



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

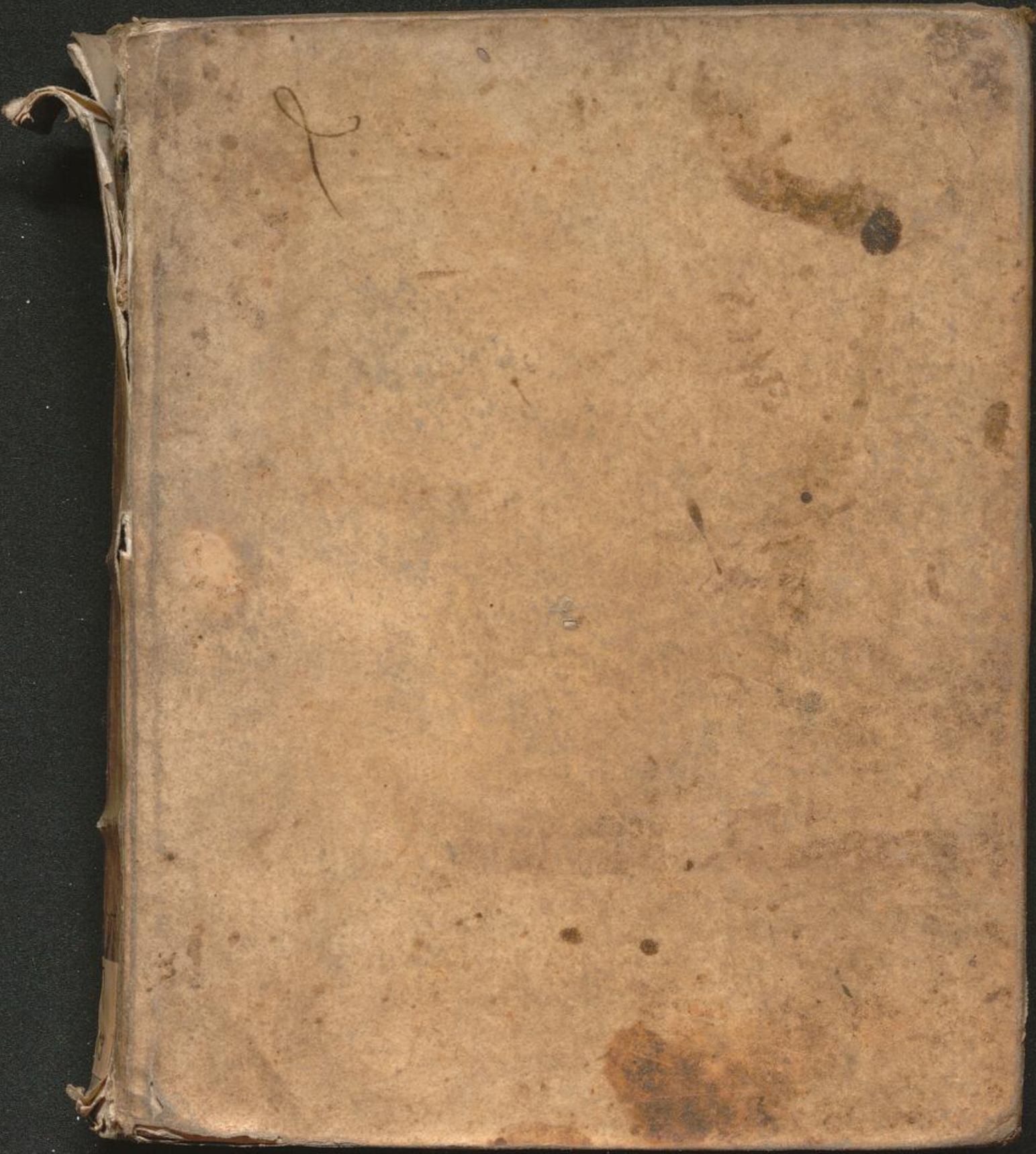
**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probstn zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)



Th. 5709

g
—
—

471

1721

Des
Hochwürdigst- und Durchlächtigsten
Fürsten / und Herrn / Herrn
**CLEMENTIS
AUGUSTI**

Bischoffen zu Paderborn / und Münster /
Probst zu Alten Dettingen / in Ober- und Nieder
Bäyern / auch der Oberen Pfalz Herzogen / Land-Graffen
zu Leuchtenberg / Burggraffen zum Stromberg / des Heilts
gen Römischen Reichs Fürsten / Graffen zu Pyrmondt /
Herrn zu Borckeloh / und Wehrt / &c.

Colleg.

Stift = Paderbornische
ernewert- und verbesserte

*Soc. Jesu.
Paderb.*

hoff = Bericht

pag. 29.

Ordnung

pag. 31.

Zu männiglichem besserer Nachri
zum offenen Druck gegeben / mit
Titulorum, & Rerum **Ampt.**

pag. 32.

pag. 33.



Gedruckt zu Paderborn

X.

24
in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr
CLEMENS
AUGUST

in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr
in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr
in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr

in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr

in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr

in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr
in demselben Jahr - und demnach
in demselben Jahr



INDEX TITULORUM.

I.	Von Besetzung des Hoff-Gerichts / auch des Hoff-Richters / und deren Besizeren Ambt.	pag. 1.
II.	Des Hoff-Richters / und deren Besizeren Eyd.	pag. 4.
III.	Von des Hoff-Gerichts Secretarien / Ambt / Obliggenheit / und Verrichtung.	pag. 6.
IV.	Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.	pag. 17.
V.	Von denen Procuratoren / und ihrem Ambt.	pag. 19.
VI.	Deren Procuratoren / und Redener Eyd.	pag. 29.
VII.	Von dem Fiscalen / und seinem Ambt.	pag. 31.
VIII.	Des Fiscalis Eyd.	pag. 32.
IX.	Von denen Botten / und derselben Ambt.	pag. 33.
(a) 2		X.



- X.
Deren Botten Eyd. pag. 35.
- XI.
Von denen Armen Partheyen / wie die mit Advocaten/
und Procuratoren versehen werden sollen. pag. 36.
- XII.
Deren Armen Partheyen Eyd. pag. 38.
- XIII.
Wer für diß Hoff-Bericht geladen / auch was für Sachen
an selbigen angenommen / und gerechtfertiget wer-
den sollen / und mögen. pag. 39.
- XIV.
Von Processen so an dieses Gericht in prima instantia ge-
hören / und wie die Ladung / und Proceß aufge-
bracht werden sollen. pag. 43.
- XV.
Wie und welcher gestalt die aufgangene / und erhaltene
Processus / und Ladung verkündet / und exequirt
werden sollen. pag. 50.
- XVI.
Von Mandaten / und in was Fällen / die ohne / oder mit
der Justificatori-Clausul erkandt / und wie darin
procedirt werden soll. pag. 57.
- XVII.
Wieder Kläger / und sein Anwald / auch der Beklagter auff
den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen /
und handelen soll. pag. 62.
- XVIII.



XVIII.
Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachten Gegen-Bericht die Partheyen zum gültlichen Vergleich angemahnet werden sollen. pag. 67.

XIX.
Wie in Entstehung der Sühte im zweyten Termin gerichtlich zu verfahren. pag. 72.

XX.
Was weiter im dritten Termin zu verhandelen. pag. 74.

XXI.
Was im vierten Termin zu verhandelen. pag. 75.

XXII.
Was im fünfften Termin zu verhandelen. pag. 77.

XXIII.
Erklärung etlicher Handelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Sühte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich / wie weit die gerichtliche Terminen von einander zu sehen / und was dabey weiter zu handelen. pag. 78.

XXIV.
Form gemeinen Gewalts. pag. 81.

XXV.
Von denen Exceptionibus , wie auch von der Caution , und Sicherheit. pag. 85.

XXVI.
Von der Reconvention, oder Gegenklage / und wie in derselben procedirt werden soll. pag. 88.

XXVII.



XXVII.	Von der Intervention.	pag. 90.
XXVIII.	Von der Litis Denunciation, und Auctoris Nomination.	pag. 91.
XXIX.	Von der Litis Contestation.	pag. 93.
XXX.	Von denen Articulis positionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher Antwort.	pag. 94.
XXXI.	Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum.	pag. 96.
XXXII.	Vom Eyd für Gesehrde / Juramentum Calumniae genandt.	pag. 99.
XXXIII.	Vom Eyd der Bosheit / Juramentum malitiae genandt.	pag. 101.
XXXIV.	Von der Beweisung / so durch Zeugen geschicht / und erstlich von Kundschafft durch Zeugen / so vor übergebung einiger Klage / oder Aufbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird.	pag. 102.
XXXV.	Von Abhörung der Zeugen / welche bey Aufziehung der Processen / oder darnach benennet werden.	pag. 105.
XXXVI.		



XXXVI.
Ermahnung / und Avifation, so vor dem Zeugen-End ge-
schehen / und ante Examen repetirt werden solle.
pag. 113.

XXXVII.
Welcher gestalt nach Veränderung der Zeugen das Examen
vorgenommen werden / und geschehen solle. pag. 114.

XXXVIII.
Von gemeinen Frag-Stücken. pag. 117.

XXXIX.
Von befohlener Verhörung der Zeugen. pag. 119.

XL.
Von Zeit der Beweisung / und Zeugenführung. pag. 123.

XLI.
Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und
anderen Beweisthumb. pag. 125.

XLII.
Von Eyden / so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft
vollenführt werden. pag. 130.

XLIII.
Von Beweisthumb durch den Augenschein. pag. 142.

XLIV.
Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner /
bis zum Beschluß der Sachen gehandelt werden
solle. pag. 143.

XLV.



XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklagten in erster Instanz. pag. 149.

XLVI.

Von Process, und Terminen in zweyter Instanz / und erstlich wie Appellant auff den in der Ladung bestimmten Termin erscheinen / und handelen soll. pag. 152.

XLVII.

Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in denselben gehandelt werden soll. pag. 158.

XLVIII.

Von Nullität / und Nichtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll. pag. 162.

XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten / oder gemäßiget / auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert / und erhohlet werden sollen. pag. 163.

L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz. pag. 166.

LI.

Von Extraordinari - und Summari - Sachen / und wie in denselben procedirt werden soll. pag. 168.

LII.

Wie in Sachen streittiger Possession Hoff-Richter / und Besizer erkennen mögen / und sich zu verhalten haben. pag. 177.



- LIII.
Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu
verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen
seyn sollen. pag. 184.
- LIV.
Von Discussion-Process. pag. 189.
- LV.
Von der Urtheil Fass- und Eröffnung. pag. 205.
- LVI.
Von Appellationen / so von unserem Hoff- Gericht ge-
schehen. pag. 214.
- LVII.
Von dem Beneficio trium instantiarum, und Commu-
nication deren Rationum decidendi. pag. 218.
- LVIII.
Wie die Nullität / wan dieselbe an unsere Canzley de-
volvirt wird / ausgeführt werden soll. pag. 221.
- LIX.
Von der Restitution in integrum. pag. 223.
- LX.
Von endlicher Execution / und Vollenstreckung der Ur-
theilen. pag. 224.
- LXI.
Von Appellationen in Brucht-fälligen Sachen. pag. 239.
- LXII.
Von denen Gerichts-Kösten / und wie die begehrt / erlan-
dt / und vorgebracht / taxirt / und gemäßiget werden
sollen. pag. 243.
- (b) LXIII.



LXIII.

Von denen Ferien unsers Hoff=Gerichts. pag. 245.

LXIV.

Tax deren gerichtlicher Salarien/ und Belohnung der Hoff=Gerichts=Personen. pag. 246.

LXV.

Ordnung / und Tax deren Gerichts=Gefällen / wie dieselbe bey denen Unter=Gerichteren ohne Unterscheid in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und erhoben werden sollen. pag. 252.

LXVI.

Von Haltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierin nicht außgetrückten Fällen gehalten werden solle. pag. 258.



LXVII.

Von denen...
pag. 263.
Bon



In Gottes Gnaden Wir
Element August / Bischoff
zu Paderborn und Münster / Probst
des Stiffts Alten Dettingen / in
Ober- und Nieder Böhmen / auch der Oberen
Pfalz Herzog / Pfalz-Graff bey Rhein / Land-
Graff zu Leuchtenberg / Burg-Graff zum Strom-
berg / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Graff
zu Pyrmont / Herr zu Borckeloh und Wehrt etc.
Sügen jedermänniglichen zu wissen / demnach un-
ser

(b) 2



ser in GOTT ruhender Vor-Herr / und Groß-
Oheimb Weyland Herr FERDINANDT, Erz-
Bischoff zu Cölln / und Chur-Fürst etc. gloriwür-
digster Gedächtnuß / nach angetrettener Fürstli-
cher Paderbornischer Regierung / zu Befürderung
der Gerechtigkeit / und ersprießlicher Wollfahrt
sothanen Hoch-Stifts / und dessen Unterthanen
eine besondere Hoff-Gerichts Ordnung / wie / und
auff was Weise in Ertheilung der Justiz bey dem
Weltlichen Hoff-Gericht / uti Judicio Provinciali
verfahren werden solte / zwarn auffgerichtet / und
sub dato den 7. Maji 1619. publiciren lassen / die
eingefallene verderbliche / viel-jährige Kriegs-
Troublen / und Unruhe aber verursacht / daß
nach erfolgten Frieden bey dem Reichs-Abscheid
de Anno 1654. für nöhtig erachtet worden / die
Formam processus judiciarii in ein / und anderen
zu verändern / und selbige auffß kürzeste einzu-
spannen / so hat zwarn nachgehends der Fürst
Herman Werner Hoch-löblichen Andenckens / in
seiner auff der Paderbornischen Ritterschafft über-
gebene Gravamina den 18. Octobris 1700. ertheil-
ter Erklärung denen Land-Ständen die Versiche-
rung zu einer verbesserter Ordnung gethan / indem
aber sothanen heilsame Werck bishero zum Stan-
de



de nicht gebracht worden/ und dan nebst der Gottes-Forch/ und wahren Glaubens Keinigkeit eines jeden Regiments Grundveste / und Bollstand auff gleich durchtretende unverzügliche Administration der Justiz haubtsächlich bestehet / und beruhet.

So seyn wir zu Handhab- und Befürderung der Justiz sofort bey Anfang unserer Regierung auff Mittel / und Wege bedacht gewesen / wie die in dem von Zeit der eingeführten / und errichteten alten Paderbornischen Hoff-Gerichts Ordnung / bis anhero verflossenen Jahr-Hundert eingerissener Mängel / und Unordnung geändert / und die Justiz ordentlicher / schleuniger / und ohne kostbare Weitläufftigkeit einem jeden / welcher derselben benöthiget / und darumb gebührlich anhält / nicht nur in processu cognitionis, sondern auch executionis ertheilet werden mögte / und haben zu dem Ende auff unsers Würdigen Thumb-Capituls, und übriger Stiffts Paderbornischer Land-Stände unterthänigstes Ansuchen / gegenwärtige erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung zusammen tragen / und nach sorgfältiger Wollerwegung zu mehrerer Facilitirung deren streitiger Sachen Decision, und Entscheids / Abkürzung aller schädlichen



lichen Verweilungen/ auch ernstlicher ungehemmter Fortsetzung der Execution, dasselbe/ was darzu diensamb/ und jetzigen Bewandtnüssen nach erforderlich ist/ hinzuthuen lassen.

Weil dan wir diese erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ wie vieles thuentlich gewesen/ nach Inhalt ermeldten jüngsten Reichs-Abschieds/ auch des Cameral Visitations-Recess de Anno 1713. und anderen von unseren Herrn Vorfahren an der Paderbornischen Regierung inzwischen vor- und nach publicirten heilsahmen Constitutionen/ Verordnungen/ und Edicten eingerichtet befunden/ also daß nuhnmehr unsere Unterthanen/ wes Stands/ und Condition die seyn/ so woll/ als auch die Außländer/ oder Frembde/ welche in diesem unserm Hoch-Stift Recht zu suchen benöhtiget seyn/ eine beständige Regul vor sich haben.

So confirmiren/ und bestättigen Wir sothane erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ so/ wie sie hernach beschrieben ist/ krafft tragenden Lands-Fürstlichen Oberkeitlichen Ambts/ Superiorität/ Hochheit/ und Gewalt/ in allem ihrem Inhalt hiemit gnädigst/ und wollen/ daß dieselbe von nuhn an bey allen unseren Stift-Paderbornischen
nischen



nischen Ober-Gerichteren pro lege pragmatica, & provinciali solle gehalten / auch nach derselben durchgehends / und was die Unter-Gerichtere angehet / wie weit es daselbst wegen des hergebrachten summarischen Verfahrens practicabel ist / die Justiz / und Rechts-Hülff administrirt / und ertheilet werden solle.

Gleich wie Wir dan auch krafft dieses gnädigst verordnenen / und wollen / daß nicht allein die Advotati, Notarii Judiciorum, Procuratores, Pedelli, und andere dergleichen Personen / bey denen Ober-Gerichteren / sonderen auch unsere Drossen / Rentmeistere / Vogräfen / Richtere / und Actuarii, in denen Stätten / die Gerichtshabere / und Gerichtshaltere auff dem Lande / auch andere gemeine Notarii, und Scribenten / welche einigerley weise zu dem Justiz-Wesen / und dessen Execution adhibirt werden / diese unsere erneuerte / und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung / als eine normam, und Richt-Schnuer in Anstell- und Außübung deren Processen / und Gerichts-Handelungen fleißig lesen / deren Inhalt erlernen / und sich darnach richten sollen.

Gebiethen / und befehlen auch allen unseren Beampten / Gerichtshaberen / Vogräfen / Richteren /
Vög-



Bögdten / und wie die sonst Nahmen haben / ernstlich / und bey Vermeydung unserer Ungnade / auch denen gerichtlichen Mandatis, und Processen inferirter Straff / daß sie die von unserm Hoff Richter / und Assessoren an sie abgangene Executoriales, Mandata, Inhibitiones, und andere pro facienda executione abgehende Processus gebührend respectiren / und denenselben gehorsame Folge leisten / auch sich davon durch keinen abhalten lassen sollen / dieses ist unser ernstlicher Befehl / Wille / und Meynung. Signatum auff Unserm Residenz Schloß Neuhauß den 22. Junii 1720.

Element August.



Tit. I.



TITULUS PRIMUS.

Von Besetzung Unseres Hoff=Gerichts/
auch des Hoff=Richters und Bey=
sitzeren Ambt.

I.

Ursprünglich wollen Wir zu jeder
Zeit Unser Weltliches Hoff=Gericht
mit einem redlichen verständigen
Hoff=Richter / der eine Adelige ge=
lehrte / oder andere in denen Rechten graduirte
Persohn seyn soll / auch mit dreyen Beysitzeren /
welche uns darzu von unserem Würdigen Thum=
Capitul, Adelicler Ritterschafft / und Stiffts=
Städten präsentirt / und darzu geschickt / und qua=
lificirt befunden worden / auch alle und jede eines
ehrbaren Wesens / und in denen gerichtlichen Sa=
chen geübt und erfahren seyen / besetzen.

2

2. Die

2. Dieselbe sollen bey ihren Eynden und Pflichten / so sie vor Anfang ihrer Verwaltung uns (immassen in nachfolgenden Titulo beschrieben stehet) leiblich leisten / alle und jede solche rechtliche Proceffen, und Handlungen im Gericht / und Raht / vermög folgender unser Ordnung dirigiren / richten die Partheyen zu Austrag / und Erörterung fürderren / und sonsten zum treulichsten auffsehen / daß dieser unser Ordnung durchaus in allen steiff / und fest gemäß gelebet / und der entgegen nichts gehandelt / noch vorgenommen werde.

3. Und sollen dieserhalb die Hoffgerichts ordentliche Audientien in der Woche einmahl des Donnerstags / da alsdan kein Feyertäglich Fest / oder andere ehaffte Verhinderung einfielen / auff unserem Bischöflichen Hoff in Paderborn vom Aprili bis ad Septembrem utrimque inclusive Vormittags von acht / und zu übriger Winterzeit von neun Schlägen angefangen / und bis zu End gehalten / darinnen die begriffene Bescheide / und Urteilen eröffnenet / so dan die Procuratores nach jedes Ordnung (darin gleichwoll unser Fiscal in unseren fiscalischen Sachen den vordristen Stand haben soll) in ihren Fürträgen / und Handlungen gebühlich gehört werden / auch da unsere Hoff Richter / und
Asses-

Assessores auff Supplicationes, und Submissiones ferner zu decretiren hätten / sollen dieselbe ihrer Gelegenheit nach sich unauffschieblich beysammen thun / und denen Partheyen Urtheil / und Recht wiederfahren lassen.

4. Es sollen auch unser Hoff-Richter und Besizer in allen / und jeden Rechts-hängigen Sachen ihre Urthelen / Bescheide / und Erkandtnuß auff die allgemeine beschriebene Rechte / Käyserliche / und des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones, und Abschiede / gute / redliche / und beständige Statuta, und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeine / und sonderbahre Privilegien / Freyheiten / und Begnadungen (da die ihnen vorgebracht / und kund gemacht würden) vermöge ihrer Pflicht- und Endsstellen / fassen / und außsprechen;

5. Solchem ihrem Ambt trew / und redlich vor seyn / nach ihrer bester Verständnuß Männiglichen hohen / und niedrigen Stands / gleich / und recht thuen / sich in nichts dagegen durch Lieb / oder Leyd / Gunst / oder Ungunst / Gaab / Geschenck / Freund- oder Feindschafft / noch keinerley anders bewegen lassen / keiner Parthey unzuläßiger Weise Rath geben / oder Verwarnung thuen / weniger in Sachen / so an diesem unserm Hoff-Gericht rechts hängig /

gig / oder auch nachgehends dahin devolubel, advocando bedienet seyn / so wenig ohne / als mit Dispensation, noch einige Heimlichkeit / und Nachtschläge des Gerichts vor / oder nach der Urtheil jemandten offenbahren / auch die Sachen / und Urtheile auß böser / einseitiger / oder verdächtiger Meinung nicht verziehen / verlängern / noch auffhalten; und sollen uns hierzu unser Hoff-Richter / und Assessores sonderlich gelobt / und geschworen haben.

TITULUS II.

Des Hoff-Richters / und deren Besitziker End.

Unsere verordneter Hoff-Richter / und Besitziker sollen uns / und unsere Nachkommen am Stiffte Paderborn folgenden End zu Gott / und auff das Heilige Evangelium schwehren; daß sie an unserem verordneten Hoff-Gericht ihren Aempteren getreulich / fleißig / und redlich vor-seyn / nach gemeinen beschriebenen Rechten / ehrbaren / und guten Ordnungen / Statuten / und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeinen und sonderbahren
Privi-

Privilegien / Freyheiten / und Begnädigungen (da ihnen dieselbe vorgebracht / und kund gemacht würden) nach ihrer bester Verständnuß Männiglichen Hohen / und Niedrigen Stands gleich urtheilen / und handelen / sich weder umb Liebe / oder Leyd / Freund- oder Feindschafft / noch keinerley Sachen dawieder bewegen lassen / auch mit niemand einigerley Anhang / oder Zufall in urtheilen gefährlicher weise suchen / noch machen / von denen Partheyen / so vor ihnen zu rechten / oder zu handelen haben / oder von ihrentwegen keinerley Geschenck / Gaab / oder Nutzung durch sich selbst / oder andere nehmen lassen / in was Gestalt / oder Schein das geschehen mögte / keiner Partheyen unzuläßiger weise Raht geben / oder Warnung thuen / die Heimblichkeit / und Rahtschläge des Gerichts den Partheyen / oder anderen / vor / und nach dem Urtheil nicht eröffnen / die Sachen und Urtheilen böser Meinung nicht verziehen / sondern dieser unserer Ordnung in allen Puncten / und Clausulen sich gemäß verhalten / und alles andere thuen / und lassen wollen / das einem frommen Richter / Beyfiser / und Urtheiler wohl anstehet und gebühret / alles getrewlich / und ohne gefehrde.

TITU-

TITULUS III.

Von unsers Hoff-Gerichts Secretarien
 Ambt / Obliggenheit / und Ber-
 richtung.

I. **M**nsere pro tempore zu den Gerichtlichen
 Sachen bestellte und auffgenommene / auch
 verordnete Notarien / oder wen wir neben ih-
 nen hierzu mit-deputiren / und gebrauchen würden /
 sollen bey ihren Pflichten / und Enden bey denen
 Richterlichen Audientien (wofern sie durch Leibs-
 Schwachheit nicht behindert) selbstem zugegen
 seyn / oder da sie sonstem wegen anderer eheafften
 unvermeidlichen Geschäften abseyn müsten / sol-
 ches nicht anders / dan mit unsers Hoff-Richters /
 oder bey dessen Abwesenheit ältesten Assessoris Wis-
 sen und Belieben thuen / alle einkommene Hande-
 lung / Vorträge / und Acta trewlich / und mit gu-
 tem Fleiß protocolliren / Brieffe / Urkunden /
 Scheine / und dergleichen Jura bey unsers Hoff-
 Gerichts Archivio, wo wir dasselbe verordnenen
 mögten / in getrewer gewahrsamb halten / auff die
 producta Tag / Jahr / Platz / wan / und woh die
 eingegeben / notiren / und niemandten / dan nuhr
 denen

denen Partheyen / die es selbst / als Communia Jura, angehet / von deme / was erkandt / oder sonst eingebracht / ohne unsers Hoff-Richters / und Assessoren wissen Abschrift geben / und folgen lassen / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keiner Parthey wieder die andere / in Sachen / darinnen er gerichtlicher Notarius ist / Warnung / oder Anreizung thuen / Niemandten gefährlicher Weise auffhalten ; sondern vielmehr ohne Geschenck / Gunst / oder Ungunst / Lieb / oder Leyd / Freund- oder Feindschafft jedermänniglich richtig / gleich / und recht begegenen / auch in keiner andern an selbigem unserm Hoff-Gericht rechts hängiger sache procurando, sollicitando, aliove modo, dirigendo, vel suadendo dienen ;

2. Wie dan auch / universaliter kein ander Notarius in Sachen / worinnen er / als Notarius von einer Parthey ersucht / und adhibirt worden / folgendes sich oberwehnter massen procurando, oder sonst gebrauchen lassen / und vice versa, worinnen er anfänglich procurando, sollicitando, dirigendo, aliove modo suadendo, gebraucht worden / Notarii munus vertreten soll /

3. Wan der einer Hoff-Gerichts Notarius also / wie vor berührt / am Gericht nicht erscheinen kan /

so

so soll er den anderen unsers Hoff Gerichts Notarium substituiren / demselben sein Protocollum Judiciale zuschicken / und dieser gehalten seyn im Nahmen des Abwesenden / was in dessen Partheyen Sachen das-mahl Gerichtlich gehandelt worden / oder sonsten vorfallen mögte / darinnen zu annotiren / und anzunehmen / solche producta zu bemerken / und dem Abwesenden ans Hauß zu schicken / oder dessen Witt-Mandatario zur ordentlichen Registratur zu behandreichen / und darauß durch des abwesenden Copiisten / oder sonsten darzu gewilligten dem Protocollo gemäß verfertigte Expeditiones in dessen Nahmen zu unterschreiben / die Gebühr aber dem Absenti völlig genießsen zu lassen.

4. Es soll auch der Notarius zu Anfang einer jeden Sachen in protocollirung der Gerichtlichen Reccessen, und übergebung der producten die Partheyen mit Nahmen / und Zunahmen / auch wo ein jeder wonhafft / verzeichnen / und solche Intitulatur nicht ändern.

5. Wan einige Constitutiones partium, substitutiones, protestationes, oder andere actus vor denen Notarien geschehen / sollen sie dieselbe entweder in solenni formâ, oder zum wenigsten Protocolsweise schriftlich verfassen / und nach deren Repetition,

tion, oder production zu den anderen gerichtlichen producten in ihre Ordnung legen und registriren.

6. Da auch die Procuratores, oder deren Principalen ex Protocollo gern informirt seyn / oder anders / worauff die Sache beruhete / nachsehen wolten / soll er ihnen damit an die hand gehen / und terminos protocollares zeigen / und lesen lassen / jedoch sich hüten / daß ihnen deren Referenten Hand / von denen die Bescheide verfasst seyn / nicht offenbahr werde.

7. Und die weil von uns hiebey gnädigst ermessen worden / daß es zu der Partheyen mercklicher Erleichterung / und Verschonung vieler Unkosten gezeihen könne; So setzen / ordnen / und wollen wir / daß unser Hoff-Richter / und Assessores, da sie auff der / keine zulängliche Ursachen allegirender Partheyen begehren / oder sonsten auß erheblichen Bewegnissen die Acta conscribiren zu lassen / und an andere Rechtsgelehrte umb Urthel-Fassung zu verschicken / nicht nöhtig erachten / die Bescheide / Erkändtnuß / und Urtheilen jederweil ex hinc inde partium productis, ac Protocollo, & terminis extractis fassen und begreifen / auch dabey jedem Theil über die Sachen instructive, da sie wollen / zuschreiben / und ex jure zu informiren / auch zu
B deren

deren Behueff die Ertheilung extractus protocollis, & terminorum zu begehren / frey lassen sollen / die Originalia Acta aber sollen nicht außgefolget werden / sondern bey der Registratur verbleiben / und wan jemand / deme daran gelegen ist / deren Inspection verlangt / solche mit Vorwissen des Hoffrichters in domo Notarii, und in dessen Anwesenheit verstattet werden.

8. Und obwol in casu appellationis, & transmissionis actorum förmliche Acta, wie auch über der abgehörter Zeugen Aufsage rotuli nohtwendig müssen geschrieben / und verfertiget werden; so wollen wir doch / daß man darin aller unnöhtiger / und überflüssigen Extension deren Titulen, Præfationen / Veränderung der Zeit / und dergleichen Undienlichkeit vermeiden / und müglicher fürze sich befleissen / auch die gemeine gedruckte Vollmachten per verba: die Vollmacht ist in forma ordinationis annotiren solle.

9. Was aber deren Zeugen Aufsage anbelanget / soll der Notarius derselben nichts ab- oder zuthuen / sondern die eben mit denen Wörtern / wie der Zeuge deren in depositione sich gebraucht / verständlich protocolliren / auch unser Hoffrichter und Assessores die Masse dabey halten / daß denen Zeugen finito

to examine alsofort die annotirte deposition oder
 Außsage deutlich vorgelesen / und was er alsdan
 für wahr bekennen wird / solches wie ers zum letzten
 mahl gemeinet / und erkläret / vor seine Außsage ge-
 halten / geschrieben / und ihme damit silentium ein-
 gebunden werden; auch soll nach erkandter publi-
 cation des Rotuli von dem Notario zu Erleichte-
 rung des Referenten derselbe fürdersambst dispo-
 nirt / und conscribirt werden.

10. Die gewöhnliche Admonition des Zeugen-
 Eyds / und Warnung vor den Mein-Eyd / wie die-
 se in außführlicher Form denen Zeugen vorgehalten
 ist / soll dem Rotulo der Länge nach nicht inserirt;
 sondern nuhr bey jedem Zeugen mit gahr kurzen
 Worten de facta avisione gemeldet werden.

II. Wan Privilegia, Instrumenta, Commissiones,
 Libellen / Materien / Producta, Literaria documen-
 ta & Jura mehr dan einmahl exhibirt / sollen sie doch
 nuhr einmahl ad acta conscripta gebracht / und am
 anderen Ohrt mit kurzer Verzeichnuß des darüber
 gehaltenen Recess der Leser an den Ohrt deren Ac-
 ten / da sie zu finden / remittirt / auch in Beschrei-
 bung der gerichtlichen Acten / Attestationum, und
 anderer Handlungen darzu geschickte / und verrey-
 dete Persohnen / welche solche zu richtiger verant-

wortlicher Gebühr ganz correct, wohl / und auff gut tauglich Papier schreiben / jedes Blat gebüh-
lich erfüllen / und die Acta jederweil recht collatio-
niren / gebraucht werden.

12. Und damit die Partheyen wegen des schrei-
bens zu queruliren keine Ursach haben / sollen die
Notarii auff jedere paginam deren Gerichts-Acten/
und Zeugen Aussagen / so wohl in Originali, als de-
ren Copeyen / sechs und zwanzig Linien / und in je-
de Linie ungefehr zwölf Syllaben schreiben / und zu
dessen besserer Effectuirung ein Linial-Brett / so auff
seine gebührende Breite / und Länge formirt / ge-
brauchen.

13. Wir wollen auch / daß die Notarii vor jeder
Audiens specificam designationem deren Sa-
chen / darin alsdan zu handelen / Terminus ange-
setzet ist / oder auch sonst einfällt / vor unsern Hoff-
Richter und Assessores auff den Tisch legen / und
diese Acht haben sollen / ob auch die Procuratores
ihrem Ambt / und Schuldigkeit ein Gnügen thuen /
da sich dan befindet / daß die Procuratores nicht ge-
handelt / auch keine contumaciam accusirt / so soll
Notarius Cause solches ex Officio protocolliren /
und weilen in tali casu die Sache nichts desto weni-
ger pro submissa zu halten / wie darunter Tit. 23.

§. 2.

§. 2. verordnet ist / demnegst terminos cum iuribus praesentiren / damit fernere Handlung per decretum aufferlegt / oder sonst darauß gesprochen werden könne / was rechtens.

14. Die Notarii sollen auch nicht allein die Exhibita mit dem Protocollo fleißig conferiren / umb / wan die Acta ad pronunciantum zu praesentiren seyn / dieselbe vollständig und complet befunden werden / sondern auch bey deren erforderter Conscriptur solche sorgfältig nachsehen / und mit eigener Hand unterschreiben / da aber die einkommende Producta, oder Vorträge an ihnen selbst unrichtig befunden würden / soll solcher Mangel von denen Notariis ad marginem an seinen Ohrt annotirt werden.

15. Da auch die außgangene Processen unfleißig ingrossirt / oder mit eingeflickter Interliniatur, zu- und beysetzen / auch Rasuren bemackelt wären / sollen die Parthenen / oder ihre Procuratores selbige nicht annehmen / noch der Hoff: Richter das Siegel darunter trücken lassen / sondern die Notarii auff ihre Kosten sie zu rescribiren schuldig seyn.

16. Weiter wird für nöht- und dienlich ermesen / umb desto mehrer bleiblicher / und nachrichtlicher Erinnerung willen / jedertweil bey unserem Hoff: Gericht

Gericht ein besonder Buch zu halten / und darin alle End- und Bey-Urthelen / so vim definitivæ haben / auch transactiones, und Verträge / was deren daselbsten auffgerichtet wurden / einzuschreiben.

17. Die Notarii sollen auch schuldig seyn / wan die Audiens gehalten / alsobald selbigen oder folgenden Tags die Terminos Protocollares zu extrahiren / und darauß in jeder Sachen ein Special-Protocoll zu verfertigen / demselben auch alle Decreta, und Sententias, welche des Tags abgespröchen / so viel möglich / beyzuschreiben / und wan sie sehen / daß in einer Sache zum schlechten Decret, racione termini, dilationis, responsionis, juramenti calumniæ, & an querela, mandatum, exceptio, replica, vel similes materiae admittendæ sint, submittirt ist / sollen sie solche Protocolla cum Juribus exhibitis, literis, vel numeris tam in Protocollo, quàm à tergo materialiarum notatis dem Hoff-Richter / oder auß dessen Befelch deren Assessoren einem alsobald des negst-folgenden Wercktags zustellen / umb daß darauß in primâ, vel secundâ audientiâ Bescheid erfolgen könne;

18. Damit dan von denen exhibirten Productis, und Beylagen nichts abkomme / sollen sie hinführo eingehesttet / foliirt / und wie sie nacheinander einkom-

einkommen / registriert / auch ein jedes Stück literis vel numeris bezeichnet werden / deßhalben keine Schrift / sie sey auch so gering / als sie wolle / angenommen werden soll / die nicht auff ein gang folium, bergestalt / daß es mit eingehesstet werden könne / geschrieben ist.

19. Der Notarius soll auch in ein besonder Proccoll verzeichnen / was für Sachen ad Referendum auffgegeben / weme / und wan solches geschehen / wie dan auch beyden Partheyen / oder ihren Procuratoren soll frey stehen / des nechst folgenden / oder zweyten Wercktags / bey dem Notario causæ des morgens umb acht uhr sich anzugeben / und zu sehen / daß die Termini und Producta inrotulirt werden / in verbleibung dessen aber / soll mit der præsentation gleichwoll verfahren werden.

20. Der Notarius soll pro annotatione, extractione, & præsentatione von jederen Termin tit. 63. specificirte Gebührnuß haben / nicht allein in denen Sachen / welche per sententiam decidirt; sondern auch per amicabilem compositionem beygelegt werden / oder auch sonst unaffter folget liegen bleiben.

21. Sie sollen aber die Expedition wegen prætendirter Mißzahlung nicht auffhalten; sondern
der

deren Entrichtung hernach gewärtig seyn/ und wann sich dieselbe verweilen / und der Rückstand ad aliqualem summam ersteigen würde / sollen sie designationem in der audiens exhibiren / und anhalten / dem Anwaldten zu befehlen / daß er seinen Principalem ad solutionem, intra 15. dies faciendam, sub poenâ executionis ermahne / und dafern solche Ermahnung nicht helfen würde / soll dem Procuratori nochmahl per decretum anbefohlen werden / dem Principalem zu notificiren / wofern er allnoch innerhalb 14. Tagen die Zahlung nicht verschaffete / daß jetzt als dan / und dan als jetzt denen Fürstlichen Beambten oder Gerichtshaberen / darunter die Partheyen gefessen / die Executio anbefohlen werden solle.

22. Worauff auch Executoriales sub formâ, & poenâ, wie darunter von Ungehorsamb bey dem Mandato cogendi reos ad constituendum Procuratorem verordnet ist / abgehen / oder aber / da die Partheyen frembder Jurisdiction unterworfen / an deren Obrigkeit juris subsidiales erkandt werden sollen.

23. Wan dan endlich die Gerichts-Sachen per sententiam definitivam determinirt / oder durch einen güthlichen Vergleich abgethan seyn / sollen die
die

die Originalia producta cum terminis ex Protocollo extractis ad Archivium deponirt werden.

TITULUS IV.

Derer Hoff-Gerichts Secretarien Eynd.

Mrsers Hoff-Gerichts Notarii sollen geloben / und schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie ihr Ambt im schreiben / und lesen mit getrewen Fleiß vertretten / der Partheyen Vorträge / und Acta, desgleichen alle Brieffschafften / und anderes / so gerichtlich eingebracht wird / trewlich protocolliren / auffschreiben / und verwahren / die niemandten / dan denen Partheyen / die sie selbst als Communia Jura angehen / ohne Erkändnuß mittheilen / oder Abschrift davon geben / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keinerley Parthey gegen die andere Warnung / oder Anreizung thuen / auch von denen Partheyen keine andere Belohnung / oder Nutzbarkeit / dan diese unsere Ordnung mitbringt / und zuläßt / nehmen / noch erheben lassen ; desgleichen denen gerichtlichen Audienßen selbst in eigener Person / sofern sie Leibs-Schwachheit halber nicht

§

darin

daran verhindert / oder auß erheblichen Ursachen von unserm Hoff-Richter / und Assessoren darumb nicht beurlaubet / beywohnen / die Partheyen gefährlicher weise nicht auffhalten / und sonsten alles anderes thuen / und lassen wollen / was einem getrewen auffrichtigen Notario wohl anstehet / und diese unsere Hoffgerichts Ordnung mit sich bringt / ohne gefehrde.

Deren Scribenten / und Copiisten
End.

Die sollen schwehren einen Eyd zu Gott / und auff sein Heiliges Evangelium / daß sie in Beschreibung der gerichtlichen Acten / Attestationum, und anderer Handlungen ganz correct, und woll schreiben / jedes Blat gebühlich erfüllen / auch nichts gefährlicher weise darin verändern / oder außlassen / von geschehener Distribution deren Acten / auch vom Inhalt der Urtheilen ante publicationem, niemandten weder schriftlich / noch mündlich / directè, vel indirectè etwas offenbahren / keinen frembden zu dem Archivio zu lassen / oder den Schlüssel außleihen / noch auch das gering-

geringste darauß ohne des Hoff-Richters / und Affessorum Erlaubnuß außfolgen lassen; was sie erfahren / daß auß ermeldtem Archivio verkommen seyen / mögte anzeigen / und von des Gerichts-Geheimnissen / auch nachdem sie ihrer Bedienung entlassen seyn werden / nichts offenbahren / und sonst sich also auff-führen wollen / wie einem ehrlichen auffrichtigen Scribenten und Copiisten gebühret / und woll anstehet.

TITULUS V.

Von denen Procuratoren / und ihrem Amt.

I.

An unserem Hoff-Gericht soll niemand procuriren / er seye dan zuvor durch uns darzu tauglich / und geschickt befunden / und angenommen / und habe den hernach-gesetzten Eyd darüber geschwohren.

2. Wolte aber jemand seine eigene Sachen im Gericht vortragen / soll ihm solches vergönnet werden; er soll aber dieser unser Ordnung sich gemäß verhalten.

E 2

3. Wan

3. Wan auch ein / oder ander Procurator nach seiner Annehmung verabsäumlich / träg / faul / und unfleißig / oder sonst unrichtig gespühret würde / soll derselbe von seinem Ambt abgesetzt / und ein andere an dessen statt angestellet werden.

4. Bemeldte Procuratores sollen bey allen und jeden Terminen , und Gerichts-Tagen zu rechter verordneter Zeit persöhnlich erscheinen / auch bis zum Ende in der Audiens verharren / sich aller Ehrbarkeit / und Zucht befleissen / in ihren Vorträgen / und Recessen aller unnöhtiger / undienlicher / und vergeblicher Extension ; auch insonderheit unglimpfflichen calumniirens / und anzäpffens (alles bey Straff nach Ermessung) enthalten / dagegen aber durchauß der kürze / und Bescheidenheit / mit sonderer Auffachtung sich gebrauchen / oder / wo sie der Weitläuffigkeit halber also füglich / und in wenig Linien / oder Zeilen solches nicht thuen könnten / das Recessiren in Schrifften verrichten / jedoch daß in solcher Schrift / an statt mündlichen Recessen die Haupt-Sach / oder Haupt-Puncten nicht berührt werden.

5. Sie sollen auch ihre Nohturfft bescheidenlich / und züchtig / mit gutem Verstand ganz deut- und begreifflich vorbringen / und handelen / zu dem Ende jederzeit ihre darüber zuvor begriffene beständige

ge

ge Protocolla bey handen haben / darauß derogestalt / daß alles von Wort zu Worten gemächlich könne protocollirt werden / dictiren / zu dem Ende sie dan an die Käyserl. Cammer-Gerichts Ordnung / und Processen / wie die im Druck außgangen seyn / zur ungefehrlicher Nachrichtung hiemit angewiesen werden.

6. Da sie aber bißweilen auß unvermeidlicher nohtwendiger / und ehaffter Hindernuß einen / oder mehr Terminen per substitutum respiciiren lassen müssen / das soll jederzeit nicht anderst / dan durch einen ihrer Collegen / und Mit-Procuratoren geschehen / solche Substitutiones aber nicht kräftig seyn / sie thuen dan die unter eigener Hand / oder vor unserm Hoff-Gerichts Notario / der auch die alsbald ad Protocollum setzen soll.

7. Dieselbe Procuratores sollen zu Anfang jeder Sachen (wie hernach ferner verordnet ist) mit gnügsahmer / rechtmäßiger / und vollständiger Vollmacht unter ihrer Principalen eigener Hand / oder des Gerichts / darunter sie gefessen / Siegel / oder auch vor Notarien und Zeugen auffgerichtet / die alle wesentliche nohtwendige Requisita, und Substantial-Stücke in sich habe / nemblich wer / von wem / wan / in was Sachen / wieder wen /
und

und wie solcher Gewalt gegeben / mit anderen nöthigen Clausulen / und Puncten mehr / so zu Forderung der Sachen dienlich / auch nicht verzüglich / noch ad unum actum allein / sondern zur ganzen Sache gestellt / sich legitimiren / und gefast seyn.

8. Oder da sie hingegen ohne solche Vollmacht in einigen Sachen / oder Substantial-Puncten submitiren / und beschliessen würden / soll wieder sie nach Ermäßigung unsers Hoff-Richters / und Assessoren ex Officio darumb unnachlässige Straff vorgenommen / auch sie dahero verursachete Kosten / und sumptus retardatae litis abzutragen / condemnirt werden.

9. Damit auch die Sachen so viel demehr beschleuniget / und Unkosten vermieden werden / so sollen solche mandata procuratoria also eingerichtet seyn / daß denenselben vermöge des Reichs-schlusses de Anno 1654. zugleich der Parthenen Erben mit inserirt / und dem Constituto Procuratori jemand anders substituirt werde; damit nicht nöthig auff des Constituentis Principalis, oder des Constituti Procuratoris begebenden Todes-fall citationes ad reassumendas causas abgehen zu lassen / gestalten in tali casu, die in constitutione mitbegriffene Erben den Process sine citatione continuiren/

nüren / auch der Substitutus Procurator soforth die vices des abgangenen Procuratoris vertreten kan / und soll.

10. Da des eingelegten Gewalts Ungnugsamb-
keit halber Zweifel einfiel / soll der Anwaldt Be-
stand / und Caution der Genehmhaltung thuen /
das ist / daß sein Principal , oder Hauptsacher /
was durch ihnen gehandelt / ratificiren / und von
ihm vollkommen- und gnugsahme Gewalt vor wei-
terer Handlung / oder auff zeit / so man ihm bestim-
men würde / eingebracht werden solle.

11. Sie sollen auch ferner (aufferhalb brieffli-
cher Urkunden) alle und jede producta, und schriff-
ten deren Partheyen duplirt / ganz correct, gerecht /
und gleich lautend / gut / und woll geschrieben für-
bringen / und damit destoweniger Mangel daran
gespührt werde / solche duplirte Einlagen / sowoll
mit ihren Händen unterschreiben / als auch von de-
nen Advocaten / welche dieselbe entworffen haben /
oder von denen Partheyen selbst / da diese der Rech-
ten erfahren / unterschreiben lassen / auch was de-
ren vom Gegentheil exhibirt / nicht hinter sich be-
halten; sondern denen Advocaten / oder Partheyen
ohne Säumigkeit zustellen / oder in Erspührung
des wider sinnes willkührlicher Straff unterworff-
fen seyn.

12. Da aber wegen Kürze der Zeit die Schrifften in duplo nicht verfertiget / und exhibirt werden könten / soll der Procurator verpflichtet seyn / denselben Gerichts-Tag / oder / da die Handlung groß / und weitläuffig / den nachfolgenden Tag zum allerlängsten die Abschrift dem Gegen-Anwaldten zuzustellen / und soll der Terminus zur Gegen-Handlung von solcher Zeit der zugestellter Copey, und nicht eher lauffen / auch der producens zeitlicher zu contumaciiren keine Macht haben.

13. Würde er aber in einem / oder anderem wege säumig seyn / oder dagegen handeln / soll er mit einer halben Marck gestrafft / und selbige vom Procuratore fiscali fleißig exigiret werden.

14. Es soll auch kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorgreifen / sondern nechst unserem Fiscal jeder in seinem Stand vorgehen / und also nach einander / wie sie ordentlich stehen / ungeirret die Vorträge der gebühr verhandelen.

15. Als auch zu Zeiten zu mercklicher Verhinderung / und Aufhalt unnöthige Submissiones geschehen / solchen vorzukommen / ordenen wir / daß forthin ein jeder Procurator bey Straff nach Ermäßigung sein Protocoll jederzeit mit Fleiß besichtiget haben / und für vergeblichen Recht-Säzen
sich

sich hüten / auch unser Hoff-Richter / und Assessoren ein ernstliches Einsehen darauff thun sollen.

16. Und damit die Sachen destomehr befördert / fortgetrieben / und alle Ursache / und Verdacht des Aufhalts / so viel möglich / abgeschnitten / auch die Partheyen destoweniger beschwehrt werden / sollen die Procuratores hinführo von denen Partheyen kein Bahrt-Geld / jährliche Bestallung / oder dergleichen (aufferhalb der Subarration, die zu der Partheyen Gefallen und Gunst stehet) fordern / und abnöhtigen / auch nicht mehr nehmen / dan ihnen von uns deputirt / und verordnet ist; sondern an solchen Salario sich sättigen / und begnügen lassen bey Straff des abweisens / einer Geld-Buß / oder auch Entsetzung ihres Ambts / nach Willkühr und Ermäßigung.

17. Es sollen auch die Procuratores mit ihren Partheyen umb einen Theil der streitigen Sach / oder Guhths kein Geding / noch Verspruch / pactum de quota litis remuneratorium genandt / machen / bey Straff / daß sonst solche pacifcentes ihres Ambts entsetzet werden sollen / und infamiam juris auff sich laden; und da sie das übertretten würden / soll doch solch Pact, und Geding / wans gleich hoch / und fast cautelirt / ja mit einem End-Schwuhr be-
D
theuret /

theuret / und verknüpffet wäre / krafftloß / und unbündig seyn.

18. Und demnach sich ferner befindet / daß die Procuratores nach Verscheynung gegentheilscher gehabter Zeit / offtermahlen gar nicht / oder unfleißig contumaciiren / sondern viel übrige Zeit mit stillschweigen hinfließen lassen ; ja bisweilen mit selbstem nachgeben mehrer Dilation, conniviren / und colludiren / auß welchen Auffhalt dan denen Partheyen mercklicher Beschwehr entstehet / so wollen wir / umb solches abzuschneiden / daß ein jeder Procurator die angeetzte Terminen vermöge dieser unser Ordnung mit guten auffachtsahmen Fleiß halten / nicht vorüber gehen lassen / und keiner dem anderen darüber bey ernster willkührlicher Straff mehr Frist nachgeben soll.

19. Wan einer eine Sache procurando zu verwalten angenommen / soll er deren bis zum Ende außwarten / und sich davon ohne rechtliche ehaffte Ursachen / und Richterliche Erkandnuß nicht abthuen / sondern dabey verharren / vielweniger da er einer Parthey Grund und Heimblichkeit erfahren hätte / dawieder zu dienen sich annehmen lassen.

20. Da jemand deren Procuratoren an flagender
der

der / oder Beklagter seithen im nahmen unmündiger Kinder / oder deren Curatoren ad litem in recht erscheinen / und handelen wolte / der soll sein Actorium, und Gewalt / allermassen wie obstehet / auch zugleich des Constituentis Curatorium beybringen / oder wo der Minorennis mit solchem Curatore noch nicht versehen wäre / derselbe ihme von uns / unserm Vice-Sanzlaren und Rächten / oder Hoff-Richteren und Assessoren zu rechtlichen Sachen / und Geschäften gegeben / und darzu Vermißleistung Pflicht / und Enden bestättiget werden.

21. Und gleichwie man sowoll im schreiben als procuriren sich aller möglicher fürze befleissen / und unnöhtiger extension enthalten soll / also sollen die Advocaten / als verständige Rechts-Gelehrte / nicht weniger / als die Procuratores jedesmahl in productis, & scriptis mit ebenmäßiger / wo nicht mehrer bescheidener fürze / was nuhr nützlich / und nohtwendig ist / vorstellen; unnöhtiger / und überflüssiger Bergeblichkeit aber / Zusätzen / und Extensionen / so woll bey denen Rahmen / Titulen / Repetition, Anfang / Mittel / und Ende / und was dessen mehr / (so allein zu Ergrößerung foliorum, & actorum, und denen Parthenen zu desto mehrer Beschwerde gereicht) und sonderlich in denen

Schriften/ ~~und~~ des calumniirens/ anzäpffens/ verschimpffens / und dergleichen Ungebühr sich enthalten / und in diesen allen / wie auch sonst gegen die Partheyen / denen sie patrociniren / in der Besoldung mit aller zimlicher Masse und Bescheidenheit / und dergestalt sich verhalten / wie sie bey ihren Pflichten / und Gewissen / gegen Gott / und uns solches sich getrauen zu verantworten.

22. Wir tragen auch zu ihnen die gnädigste Zuversicht / und befehlen hiemit / daß sie / wan / und so oft sie es diensamb finden / bey Anfang / oder bey Verfolg der Sachen die Partheyen mehr zu Ablassung / oder zu güthlichen wegen / als kostbaren verzögigen / muhtwilligen / und ungegründeten Rechts-Pflegen / und dessen gefährlichen Ausgang trewlich rahen / und sie in Unrechten nicht steiffen / halsstarcken / noch anreizen / vielweniger in solchen ungerechten Sachen bedienet seyn sollen.

23. Da nuhn ein oder ander Advocat oder Procurator wider obgefügte Puncten ein / oder mehr mahlen wissentlich / und vorsätzlich handeln würde / soll der / oder dieselbe von unseren Hoff-Richteren / und Assessoren nach Ermessung / auch wohl gahr pro re natâ mit suspension, oder nach
an

an uns abgestatteter Relation mit Entsetzung des Ampts gestrafft werden.

24. Endlich ordenen und wollen wir / daß die Procuratores, als Ehr-liebenden auffrechten Personen gebühret / in gemein sich in ihrem Ambt aufführen / denen Rechten / Reichs-Abschieden / Cammer- und dieses unsers Hoff-Richts Ordnung / durchaus gemäß leben / und deren verständig / und kündig seyn sollen.

25. Und soll / wan ein Procurator durch Untrew / Unfleiß / oversehen / und Fahrläßigkeit seine Partheyen im Rechten verabsäumen / verkürzen / oder in Schaden führen würde / derselbe solchen verursachten Schaden auß dem Seinigen nach unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkandtnuß zu erstatten schuldig / und gehalten seyn.

TITULUS VI.

Der Procuratoren / und Redener Eyd.

Die Procuratoren sollen schwehren einen Eyd zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie die Partheyen / deren Sache
sie

sie auff: und angenommen / mit ganzen / und rechten
trewen herzen meynen / in deren sache die nohturfft
nach ihrem besten Fleiß und Verstand produciren /
fürbringen / schreiben / reden / und handelen / darin
wissentlich keinerley falsch / oder Unrecht gebrau-
chen / keine gefährliche dilationes, und Aufschub zu
Verlängerung der Sachen suchen / und begehren /
noch die Partheyen solches zu thuen / oder zu su-
chen / unterweisen / Laster: und Schmähung ver-
meiden / mit denen Partheyen keinerley Beding / ei-
nen Theil von der Sachen zu haben / oder zu gewar-
ten / pactum de quota litis genandt / machen oder
auffrichten / der Partheyen Heimlichkeit / oder
Behülff ihnen zum Nachtheil niemandten of-
fenbahren / ehrbahre / auffrichtige / und rechte
Redlichkeit vor Gericht gebrauchen / über ge-
bührliche / und ihnen von uns / und unseren Hoff-
Richter / und Assessoren vermachte / oder auch ge-
richtlich taxirte Belohnung die Parthey nicht be-
schwehren / und wo sie darüber etwas empfangen /
solches denenselben zurück geben / auch sich der Sa-
chen / die sie einmahl zu bedienen angenommen / oh-
ne redliche Ursachen / und sonderliche rechtliche Er-
laubnuß nicht exoneriren / sondern bey derselben
biß zu Ende verharren / und sonst alles andere
thuen /

thuen / und lassen wollen / das einem getrewen Procuratoren von rechts-wegen / und vermöge dieser Hoff-Gerichts Ordnung gebühret / trewlich / und ohne gefehrde.

TITULUS VII.

Von dem Fiscalen / und seinem Ambt.

I.

DS soll unser Fiscal, den wir / und unsere Nachkommen jederzeit anordenen werden / mit allen getrewen Fleiß seinem Ambt vor seyn / wieder die / so entweder an nnsrem Hoff-Gericht in Pöen erklärt / oder sonsten / als straffbahr / und brücht-fällig anzuklagen befunden / getrewlich / und fleißig nach Inhalt folgenden Endts procediren / die Straffen zu rechter Zeit fordern / und einziehen / darüber beständig Register / und Protocoll halten / und uns davon jährlichs auffrechte Rechnung thuen / und soll der Fiscal nicht allein auff vorgehende Klag / sondern auch für sich selbst von Ambts wegen in fiscalischen Sachen / und Pöen-Fällen sich seines Ambts gebrauchen / und dieselbe einbringen / darzu dan auch aller Gebühr ihme soll verholffen werden.

2. Er soll auch sein Ambt / und den fiscalischen Proceß in Person außwarten / oder / da er wegen Leibs-Schwachheit / oder sonst seiner Belegenheit nach mit unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erlaubnuß absenn müste / durch einen geschwohnen Hoff-Gerichts Procuratoren seine Nohturfft in scriptis verhandelen / in seinen mündlichen Vorträgen sich der kürze befleissen / und es sonst alle wege der Ordnung gemäß / wie andere Procuratoren halten / in jeder Audienz zu rechter Zeit erscheinen / die Pöen-Fälle / und fiscalische Sachen in acht nehmen / und soll am ersten vor anderen mit seiner proposition gehört / auch in hujusmodi fiscalibus Judiciis summarii processus gehalten werden.

3. Was zu Verrichtung fiscalischer Proceß, und Sachen hin und wieder auffgehet / soll jederzeit von des Fiscis Gefällen / wie auch Votten-Lohn / und andere nohtwendige Gerichts-Ausgaben genommen / und entrichtet werden.

TITULUS VIII.

Des Fiscalis End.

M unser Fiscal soll schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß er die an
unsern

unserm Hoff-Gericht erkandte / und vorgefallene
 Geld-Straff trewlich einfordern / was vor Sa-
 chen ihme / als Fiscali vorkommen / oder befohlen
 wird / und von Ambts wegen zu verrichten ge-
 bührt / mit Fleiß verhandeln / und vollenziehen /
 seines Ambts / und der fiscalischen Sachen halber
 von den Partheyen keine Gaab / Geschenck / und
 Genuß noch einigen Vorthail selbst nehmen / noch
 durch jemand anders von seinentwegen erheben /
 sondern an seiner / ihme von uns deputirter Besol-
 dung sich begnügen lassen / dieser Ordnung / so viel
 ihn belangt / sich ganz gemäß verhalten / und in die-
 sem / auch allen anderen alle unverweißliche / und
 richtige Gebühr erzeigen wolle / ohne gefehrde.

TITULUS IX.

Von denen Botten / und derselben
 Ambt.

I.

Werner setzen / und ordenen wir / daß unser
 Hoff-Gericht mit einem / oder zweyen Bot-
 ten / die ehrbar / und glaubhaft seyn / schrei-
 ben / und lesen können / versehen / und durch unseren
 Hoff-

Hoff-Richter darzu angenommen werden sollen.

2. Welche Botten einer / oder beyde jederzeit bey denen Audiencien zugegen seyn / das Zimmer reinigen / eröffnen / und zuschliessen; die Procuratores, oder Partheyen / so verabladet seyn / oder etwas vorzubringen haben / anmelden / und was sonst vorkommt / so in ihr Ambt einschlägt / beobachten / auch wan sie in der Stadt seyn / täglich des Morgens früh bey dem Hoff-Richter sich angeben.

3. Die Process, so ihnen adinsinuandum aufgegeben worden / unsaumblich / damit über ihren Unfleiß verkürzung beengen / und Nachtheil füglich niemand zu klagen habe / den Partheyen zu handlen stellen / und damit solches ohne Aufschub expediert werde / sollen die Notarii gehalten seyn / die Pedellen bey Extradirung der Processen dahin anzutweisen / daß sie alsbald bey Verlust ihres Diensts / wan schon nuhr ein Process vorhanden / fort reisen / und die Insinuation verrichten / keines weges aber / wie bißhero vielfältig geschehen / auff fernere mehrere Process, und anders ihrer Gelegenheit nach / mit Aufhalt und Gefahr der Sachen warten / und sonst in Executione sich verhalten sollen / wie hernach sub Titulo 15. verordnet ist.

TITU-

TITULUS IX.

Der Botten Eyd.

Solche angenommene Botten / sollen ange-
 loben / und schwehren / ihres Botten-Ambts /
 und Befelchs trewlich / und mit Fleiß außzu-
 warten / die Gerichts-Brieffe / so ihnen von unse-
 rem Hoff-Gericht zu verkünden / auffgegeben / und
 befohlen wird / trewlich / und fleißig denjenigen /
 daran sie stehen / und halten / in ihr eigen Person /
 da sie die betretten mögen / oder in ihr haüßerliche
 Wohnung / auch sonst nach Anweisung dieser
 unser Hoff-Gerichts Ordnung / oder von unserem
 Hoff-Richter / und Assessoren ihnen ertheilender
 Instruction ohne einig gefährliches Verziehen zu
 überantworten / und zu verkünden / Jahr / Tag /
 und Mahlplatz auff die Proceß zu schreiben / und
 dem Gericht glaubliche Relation einzubringen / die
 Insinuanda aber anderen / so darzu nicht interessirt
 seyn / nicht vorzuzeigen / noch den Inhalt zu offen-
 bahren / auch sonst alles andere zu thuen / und zu
 lassen / das einem redlichen / und getrewen Botten
 seines Ambts halber zustehet / und sich nach Inhalt
 dieser unser Ordnung gebühret / ohne alle gefehrde.

TITULUS XI.

Von denen Armen Partheyen/
Wie die mit Advocaten, und Procuratoren verse-
hen werden sollen.

I.

Darmit unsere Unterthanen / und andere nicht
zu klagen haben mögen / daß sie Armuth hal-
ber ihren Rechten nicht könten nachkommen/
oder Recht-loß würden gelassen; So wollen wir/
da Partheyen auß Armuth dem Advocaten / und
Procuratoren / Botten / oder anderen Gerichts-
Personen die Belohnung nicht zahlen können / und
den End der Armuth / wie der hernach folget / mit
guten unverletzten Gewissen / auff vorhergehende
ihrer kendtlicher Armuth glaubhafften / und un-
verdächtigen Schein des Gerichts / oder Magi-
stratus, da sie seßhafft / schwehren würden / daß sie
alsdan zu solchen End sollen gelassen / auch mit
obbemeldten Personen gebührlich versehen werden.

2. Welche Armen-Sachen man doch unter die
Advocaten / und Procuratoren nicht anders / als
gleich / umb darin zum besten zu rathen / und zu die-
nen / außtheilen / darin den einen vor den anderen
nicht

nicht beschwehren / auch denen also die Sachen befohlen worden / die sollen bey Straff der Entsetzung solche ohne verweigeren an zunehmen / und darin mit nicht weinigeren Fleiß / als in anderen ihrer vermöglicher Partheyen-Sachen zu dienen / zu rahen / zu meynen / und zu schreiben schuldig seye.

3. Jedoch sollen unser Hoff-Richter / und Assesores achtung geben / ob die angegebene arme Partheyen justam causam litigandi haben / im wie-drigen ihnen die Befreyung nicht concediren / und da die Sache also bewand wäre / daß die güthliche Handlung zu erreichen seyn mögte / soll dem Gegenheil der Vergleichung halber möglichst zugeredet werden.

4. Und weil die Erfahrung lehret / daß dergleichen Armen-Sachen mehrentheils darumb ins stecken gerahen / weil / wan Insinuationes, oder Verschickungen deren Acten ad Extraneos geschehen / Augenscheine eingenommen / oder sonsten baare Gelder hergegeben werden müssen / darzu keine Mittel zum Vorschuß bey dem Gericht vorhanden seyn; so ordnen / und wollen wir / daß dieselbe hinführo auß denen vom Hoff-Gericht andirtirten / und beytreibenden Brüchten genommen / und damit wie in fiscalischen Sachen vorhin verordnet ist / verfahren werden solle.

TITULUS XII.

Der Armen Cartheyen End.

Sie dan so arm / und unvermöglich seyn / und
solches mit glaubhafter Urkund bescheinen /
sollen schwehren einen End zu Gott / und auff
das Heilige Evangelium / daß sie dermassen arm
seyn / und an fahrenden / und liggenden Haab / und
Gühteren / oder Schulden / so viel nicht vermögen /
die Advocaten / und Procuratoren / und des Ge-
richts Tax, oder Besoldung zu bezahlen / daß sie
auch umb Leistung dieses Ends / von ihrem Guht /
oder Haab nichts veräußert / oder anderen überge-
ben haben / und da sie in Rechten obliegen / oder
sonst zu Vermögen kommen würden / alsdan einem
jeden seiner Gebühr ehrbare Aufrichtung thuen
wollen / daß sie auch glauben eine gerechte gute
Sache zu haben / und zu diesem Proceß genöthiget /
und nicht gemeynt / noch vorhabens seyn / den Ge-
gentheil in unnöthige Unkosten zu führen.

TITU-

TITULUS XIII.

Wer für unser Hoff-Gericht geladen /
auch was für Sachen an selbigem angenommen /
und gerechtfertiget werden sollen / und mögen.

I.

Sehen / ordnenen / und wollen wir / daß alle un-
sere Ritter / und Edel-Leuthe / die den Be-
ambten nicht unterworffen / auch unsere
weltliche Räte / Drossen / Rentemeistere / Go-
gräven / Ambt-Leuthe / und Richtere mit Weib /
und Kinderen / so lange sie in ihren Diensten ver-
harren / auch Städte / Wichbolden / Commu-
nen / Gemeinde / und Gerichte / desgleichen alle
andere Personen / so niemandt zugethan / noch un-
ter den Unter-Gerichteren sitzen / und wohnen / auch
wan von einem Klager andere Personen beklagt
werden wolten / und diversi fori wären / sofern
sie sonst durch besondere Privilegien / hergebrach-
te Gerechtigkeit / Gewohnheiten / Verträge /
und die Anno 1700. von Sr. Hoch-Fürst-
lichen Gnaden HERMANNO WERNERO
Hoch-seel. Gedächtnuß auff die Ritterschafftliche
Gravamina ertheilte Erklärung von unserer / als
Lands

Lands-Fürsten / und supremi ordinarii jurisdiction in erster Instanz nicht eximirt / und befreyet / für dieses unser Hoff-Gericht sollen und mögen gelahden / und daselbst gerechtfertiget werden.

2. Es sollen auch die Sachen die ohne Mittel vor uns ordinariè gehörig (doch Geistliche / und unsere Lehen / auch Criminal, und unsere Regierung / Jurisdiction, und Cammer-Güter betreffende Sachen außbeschieden) wie auch / wan unter denen Unter-Berichteren gefessene Partheyen in erster Instanz für unser Hoff-Gericht zu kommen bewilligten / oder andere ausländische Personen solch unser Hoff-Gericht prorogirten / oder sich sonst dahin veranlasseten / an diesem unserm Hoff-Gericht in erster Instanz angenommen / und dieser Ordnung nach rechtlich entschieden werden.

3. Desgleichen sollen allda ventilirt werden / alle / und jede fiscalische Sachen / in welchen unser Fiscal vermöge der Rechten / und dieser Ordnung nach anzulagen / und zu forderen Macht hat.

4. Item alle / und jede Appellations-Sachen / so von denen Untergerichteren an uns / als ordentliche Ober-Richtereren von End- und Bey-Urtheilen / davon die Kaysersliche Rechte zu appelliren gestatten / geschehen / sollen an unserem Hoffgericht / doch wan
die

die Appellatio alsobald/ und in continenti nach Eröffnung derselben Urtheil / oder zum längsten innerhalb zehen Tagen in Schrifften / und wan von einer Bey-Urtheil appellirt wird / mit Anzeig der Ursachen / bescheinlich und erfindlich interponirt wäre / angenommen / und darin laut dieser Ordnung verfahren werden.

5. Und ein jeder der also rechtmäßig appellirt / soll seine Appellation in zweyen Monaten / jeden zu 30. Tagen von Zeit der ordentlich interponirten Appellation anzurechnen / an vielgemeldtes unser Hoff-Gericht anhängig zu machen schuldig seyn.

6. Sonsten aber / da das unterlassen / mag der Appellat umb Execution bey dem Unter-Richter ansuchen / oder aber vor unserm Hoff-Gericht erscheinen / auff die Desertion procediren / und umb Remission ad exequendum bitten.

7. Es soll auch der Appellant innerhalb 30. Tagen (welche in dieser unserer Ordnung durchgehends einen Monat außmachen) nach eröffnetem Urtheil / die außserhalb Gerichts interponirte Appellation dem Judici à quo infinuiren / und apostolos bitten / da jedoch dasselbe wegen der Partheyen Einfältigkeit / oder Unvermögenheit unterlassen wäre /

wäre / wollen wir / damit sie in Anbringung ihrer Appellation nicht gefehrdet / noch unversehens die Appellation vor desert geachtet werde / daß unser Hoff-Richter / und Assessores solche Appellation, da sie sonst innerhalb gebührender Zeit Rechtens interponirt / und in bestimbter Zeit angebracht wäre / jedoch auß erheblichen Ursachen / annehmen / und nicht vor erloschen halten sollen.

8. Da auch jemandten an einem Untergericht das Recht / und Gerechtigkeit kendtlich versagt / oder aber auff andermahlig Ansuchen (welches nach Verfließung eines Monats nach den ersten suchen geschehen soll) noch über sechs Wochen dieselbe Rechts-Hülff verzogen würde / soll in solchem Fall / sowohl / als auch

N3

9. Da sonst die Richtere auß gnugsamer Anzeige partheyisch / oder auß anderen Ursachen das Recht allda nicht zu bekommen wäre / der Kläger bey unserm Hoff-Gericht umb Lahdung suppliciren mögen / doch dabeneben respectivè beglaubten Schein / und Urkund des versagten Rechtens zugleich beybringen / oder adjuramentum per horrescentiæ sich offeriren / worauff dan so gebettene Lahdung soll erkandt werden.

10. Und soll hierbey selbiger Supplicant, und Impetrant

petrant zuvor mit Bürgen gnugsahme Caution
 leisten/ daß er/ da die Sache anders / als ange-
 bracht/ sich befünde / seinem Gegentheil Kosten /
 und Schaden auff unsers Hoff-Richters / und Af-
 fessoren Erkändnuß außzurichten schuldig seyn
 wolle/ oder in Mangel solcher bürglicher Sicher-
 heit die Ends-Bethewrung darüber zugelassen
 werden.

II. Außerhalb dieser Fällen / sollen die Jurisdi-
 ctiones nicht confundirt / noch einige Sache in
 prima instantia an diesem unserm Hoff-Gericht
 anderer gestalt / als per viam appellationis, revisio-
 nis, prorogationis, aut ex capite protractæ, vel de-
 negatæ justitiæ, oder wegen einfallender Verdacht
 des Unter-Richters introducirt / und angenom-
 men werden.

TITULUS XIV.

Von Processen, so an dieses Hoff-Ge-
 richt in prima instantia gehören / und wie die Lah-
 dung und Proceß außgebracht werden sollen.

I.

An diesem unserm Hoff-Gericht sollen keine
 Lahdung / oder andere Processen außgehen /

§ 2

sie

sie seyn dan zuvor durch unserm Hoff-Richteren / und Beyßigere Gerichtlich in Consilio, oder extrajudicialiter vom Hoff-Richter / in wichtigen Sachen aber mit Vorwissen deren Beyßiger auff Ansuchen des Principalis, oder eines Hoff-Gerichts geschwornen Procuratoris, der alsbald seinen Gewalt vorgelegt / oder sub manu & Sigillo suo schriftliche Caution de rato, denselben gewiß in termino reproductionis vorzubringen / oder da dasselbe nicht geschehen könnte / beyzeiten umb Prorogation zu bitten / geleistet / erkandt / und zu extrahiren anbefohlen worden.

2. Würde aber der Procurator solche Caution nicht einbringen / sondern in der Sache weiters verfahren / und sine mandato in einem Substantial-Puncten beschliessen / soll er expensas moræ & retardatæ litis, nec non damna iudicio, & partibus illata von dem seinigen erstatten / und nach ermesen gestraffet werden.

3. Supplica pro processibus, wie auch alle Producta judicialia, und Schrifften sollen gedoppelt / oder nach Anzahl der Beklagten mehrfach in offener Formb mit beyder Partheyen übergeschriebenen Rahmen / eingerichtet / was es für Sachen / und Klagen concernirt / auch in welchen Puncten
gehan-

gehandelt wird / ob es nemlich eine *Causa mandati, simplicis querelæ, appellationis, injuriarum realium, & verbalium &c.* sey / Item ob es in puncto cautionis, legitimationis, aut responsionum beruhe / dabey verzeignet / und da eine Parthey mehr Sachen hätte / eine von der anderen klahr / und richtig unterschieden werden.

4. In fall auch Documenta, und Beylage zugleich mit eingegeben werden / sollen dieselbe mit einer deutlichen kurzen Intitulatur überschrieben / und numerirt / oder mit Buchstaben notirt / sonst aber nicht angenommen werden.

5. Desgleichen wollen wir / daß die an Klägers seithen zu Anfangs producirende Schrifften / mit keinen anderen Inscriptionibus, oder Titulis, als *supplicatio pro citatione, mandato de solvendo &c.* oder summarische Klage an seithen des Beklagten / und respectivè des Klägers in ipso processu aber *Exceptiones, replicæ, duplicæ*, oder da *præcedente causæ cognitione* nach Anweisung Tit. 21. & 22. weitere Schrifften zugelassen würden / *triplicæ, quadruplicæ*, oder *conclusiones* nominirt werden / hingegen alle andere Titulaturen / als Anzeige / Gegen-Anzeige / Ablehnung / kurze *Recapitulationes* / oder wie es sonst Nahmen haben mag /

mag / bey Straff der Verwerffung verboten seyn
sollen.

6. Es soll auch der Producent in der überschrifft/
an wessen seithen die Schrifft übergeben / mit Nah-
men melden / als wan der Kläger seine erste Schrifft
exhibirt / titulirt er dieselbe / auff Maesse / wie ob-
stehet / und setzet darneben außtrücklich

Uldts N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Der Gegentheil / oder Beklagter inscribirt dar-
gegen seine schriftliche Nohturfft

Exceptiones

N. N. Beklagten

In Sachen

N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Und so fortan / welches in allen Sachen / biß zu
gänglicher Außführung / so wohl in primâ, als se-
cundâ Instantiâ unverändert gelassen werden soll/
alles bey willkührlicher Straff dem Procuratori
auffzulegen; es mögte sich dan ratione rerum, &
personarum eine merckliche Veränderung begeben/
alsdan kan solches / jedoch mit wenig Worten da-
bey gesezet werden.

7.

7. Es soll auch / wan die Klage / oder Supplication alsbald mit allen ihren Beylagen gedoppelt / oder mehrfach nach vielheit der Citirten übergeben / solches alles dem Beklagten zugleich insinuiert werden / damit er sich in diesen allen woll ersehen / und reifflich bedencken könne / ob er diesfalls weichen / oder in dem Proceß verfahren wolle.

8. Die Klage soll nicht articulirt / sondern allein summarischer weise verfasst seyn / und darein das Factum kurz / und nervosè, jedoch deutlich / und distinctè, auch da dem Klägeren beliebt / oder der Sachen Weitläufftigkeit / und Umständen es fordern / punctenweise narrirt werden / mit angehenckter Conclusion, und Bitte / den Gegentheil nicht allein zu citiren / dafern dasselbe durch eine besondere Supplic nicht geschehen / sondern auch zu condemniren / und allezeit clausula salutaris subnectirt werden.

9. Wäre es auch eine Schuld-Sache / oder sonst der Handel also beschaffen / daß mandata solvendi cum, vel sine clausula, oder andere remedia executiva von Rechts wegen erkandt werden könnten / so soll in der Supplic pro decernendis hujusmodi mandatis die Ursachen / warumb solches also geschehen könnte / oder müste / deducirt / und ausgeführt werden.

IO.

10. Denen Citationibus soll die Erscheinung peremptorie, zu geschehen / einverleibt / und die darin bestimbte Zeit dermassen erlangert werden / daß der geladener von seiner Behausung an das Gericht bequämlich erscheinen könne.

11. Wären aber mehr dan eine Person zu einer Sachen verwandt / die nicht an einem Ohrt gesessen / nach denen allen eines Tages die Citation mögte überantwortet werden / alsdan soll eine namlich geraumere Zeit und Tag / auff welchem sie erscheinen mögen / von unserm Hoff Gericht angegesetzt / und benennet werden.

12. So dan ein Procurator von vieler Mitt Conforten wegen sich einlässet / soll er auß denen einen / sonderlich den ersten / jedoch mit dem Anhang / und anderen in der Ladung bestimbter anzeigen / und folgend in dem Process bey solcher erster Intitulation, und Nomination verbleiben.

13. Würde er auch nicht wegen aller in citatione benenter erscheinen / soll er nur diejenige / davon er bestellet / zu benennen haben.

14. Ferners soll in allen Citationen / welcher gestalt / oder in was Form / die außgehen / zu Ende gesetzt werden / daß die geladene der Sachen / in allen ihren Terminen / und Gerichts-Tagen / bis
nach

nach endlichen Beschluß / und Urtheil aufwarten sollen.

15. Item alle Compulsorial- inhibition- sequestration- Executorial- und andere dergleichen Mandata, sollen nach Gelegenheit der Sachen / und zimblichen Ermessen unsers Hoff-Richters / und Assessoren verpönet werden.

16. Und da einer dem ersten Gebott / oder Verbott nicht parirte / und auff seinen Ungehorsamb arctiora mandata außgiengen / so soll die Straff / darin er vermög voriger Mandaten / und Process gefallen / durch die Nachfolgende nicht auffgehelt / sondern eine jegliche zu rechtfertigen / vorbehalten seyn / auch davon in folgenden Processen besondere Meldung geschehen.

17. Es mag auch von der Parthey / die solche erste Gebotts-Brieffe erlangt / neben den arctioribus, Ladung wieder den Ungehorsamen gebetten werden / zu erscheinen / umb zu sehen / und anzuhören / sich / in die vorhin angedröhetete Straff gefallen zu seyn / zu erklären / oder Ursache anzuzeigen / warumb das nicht geschehen solle.

18. Solche Poena / und Busse eines jeden Processen soll völlig unserm Fisco anfallen / und zugeschrie-

6

geschrieben / auch unerläßig beygefördert / und entrichtet werden.

19. Da von End-Urtheilen appellirt / soll dem Appellanti auff sein Anhalten neben der Lahdung Inhibition, aber in Appellation von Bey-Urtheilen oder anderen Beschwehrden / die ehe nicht ertheilt werden / es sene dan zuvor durch rechtliche Erkandtnuß selbige Appellation-Sache dahin devolvirt / und erwachsen.

TITULUS XV.

Wie und welcher Gestalt die außgangene / und erhaltene Processus, und Lahdung verkündet / und exequirt werden sollen.

I.

MAn nuhn selbige Process von unserm Hoff-Richter / und Assessoren erkandt / und erhalten / sollen dieselbige durch einen geschwohrenen Hoffgerichts-Botten gebührlich exequirt / und verkündiget werden / und sonderlich / da dieselbe gegen eine privat, und einzige Person außgehen / soll der Bott an den Ohrt / da der jenige / gegen welchen der Process außgangen / sein Domicilium,
und

und Haußhaltung hat / sich verfügen / und ihme getrewlich nachfragen / und so er ihn persönlich haben mag / darab eine gleich-lauteude / durch unsern Gerichts-Notarium unterschriebene Copey, nach Vorzeigung des Originalis überreichen / das Original aber wieder zum Gericht einbringen / oder dem / so es außgewürcket / oder auch dessen Procuratori zustellen / jedes mahl auch auff die insinuirte Abschrift das datum insinuationis zu der Parthenen Nachricht notiren.

2. Soferne aber mehr Personen dem Process einverleibet / soll ihrer jeden / deme die Verkündigung geschicht / eine besondere Copey überantwortet / und ferner verfahren werden / wie in §pho præcedenti vorgeschrieben ist.

3. Wäre es aber Sache / daß der Botte ohne still-liegen bey die Parthen nicht kommen mögte / soll er die Process in der Parthenen gewöhnliche Behausung / doch nicht einem Kinde / sondern seiner Haußfratwen / oder einem andern beständigen Hauß-Diener zustellen / mit Befelch die außs fürderlichste denen citirten zu überantworten / oder nachzuschicken / umb Kosten / und Schaden / so sonst darauff erfolgen mögten / zu verhüten.

4. Begäbe sich nuhn / daß niemand solche Pro-

cess von dem Botte annehmen wolte / soll er die in des citirten Hause liegen lassen / doch in Beyseyn eines auß dem Haus-Gesinde / oder wo das Haus vor ihme geschlossen / und er nicht eingelassen werden / noch jemand zugegen seyn wolte / oder würde / soll der Botte ein / oder zwey der Nachbahren / so fern er dieselbe ungesährlich haben mag / zu sich beruffen / und die Process, in deren Beyseyn an das Haus kleben / oder anschlagen / oder auch / da solcher Zeugen in der Nähe bey dem Hause keiner zu bekommen / mag er ohne die Zeugen die Processen / wie jez gemeldet / an das Haus stechen / festn / und daselbst verlassen.

5. Und soll darauff der Botte solche seine gethane Execution auff das Original / an welchem Tage nemblich / Monath / und Jahr / auch ob die unter Augen des Citirten / oder in sein Haus / und welcher gestalt sonst die geschehen / und wer die Processen von ihm empfangen / desgleichen seinen Nahmen / auch desjenigē / deme er die verkündigung gethan / alles ordentlich / und auff's kurzeste auffschreiben / und davon / wie obstehet / Relation thuen.

6. Da einige Process wieder Prælaten / Abten / Prælatinne / Abtissinnen / und dergleichen Geistliche Personen außgehen / soll der Botte denselben
Præ-

Prälaten / oder Prälatinnen suchen / und so er die einheimisch findet / ihnen alsdan solche Brieffe / oder Process obgemeldter massen unter Augen verkündigen / oder aber / wo der Prälat, oder die Prälatinne nicht vorhanden / oder der Bott selbst ohne still-liegen / persönlich zu ihnen nicht kommen könnte / die Brieffe / oder Process dem Wortweseren / oder sonsten einer Befelchhabender / und keiner unachtsamen Personen überantworten / es wäre dan / daß dieselbe auch nicht beyhanden / oder solche Processen anzunehmen / weigeren würden / auff welchen fall mag man die dem Pörtner geben / oder an das Thor stecken / oder da vor augenscheinlich ligen lassē.

7. Würden nuhn die Processen wieder Bürgermeister / und Raht einer Stadt / oder Flecken außgehen / soll er sich dahin verfügen / und dafern er den Raht daselbst versamlet findet / die Process dem sitzenden Raht ostenso originali in Abschrift überantworten / wo aber der Raht nicht gleich versamlet / und dem Botten / allda zu verharren / ungelegen / soll er sich bey dem Bürgermeister / oder Wortweser des Ampts angeben / mit Begehren den Raht / oder deren etliche zu ihm zu ruffen / und so das geschicht / soll er dem Bürgermeister in beyseyn derselben Rahts-Freunden /

den die Verkündigung thuen / würde es ihm aber abgeschlagen / das doch nicht seyn soll / so soll er die Proceß denen Bürgermeistern / oder Vorwesern allein überantworten / oder wo die auch nicht wollen angenommen werden / die Proceß vor ihn legen / und davon gehen / jedoch außerhalb der Stadt / ob er gleich den Bürgermeister / und etliche des Raths antraffe / soll der Bote die Proceß, oder Citation nicht verkündigen / sondern die Execution obberührter Massen in der Stadt / oder Flecken thuen / und darauff die Execution mit Verzeichniß der Rahmen / und Zunahmen des Bürgermeisters / oder Vorwesers / und des Raths / die er zu ihm gefordert / mit allen begegneten Umständen nach dieser Ordnung auff die Proceß fleißig schreiben / und also alles in seine Execution, und Relation bringen.

8. Da wieder eine ganze Gemeinde Proceß außgehen / die sollen dem Bürgermeister / und Rath / wie oben gemeldet / verkündet werden / und weil in des Botten Macht nicht stehet / eine Gemeinde zu beruffen / auch nicht zuversichtig / daß dieselbe auff sein Begehren / sich versambeln werde / so soll der Bott die Proceß an das Raths-Haus daselbst / oder wo des Orths keines vorhanden / an die Pfarr-Kirchen /

Kirchen / oder sonst an einem anderen offenen gemeinen Dhrt anschlagen / und darauff seine Relation, wie / und welcher gestalt er solche Execution gethan / obermeldter massen ordentlich einschreiben.

9. Wan sich auch begeben / daß einem Gerichte Process, Mandata, oder dergleichen zu verkünden wären / so soll der Botte / dieselbe dem gangen Gerichte / sofern es bey einander wäre / an selbigem Dhrt verkünden / wäre aber das Gericht nicht bey einander / soll der Bott an dem Dhrt / da das Gericht gewöhnlich besessen / und gehalten wird / nach dem Richter / Rentmeister / Ambtman / Borweseren / oder ältisten des Gerichts fragen / demselben anzeigen / daß er Brieffe dem Gerichte zu insinuiren hätte / mit begehren zwey / oder drey des Gerichts zu ihme zu nehmen / und so das geschicht / soll er in deren Gegenwart die Verkündigung / wie obgemeldet / verrichten / wo ihm aber das abgeschlagen würde / alsdan dem Richter / Rentmeistern / Ambtman / Borweseren / oder ältisten des Gerichts dieselbe überantworten / oder da deren keiner die Prozesse annehmen wolte / die für ihnen legen / und davon gehen / aber die Execution wie er dieselbe dießfals verrichtet / verzeichnen / und damit handeln / wie obstehet.

10. Ferner

10. Ferner / so einem ganzen Kirspel Processen zu verkünden wären / soll die Verkündigung dem Pastorn / oder seinem Capellan geschehen / mit Anmahnung / auff den negst-folgenden Sontag / oder Feyrtag den Kirspels-Leuthen von der Kanzel / Copey des außgangenen Processes, die er zu dem Ende bey ihme zu verlassen / öffentlich abzulesen / und zu verkündigen / umb sich darnach wissen zu richten / und soll gleichvöll zu mehrer / und völliger Execution durch denselben Boten noch eine Copey an die Kirch-Thür solches Kirspels mit auffgeschriebener Execution angeschlagen werden.

11. Trüge es sich zu / daß Edicta, und offene Brieffe zu verkünden wären / wie geschicht / wan der Citirte keine eigene sonderbahre Behausung / und Wohnung hat / nirgends bleiblich gesessen / oder in eigener Person nicht wohl / noch sicher ist anzutreffen / alsdan soll der Botte dieselbige an den Orthen / die in solchen Edicten / und Brieffen benent / oder aber sonst / wie er durch unsern Hoff-Richter / und Assessoren dessen bescheiden würde / öffentlich anschlagen / und die Execution laut dieser Ordnung verzeichnen.

TITULUS XVI.

Von Mandaten / und in was Fällen die
ohne / oder mit der Justificatori-Clausul erkandt /
und wie darin procedirt werden soll.

I.

MAndata cum Clausula seu Monitoria, mö-
gen erkandt werden in Sachen / belangend
Reichs- oder sonsten Lands- und andere eingewil-
ligte Steuern / und Schatzungen / unsers Fiscus ge-
fällen / auch wan umb gedinget / und verdienet Lohn /
verschiedene / und versessene Jahr Gulden / Zins /
und Pfacht / item wegen geliehen Geld zu borg /
und auff Handschriften / und dergleichen kendl-
che Forderungen geschehen.

2. In diesen / und anderen klahren Mandat-
Sachen cum clausula / wan Reus denselben kein
begnügen thuet / soll mandatum secundum mit
der Commination erkandt werden / daß sonst
die Klage vor bekandt anzunehmen / welchen zwey-
ten Mandato citatio ad docendum de paritione zu
annectiren / da dan Beklagter abermahls auß-
bleibt / soll es in Sachen / die nicht über 20. Thaler

h

sich

sich betragen / bey dem Mandato gelassen / und auff dessen Commination endlich erkandt / in Sachen eines höheren Wehrts aber tertium mandatum vorher annoch außgelassen werden.

3. Mandata sine clausula können erkandt werden / wan die Sache von ihr selbst von Recht / oder Gewohnheit wegen verbotten / und wo die begangen / auch ohne weitere Erkandtnuß für straff / und unrechtmäßig zu halten / oder da dadurch dem anruffenden Theil eine solche Beschwehrung zugesüget / die nach begangener That nicht wieder zu bringen sey / noch einigen Verzug zu erlenden haben mögten / oder da die Sache wieder den gemeinen Nutzen wäre / in solchen / und anderen dergleichen Fällen / da vermög der gemeinen Rechten à præcepto ohne vorgehende Erkandtnuß angefangen werden mag / können unser Hoff-Richter / und Affesores mandata sine clausula (doch nuhr gegen die / so unserm Hoff-Gericht immediate unterworffen) erkennen / aber ehe / und bevor das geschicht / soll durch Schrift / oder durch andere glaubliche Anzeig der geklagter Handel in etwa / so viel gestalten Sachen nach möglich beschiene / und verificirt seyn / welchem dan ohne einige Wiederred / dasern keine sub- & obreptio mit bestande dawieder gebracht /

gebracht / ohne Verzug / und Weitläufftigkeit / und zwar nach Entlegenheit der Dertzer *intra tri-duum*, oder anderen *pro arbitrio judicis* anberahmenden *Terminum* parirt / oder darauff wieder die Verbrecher / Ubertretter / und Ungehorsambe auff die *comminirte Pön* / wie sich dieser Ordnung / und den Rechten nach gebühret / *procedirt* werden soll.

4. Es soll gleichwohl solche Parition keinem Theil zu Vorthail / oder *præjudiz* ihres habenden Rechts *tam in possessorio, quam petitorio* greichen / deswegen alle der Restitution untergesetzte Stücke beygehalten / nicht *deteriorirt* / noch in andere Hände gebracht / oder sonst die rechtsförmige ordentliche *Recuperation*, und befugte Wieder-Erlangung *præviâ causæ cognitione*, dem *parirendem* Theil schwehr gemacht werden.

5. Dafern jedoch der *Impetrant*, oder jemand anders durch die geklagte That in Schaden gerathen wäre / soll Beklagter denselben *cum omni causa*, & *inter esse* zu erstatten schuldig seyn / und der Beschädigter auff beygebrachte / und / so viel füglich geschehen kan / bescheinigte *Designation*, wan selbige durch den Hoff-Richter / und *Assessoren* nach befinden *taxirt* / *in odium facti nullo jure justificabilis*

lis ad iuramentum in litem verstattet, und ihme darauff sothane Quantität adjudicirt / und executive bengebracht werden.

6. Zu dem Ende / und damit keiner an seiner Indemnification einiger gestalt durch Unvermögenheit / und sonsten anderer Hinderung halber verkürzet werde / soll jedwederen / sonderlich aber den geringen / und schlechten Leuthen ihre Sachen dem Fisco anzutrauen / und demselben darzu Vollmacht zu ertheilen / frey stehen / er aber dieselbe anzunehmen / und so wohl zu der Partheyen / als eigenen Interesse zu treiben / und außzuüben gehalten seyn.

7. Wolte aber in angerechten Fall der Theil / gegen welchen solche Mandata außgangen / nach geleisteter parition / oder da er ob Contumaciam in poenam erkläret / nach deren Abrichtung / und würcksamer Vollziehung dessen / was gebotten worden / dagegen etwas fürträglich einbringen / das solle ihme an Ohrten / da sichs ordentlicher Weise gebühret / zugelassen / der Wieder-Part darüber gehört / und auff beyder Theil fürbringen / was billich / und recht gehandelt / und erkandt werden.

8. Solte sich dan bey solcher Cognition befinden / daß der Impetrant keine befugte Ursachen zu Klagen gehabt / und seinem Gegentheile wieder recht

vor

vorsehlichen Schaden / und Kosten auffgebürdet / der Beklagter aber daran kein Schuld hätte / soll derselbe in poenam temerè litigantium, und zu Erstattung aller Kosten / und Schadens verdammet / und angehalten werden.

9. Wan einer gegen seine ohnmittelbahre Obrigkeit Klagen einführen würde / sollen Mandata sine clausula nicht leicht erkandt / sondern zuvordrist an die Obern umb Bericht geschrieben werden.

10. Dafern aber Beklagter exceptiones sub- & obreptionis beständig einzuwenden hätte / soll er dieselbe in termino docendi de partitione mandato sine clausula annexo würcklich einzubringen / schuldig seyn / und solche von unserm Hoff-Richter / und Assessoren examinirt werden / wan dan dieselbe von dem Referenten unerheblich / und für frivol erkandt / also daß sie deswegen nicht anzunehmen / so soll zu Gegen-Handlung kein fernner Terminus angesezet / sondern der Beklagter ad parendum per sententiam angehalten werden / es wäre dan Sache / daß ihme in puncto partitionis ein nochmaliger Terminus angesezet würde / auff welchen Fall vermög des letzten Reichschluß de Anno 1654. und Deputations Abschied de Anno 1600. alsbald der ersten paritoria, nicht allein decla-

declaratio poenæ eventualiter anzuhengken / sondern auch die arctiores wegen nicht beschehener partition ohne ferner anruffen außgefolget werden sollen.

II. Auff den Gegen-Fall aber / da die Exceptiones vor erheblich / und relevant geachtet würden / soll darauff der Kläger ad replicandum per interlocutoriam zugelassen / oder auch ihm von Ampts wegen / da er dazu keine Zeit gebetten / ein gewisser Termin, umb mit der probation zu verfahren / bestimmet / über die Replic aber keine fernere Schrift / oder Handlung / doch salvo Judicis arbitrio, verstatet werden.

TITULUS XVII.

Wie der Kläger / oder sein Anwalt / auch der Beklagter auff den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen / und handelen soll.

I.

So viel demnach den ersten in außgangener Ladung anbestimmbten Tag belangt / soll darauff der Kläger selbst / oder durch einen auß den geschwohrnen Procuratoren erscheinen.

2. Und

2. Und wan der Kläger selbst kombt / soll er zu Fundirung des Gerichts-Zwangs die außgange- ne Lohdung / Mandat, oder Process mit ihrer Execution einbringen / sich auff die übergebene Klage referiren / und des Citirten erscheinen / wie auch Handlung vernehmen.

3. Wan er auch selbst nicht / sondern durch einen Anwald allein erscheinet / soll derselbe Anwald sein Mandatum Procuratorium, wan es bey Außziehung der Processen nicht exhibirt / neben obbestimbter Lohdungs-Execution einlegen / vorbringen / und daneben gleichmäsig / wie jetz gesagt / verfahren.

4. Es soll auch Kläger alsdan die brieffliche Documenta, und andere Probatorien / die er der Supplic pro processibus beygelegt / an statt des Beweises repetiren / und deren Documenten Recognition bitten.

5. Hätte aber der Kläger bey Außziehung der Processen keine Documenta beygelegt / soll ihm dasselbe allnoch auff diesen Termin zu thuen / oder sich sonsten in andere Wege mit dem Beweis thumb gefast zu machen / frey stehen / er kan auch solches alles / biß Beklagter mit seiner Verantwortung einkommen / dahin auff den zweyten Termin verschieben. 6.

6. Dagegen soll Beklagter / oder dessen mit gnugsahmer Vollmacht erscheinender Procurator, wan er exceptionem fori declinatoriam beständig einzutwenden hätte / dieselbe abgesondert / übergeben / oder da selbe nicht verhanden / sondern andere dilatoria, oder peremptoria exceptiones vorgebracht werden wolten / selbige præcisè alle sämbtlich mit einander auff einmahl schrift- oder mündlich vorbringen / mit dem Anhang / so jemand deren eine / oder mehr / oder sie alle unterlassen würde / daß ihm hernacher der weg solches zu thuen / oder vorzubringen benommen seyn solle.

7. Dabeneben soll Beklagter auch in eodem primo termino auff die Klage / vorgebrachter verzöglicher exceptionum ungeachtet / haubtsächliche verantwortung denen Exceptionibus eventualiter annectiren / auch bey deren Exhibition oretenus litem ineuntem contestiren.

8. Es soll aber Beklagter / wan exceptio fori declinatoria eingewandt / vor Erörterung solches puncti sich in der Haubtsache einzulassen nicht verbunden seyn.

9. Massen dan auch solche eventual haubtsächliche Handlung / wan die Exceptiones erheblich befunden werden / ganz unnachtheilig seyn sollen.

10.

10. Bürde der Beklagter wegen Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen über angewandte Mühe / und Fleiß mit der haubtsächlicher Handlung nicht fertig werden können / solle ihme solches zu entschuldigen / und prorogationem termini, doch ohne gefehrde zu bitten / erlaubt seyn / jedoch solcher gestalt / daß er die Ursache solcher prorogation nach Erkändtnüs unsers Hoff-Richters / und Assessoren endlich zu bethewren / erbietig / und gefast sey.

11. Die Verantwortung in der Haupt-Sache soll kurz / nervosè, und deutlich / auch unterschiedlich / und klar / ob / und warumb das Factum anders / als vom Kläger vorgebracht / und wie es sich eigentlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit allen seinen Umständen vorgebracht werden / daß also nicht nöhtig / articulos peremptoriales, elisivos, und andere dergleichen / als welche allerdings außershalb der Satz-Articulen / und Probatorialen in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. und dieser unser Constitution wegen Aufhalt der Sachen / welcher dadurch vielfältig causirt wird, cassirt / und abgeschaffet seyn / zu übergeben.

12. Dafern Kläger in Extrahirung der Proceffen

3

sen

sen alsbald seine habende Documenta / Verträge / letzten Willen / und andere Probatoria beygelegt / und dieselbe dem Beklagten in authentica Copia insinuirt / soll er auch auff dieselbe in diesem ersten Termin die Nohturfft zu verhandelen / schuldig seyn.

13. Wo aber Kläger solche Urkunden in hoc primo termino erst einbrächte / kan der Beklagter Abschrift / und Zeit dargegen zu handelen / bitten / soll gleichwohl auff die Klage zu antworten / schuldig seyn / auch in puncto recognitionis auff des Klägers erfordern / recognoscendo, vel diffitendo, unter gewöhnlichem Präjudiz / und Straffe sich vernehmen lassen.

14. Da auch Beklagter den Klägern zu reconveniren gemeinet / soll er dasselbe in diesem Termin thuen.

15. Was nuhn der Beklagter solcher gestalt eingebracht / das soll dem Klägeren communicirt werden / umb dargegen seine Nohturfft zu exhibiren.

TITU-

TITULUS XVIII.

Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachtem Gegen-Bericht die Partheyen zum güthlichen Vergleich angemahnet werden sollen.

I.

Nur setzen / ordnen / und wollen auch / daß unser Hoff-Richter / und Assessores sobald Beklagter seinen Gegen-Bericht in der Haupt-Sache übergeben / nach Anleitung des Reichs-Schlusses de Anno 1654. §. zwentens No. zum güthlichen Vergleich einen Tag ansetzen / sonderlich wan es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn / oder dieselbe pias Causas, injurias, Wittiben / Weysen / und sonst miserabiles personas, oder nahe Unverwandten betreffen / damit dadurch Zeit / Unkosten / Verbitterung / und andere Inconvenientien verhütet werden.

2. Damit auch unser Hoff-Richter / und Assessores wissen / ob die Sachen also bedeuteter massen beschaffen seyn / soll Notarius Causæ die vom Beklagten übergebene Handlung cum terminis protocollaribus einem auß denselben alsobald des anderen

deren Tages präsentiren / umb dieselbe durchzusehen / und nach Befindung die Citation zum güthlichen Verhørs-Tage alsobald zu decerniren / den Terminum auch bis dahin außzusetzen / daß Kläger seine wieder des Beklagten übergebene Verantwortung / und haupsächlichen Gegen-Bericht habende Replik, und Gegen-Nothturfft verfertiget / damit dieselbe bey dem Vergleich auch beobachtet / und so viel debälder die Sache und Transaction ihren Fortgang haben könne.

3. Zu mehrer Facilitirung des güthlichen Vergleichs / sollen die Partheyen beyderseiths in Person neben ihren Advocaten / sich unfehlbahr einstellen / damit nicht die Procuratores wegen eingeschränckter Vollmacht / oder Mangel nöthigen Berichts sich zu entschuldigen Anlaß nehmen / und daher der Verhørs-Tag umbsonsten angesetzet sey.

4. Da aber der Kläger durch Gottes Gewalt in Person zu erscheinen / verhindert würde / soll er durch gnugsamb instruirte Bevollmächtigte sich zu sistiren / und einzulassen / schuldig seyn.

5. Es sollen auch die Partheyen ihre zur Sachen dienliche brieffliche Urkunden mit sich bringen / oder da es auff ein Zeugen-Verhör / oder Einnehmung
des

des Augenscheins bestehen sollte / alsdan auch wenige und kurze bloß auff das Factum gerichtete Articul, bey der Hand haben / damit dieselbe auff bedürffenden Fall bey der Handlung können übergeben werden / und man sich wegen Unordnung des Zeugen-Verhørs / oder worauff der Augenschein eigentlich anzustellen / darnach zu richten haben möge.

6. Gleicher gestalt / wan die streitige Sache / Gränzen / Huede / Trifft / Wende / Jagden / Fischeren / oder dergleichen betrifft / so soll sowohl der Kläger als Beklagter schuldig seyn / einen deutlichen Abriß des streitigen Orts bezubringen / auff daß man sich in facto eigentlich darauff informieren / und alsobald die Sache nach Befindung schleunig erörtern / oder die etwa nohtwendig befindende Zeugen-Verhör / oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne.

7. Damit auch unser Hoff-Richter / und Afflores von der Sachen in termino nohtdürfftig informirt seyn / und so viel debesser dienliche Mittel und Wege / auch scheidliche Erinnerung vorschlagen können; So soll Notarius bey Vermeydung willkührlicher Straffe / alle Handlungen ein paar Tage vor angesetzten Termino unserem Hoff-Richter

Richter wiederumb präsentiren / oder denselben dessen erinnern / auch dafern Kläger auff des Beklagten haubtsächlichen Gegen-Bericht seine Replik übergeben / oder damit fertig wäre / dieselbe dabey fügen / daß sie wiederumb durchgesehen werden können.

8. Und soll Notarius Causæ die angesetzte Tagsleistung allemahl anschreiben / und davon zeitig avisiren.

9. Wan einer / oder ander Theil auß ehebafften Ursachen verhindert / und dadurch veranlasset würde / die angesetzte Diatam abzuschreiben / so soll dasselbe so zeitig geschehen / daß es dem Gegentheil vorhin / und ehe er sich auff die Reise begibt / insinuiert werden könne / welches dan auff des abschreibenden Theils Unkosten / und Beforderung geschehen soll.

10. Im Fall aber dasselbe verabsaumet würde / soll er dem in termino erscheinenden Theil die verursachte Unkosten / jedoch auff Richterliche Ermäßigung alsoforth / und vor einiger weiterer Handlung / auch ohne Remission ad punctum expensarum, zu erstatten schuldig seyn.

II. Solte aber die Gühte bey den Partheyen nicht zu erhalten seyn / gleichwohl die Sache bey dem

dem Verhör / und eingenommenen gnugsahmen Bericht in so klahren Terminis befunden werden / daß es keiner ferneren weitläufftigen Außführung bedörffte / sondern durch einen rechtlichen Bescheid wollerlediget werden könne; So sollen sich unser Hoff-Richter / und Assessores darüber alsbald vergleichen / den Bescheid auffsetzen / und publiciren / aber vorher die Parthey nochmahls vor sich fordern / und ihnen solches zu verstehen geben / und ferner die Gühte versuchen / mit der Erklärung / da sie solche nicht annehmen wolten / daß in omnem eventum mit der publication verfahren werden sollte / darüber sich auch keiner mit Fuge zu beschwehren hat / weillen der Citation pro tentanda concordia diese Clausul annectirt werden soll / daß in Entstehung der Gühte / nach befindung rechtlicher Bescheid erfolgen solle.

12. Es sollen aber bey güthlichen Vergleichen unser Hoff-Richter / und Assessores ihr Absehen dahin sorgfältig stellen / damit die eine öffentlich ungerechte Sache führende Parthey zu demselben nicht gelassen / noch der Recht-habender Theil damit beschwehrt / noch auch die Justiz wieder des andern Theils willen verzogen werde.

13. Sie sollen auch die Vorsichtigkeit gebrauchen /

chen / damit nicht ein / oder ander Theil dabey zur Ungebühr überehlet werde / wie dan auch auff solche Masse nicht definitiv gesprochen werden soll / es seyn dan gering-schäßige Sachen / oder richtige / und agnoscirte Siegel / und Brieffe / Confessiones partium / oder sonst dergleichen gnugsahme Ur-sachen vorhanden.

TITULUS XIX.

Wie in Entstehung der Gühte / im zweyten Termin Gerichtlich zu verfahren.

I.

An die Partheyen zu der Gühtigkeit nicht zu bewegen / oder auch kein gühtlicher Ber-hörs-Tag angesetzt / soll Kläger gegen des Beklagten eingebrachte Exceptiones dilatorias, und denselben angehenckten eventual haubtsächlichen Gegen-Bericht / und andere vorhin übergebene Handlungen in diesem zweyten Termin seine Replie-Schrift / Gegen-Deduction, und Noht-turfft exhibiren / und zu Beweisung dessen / was ihm von Beklagten negirt / so viel nöhtig / bereit seyn.

2. Und

2. Und wan er solchen Beweissthumb mit briefflichen Documenten zu erstatten vorhabens / selbige aber vorhin bey Extrahirung der Processen / oder auch bey deren Reproduction nicht exhibirt wären / soll er dieselbe zugleich produciren / und deren Recognition bitten / auch sonst der Sachen / und des Facti halber fernere schriftliche Ausführung thuen.

3. Will er aber sein Intent mit des Beklagten endlicher Antwort / und in eventum negationis mit lebendiger Kundschaft verificiren / und darthuen / soll er etliche kurze Positional, oder Probatorial- Articulen ohne überflus / oder Weitläufftigkeit / auß der Substantz des Klag-Libels gezogen / eingeben / und des Beklagten endliche Antwort darüber prævia juratâ repetitione, oder processus contra testes begehren.

4. Und im ersten Fall soll der Beklagter / oder Antworter einen jeden deroselben Articulen durchs Wort wahr / oder nicht wahr / so viel seine eigene Geschichte betrifft / so viel aber frembde Geschichte belanget / durch das Wort glaube wahr / oder nicht wahr / ohne allen Anhang / purè & simpliciter beantworten / sonst

R

die

die anders beantwortete Articulen für Gerichtlich gestanden / und die Responsiones pro puris angenommen werden / auch der ander Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten seyn.

5. Es soll aber zu des Klägers Willkühr stehen / die Responsiones also zu erfordern / oder alsobald zum Zeugen-Berhör zu schreiten.

6. In diesem Termin soll der Kläger auch auff die Gegen-Klage / da einige eingeführt / auff Weiß / und Manier / wie daroben von der Antwort auff die Klage gesetzt ist / seine Responsiones einbringen.

TITULUS XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

I.

Auff diesem dritten Termin soll der Beklagter in puncto der verzüglichen Einreden / und Eventual Gegen-Berichts in der Hauptsache / und andere in primo termino übergebene Handlungen mit seiner Duplic-Schrift einkommen / und da ihme disßfals etwas verneinet / gleicher gestalt mit dem Beweisthumb gefast erscheinen /

scheinen / und wan er denselben mit schriftlichen Documenten / Register / oder andern Urkunden / oder auch mit des Klägers eyndlicher Antwort / und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet / gleichfals gewisse Articulos eingeben / und darauff procediren / und verfahren / wie von des Klägers Beweißthumb gesetzet / und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termin in puncto reconventionis auff des Vor-Klägers eingekömenen Gegen-Bericht / und rechtliche Antwort seine Replic-Schrift / Beweißthumb / und andere Gegen-Nohturfft exhibiren / und mit dem Beweißthumb verfahren / wie des Klägers Beweißthumbs halber erwehnet worden.

TITULUS XXI.

Was im vierdten Termin zu verhandelen.

I.

IN puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren / oder zu quadrupliciren nicht zugelassen / sondern alsobald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

R 2

2. Wan

2. Wan dan dem Beklagten Theil solche Exceptiones dilatoriæ, und dergleichen in Recht aberkandt / soll er in die auffgelauffenen Gerichts-Kösten verdammet werden / auch da bey Einwendung solcher seiner Einrede eine gar kändtliche / muhtwillige / und vorseßliche Unfuge / und Auffhalt befunden würde / derentwegen einer Geld-Bueß unterworffen / und darüber die Ermäßigung unserm Hoff-Richtern / und Assessoren heimgestellt seyn.

3. Die Haupt-Sache belangend / wofern der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten / oder Hoff-Richter / und Besizer auß dem Proceß, und Vortrag befunden / daß keine Beweisung ferner vonnöhten / alsdan soll der Kläger auff des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termin seine Triplic, und Nachschrift einbringen / und damit beschliessen.

4. Da aber die Parthenen zur Beweisung admittirt / soll ihnen für Einbringung derselben Beweisung keine Schrift in Recht vorzutwenden / zugelassen werden / es wäre dan auß bewegenden drifftigen Ursachen zuvor durch unsers Hoff-Richters / und Besizern Decret, und Erkandtnuß verstattet.

TITU-

TITULUS XXII.

Was im fünfften Termin zu verhandelen.

I.

Es soll dem Beklagten vergönnet seyn / in dem Fall / da dem Klägern kein Beweis aufgelegt / oder deshalb nicht vonnöhten / auff des Klägers Triplic, oder Nachschrift / und dero selben angehenckte Submission in diesem Termino seine schriftliche Quadruplicas oder Conclusiones vorzubringen / und darauff beyde Theile / wo nicht in diesem / jedoch in negst-folgendem Termin mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

2. Wan aber Beklagter keine Exceptiones dilatorias, vel peremptorias in vim dilatoriarum vorzubringen hätte / so soll Beklagter in primo termino litem purè contestiren / oder er soll pro contestata gehalten seyn / und soll dabey auff die Klage haubtsächlich / jedoch kürzlich nervousè, und deutlich / wie vorhin von der eventual haubtsächlichen Antwort verordnet / respondiren / auch alsdan seine Gegen-Klage / da er dieselbe einzuwenden hätte / exhibiren.

3. Vor-

3. Worauff die Parthenen zum gültlichen Verhör ermahnet / und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle / wie im zweyten / dritten / und folgenden Terminen vorgeschrieben stehet.

4. Wie weit aber die vorgesezte Terminen von einander zu setzen / solches weist nachfolgender Titulus auß.

TITULUS XXIII.

Erklärung etlicher Wandelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Gühte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich

Wie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu setzen / und was dabey weiter zu handelen sey.

I.

Vorgesezte Terminen sollen vier Wochen von einander gesezet werden / wie dan auch in anderen Ordinari-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen / wan es die Principal Haupt-Handlung betrifft / zu handelen / in zufälligen Neben-Puncten aber / da man baldter / und eher gefast seyn könnte /

könte/ sollen die Termini kürzer/ und enger auff 8. oder 14. Tage/ oder zum höchsten drey Wochen eingeschränket werden/ und keine andermahlige Zeit-Bittung platz haben/ wie aber in extraordinariis, oder summariis zu verfahren/ ist darunter Tit. 51. von extraordinariis, und Summari-Sachen zu sehen.

2. Und sollen diese Termini so strictè gehalten werden/ daß auch/ wan gleich nach Verscheynung der præfigirten/ und erlangten Fristung gegen den nicht handelenden Theil keine contumacia accessirt würde/ doch an sich selbst den gestrittener Punct pro submisso zu halten seyn/ und darauff fürderlich Bescheid erfolgen solle.

3. Und weilen dasselbe zu mercklicher Beforderung der Sachen/ die sonst den Partheyen zum grossen Schaden/ und Nachtheil/ auch unsers Hoff-Gerichts mercklicher Verkleinerung von einem Jahr ins andere unaffterfolget liegen bleiben/ gereicht. So soll Notarius Causæ bey Straff einer halben Marck verbunden seyn/ in denen Sachen/ darinnen die Procuratoren zu handelen schuldig gewesen/ aber nicht gehandelt/ alsobald des anderen Tages nach gehaltenem Gerichte unserm Hoff-Richtern terminos cum juribus zu præsentiren.

4. Es

4. Es soll auch unser Hoff-Richter / und Assesores Achtung haben / ob der Notarius disfalß sein Officium verrichte / welches sie ex specificâ designatione deren Sachen / darin zu handelen terminus constituir / oder sonsten einfält / so die Notarii im Anfang jeder Audiens vor dem Hoff-Richter juxta contenta Tit. 3. §. Wir wollen auch. 13. auff den Tisch legen sollen / alsbald vernehmen können.

5. Solten gleichwohl solche Verhinderungen vorkommen / daß in dem præfigirten Termino jemand zu handelen nicht vermögte / und dan derselbe vor Ablauf des Termini seine Ursache vorbrächte / soll er das Impedimentum in continenti gebührend bescheinen / oder da er darzu sobald nicht gelangen könnte / solches in prorogato termino zu thun / oder endlich zu erhalten schuldig seyn / wie drigen falß so wenig die erlangte Prorogatio / als etwa post terminum eingereichte Schrift attendirt / sondern gleich / als wäre keine Dilatio verstattet / in contumaciam verfahren werden.

6. Wan wegen der gebettener Prorogation des angelegten oder einfallenden Termini viso Protocollo interloquirt werden müste / und in dem darauff erfolgten Decreto ein sicher Terminus verstattet würde /

würde / soll derselbe von der Zeit / da die Prorogatio gebetten / angehen / und dafern vor publication solchen Decreti der Termin schon zu Ende gelauffen / immittels aber nichts einkommen / soll die Sache für beschloffen gehalten seyn.

TITULUS XXIV.

Form gemeinen Gewalts.

I.

Dieweil in vorgehendem V. und XVII. Titul verordnet / daß ein gnugsahmer / und auff die ganze Haupt-Sache gestellter Gewalt soll eingelagt werden / und dan vielmahls zu nicht geringen Aufzug bey diesem / und folgenden Termin, ob der Gewalt gnugsamb seye / oder nicht / Streit erregget wird ; So haben Wir zu Aufhebung aller hieraus entstehender Unrichtigkeit / Hindernuß / und verursachenden Submittirens nachfolgende gemeine Form zur Nachricht bestrucken lassen:

2. Ich Ends Unterschriebener bekenne hiemit / und thue kund allermänniglichen / vor mich / und meine Erben / demnach an dem Hochfürstlichen Paderbornischen Hoff-Gericht meinen wieder N.

E

han-

hängenden Recht: Streit in eigener Person auß-
und abzuwarten / meine Gelegenheit nicht seyn
will / daß ich mit gewöhnlicher Genehmhaltung
aller bishero ergangener Acten, und Handelun-
gen in der bester Form / Weiß / und Gestalt / wie
solches von Rechts: oder Gewohnheit wegen / und
de Stylo geschehen soll / zu meinen / und nach mei-
nem Todt / meiner Erben Anwalt / und Actorn/
den N. und nach dessen tödtlichen Hintritt / oder
Abstand / den N. gedachten Hoffgerichts verord-
neten / und geschwohrnen Procuratorem geord-
net / und gesezet habe / ordene / und seze den auch
hiemit also / und dergestalt / daß er bey meinem
Leben / in meinen / und nach meinem Tod / in
meiner Erben Nahmen / und so oft es die Noth-
türfft erfordert / an gemelten Hochfürstl. Hoff-
Gericht erscheinen / nohtürfftige Process auß- und
wieder einbringen / activè & passivè handeln /
exceptiones dilatorias, declinatorias, non de-
volutionis, desertionis, und dergleichen Einre-
den fürwenden / auch darbey in der Haupt-
Sache zugleich litem eventualiter, oder da keine
verzügliche Einrede vorgebracht / purè contesti-
ren / Antworten / Gegen-Klagen / darauff laut
der Hoffgerichts: Ordnung verfahren / jura-
men-

mentum calumniae, malitiae, veritatis dicendae, affectionis, aestimationis litis, vel rei, dandorum, respondendorum, suppletorium, Litis decisorium, purgationis, und in zutragenden Fällen juramentum dilationis, ejusdemque prorogationis cum solemnitate legali, item appellationis, expensarum, und einen jeden anderen mit Recht zuertheilten End in mein / und respective meiner Erben Seel schwehren / und vom Gegentheil derogleichen zu geschehen begehren / alle substantial, und nöthige terminos halten / Contumaciam accusiren / und purgiren / dilationes purgandi bitten / Zeugen / und Kundschaft führen / nohtürfftige Behülff / und Beweisung vorbringen / dieselbe salviren / Siegel / Pittschafft / und Handschriften recognosciren / oder diffitiren / wieder des Gegentheils geführte Zeugen Beweisung / und alles ein- und fürbringen / excipiiren / und respective repliciren / dupliciren / zu Bey- und End-Urthel beschliessen / dieselbe auß erheblichen Ursachen zu revociren / und so vonnöthen / zu rescindiren bitten / und zu solchem allem nohtwendige dilationes erlangen / umb Bey- und End-Urthel anhalten / die acceptiren / oder wo die mir / oder meinen Erben zugegen / darab / und von allen

len Beschwehrden appelliren / die Appellation an-
bringen / und verfolgen / expens, und erlittene
Kösten / und Schaden designiren / zu taxiren bit-
ten / die Taxirte mit dem End erhalten / dieselbige
empfangen / und dafür quitiren / umb Executi-
on gesprochenen Urthel / Executorialen und ande-
re nohtwendige Processen anhalten / und darin
biß zu endlicher Effectuirung tam active, quam pas-
sive verfahren / einen / oder mehr Aßter-Anwalt
an seine Statt setzen / die revociren / und sonst
insgemein alles anders thuen und lassen solle / was
die Gelegenheit / und Nohturfft der Sachen er-
fordert / und ich selbst zugegen / oder nach mei-
nem Todt meine Erben thuen solten / könten /
oder mögten / in Gewin / Verlust / und allen
Rechten ; da auch gedachten meinen Anwalten /
oder seinen Substituirten einige weitere Gewalt /
dan hierin begriffen / nohtwendig wäre / oder seyn
würde / dieselbe will ich ihnen in meinem / und
meiner Erben Nahmen jez alsdan / und dan als
jez so vollkommentlich gegeben / und zugestellet
haben / als ob die mit ausgetruckten Special-
Clausulen hierin begriffen / und versehen wäre /
gerede / und verspreche auch vor mich / und meine
Erben / alles / was obgemelter Anwalt / und sei-
ne

ne Substituirt jeder Zeit handelen / thuen / oder lassen werden / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / auch deswegen sie aller Bürden der Rechten / sonderlich aber der Caution, und satisfactione iudicio facti, & iudicatum solvi zu entheben / und schadlos zu halten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Gühter / so viel hierzu jeder Zeit vonnöthen seyn wird / getreulich / und ohne Gefehrde / dessen zu mehrer Urkund / habe ich diesen Gewalts-Brieff mit eigener Hand untergeschrieben / und mein Pittschafft auffgetrucket. Geben 2c. 2c.

TITULUS XXV.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

I.

Nachdem daroben verordnet / daß im ersten terminio, vor Befestigung des Krieges alle dilatoria exceptiones auff einmahl zugleich vorgebracht / und die Parthenen damit darnach nicht gehört werden sollen / so hat es dabey sein Verbleiben.

2. Was

2. Was aber exceptionem cautionis de iudicio fisci, & iudicatum solvi anbelanget / wan Beklagter dieselbe von Klägern / da derselbe in diesem Hochstift nicht begütert ist / gefordert / soll er ihm die unverlängert / und alsbald / oder gewiß ad proximam audientiam mit Bürgen / oder Güttheren / daran er gnugsamb verwahrt / zu stellen / und zu leisten.

3. Auch auff die Reconvention-Klage / wofern selbige wieder ihn erhoben seyn würde / sich an diesem unsern Hoff-Gerichte einzulassen / schuldig / gleichwohl Beklagter mit seiner obliegenden Handlung / und Haltung des termini gefasst seyn.

4. Deßgleichen soll auch Beklagter auff Klägers Gegen-begehren sich in Recht zu stellen / und die Sachen auszuwarten / ebenmäßige Caution und Sicherheit zu thun / verbunden seyn / könnten aber Kläger / und Beklagter mittel Ends bezeugen / daß sie nach müglichen angewandtem Fleiß keine solche Caution / und Bürgschafft zu stellen wissen / soll juratoria cautio verstattet werden.

5. Wären aber Kläger / und Beklagter in unserm Stift / und Fürstenthumb mit liegenden / oder

oder beweglichen Gütern zu des Gegen-Partis Erholung gnugsamb habhafft gessen/ und versehen / sollen sie einem dem anderen zu gemelter Caution und Vorstand nicht verpflichtet seyn.

6. Wer dan oberwehnter massen mit der Re-convention dreuet / und deßfals auch Caution haben will / derselbe soll alsofort andeuten / aus was Ursachen / und grunde Rechtens / er dieselbe anzustellen gemeynet / damit sofort zu erkennen sey / ob auch solches Puncts halber dieselbe mit Fuge gefordert werden könne.

7. Die Exceptiones peremptorias belangend / sollen auch zu ihrer Zeit gleichfals / wie vorhin in dilatoriis verordnet / mit und neben dem hauptsächlichlichen Gegen-Bericht / und Defension förmlich auffeinmahl / und in einer Schrift angeführt / darnach aber / ob gleich bey dem Gegen-Beweiß deren mehr angezogen werden wollen / dieselbe ferner nicht zugelassen werden / es wäre dan / daß solche Exceptiones dem Beklagten de novo vorlämen / davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keine Nachricht gehabt / und solches auff Erfordern endlich erhielt.

For-

Formula Cautiois Juratoriae.

Ihr sollet schwehren einen End zu Gott/ daß
 ihr nach angewandten möglichen Fleiß die
 geforderte Caution in diesem Hoch-Stift/
 mit Bürgen/ Pfänden/ oder Güthern nicht be-
 stellen könnet/ oder möget/ und daß ihr den rechts-
 lichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst/
 oder euren rechtmäßigen Anwalt biß zum Ende
 außführen/ und wan ihr in der Sach überwun-
 den würdet/ alle zuerkandte Unkosten/ und Scha-
 den entrichten wollet/ getreulich/ und ohne ge-
 fehrde.

TITULUS XXVI.

Von Reconvention, oder Gegen-Kla-
 ge/ und wie in derselben procedirt
 werden soll.

I.

Wan der Beklagter den Klägeren in primo
 termino nach geschener seiner Verant-
 wortung in der Haupt-Sache/ wie daro-
 ben Tit. 17. angedeutet/ reconveniirt/ soll sol-
 che Reconvention, wosern sie sonst erheblich/
 und

und zulässig / von unserm Hoff-Richter / und Afforen angenommen / und darin neben der Haupt-Sach simultaneo processu (ein Termin umb den andern) wie das die gemeine Rechten vermögen / verfahren / auch auff einmahl / und zugleich con- & reconventio mit endlicher Urthel endschieden / und abgerichtet werden.

2. Da aber solche Gegen-Klage hernacher / jedoch für Beschluß der Sachen fürgebracht würde / so sollen beyde Klag- und Gegen-Klag vertheilet / und jede Sache separatim für sich selbst / und allein / vermöge dieser Ordnung / und gemeiner Rechten gehandelt / und außgeübet werden.

3. Auff bekentliche Siegel / und Brieffe / und andere dergleichen Klagten aber / welche paratam executionem auff dem Rücken tragen / soll keine Wieder-Klage statt finden / sonderen dieselbe biß nach bezahlter Schuld verschoben bleiben / es stünde dan die Reconventio gleichfals auff so klahren Brieff- und Siegelen / daß sie sonder protraction der angestellten Executions-Klage simultaneo processu mit außgeführt werden könnte;

4. In anderen von der Haupt-Sache dependirenden / oder darauß neu entspringenden Sachen /

M

chen/

chen / solles nach Verordnung der gemeinen Rechten gehalten werden.

TITULUS XXVII.

Von der Intervention.

I.

Wer bey einem Proceß sich intercessirt befindet / demselben stehet frey / (gleichwohl / daß es / so bald er von der Sachen / daß sie im Recht befangen / Wissenschaft hat / geschehe) sich bey dem Gericht anzumelden / und mit seiner Nohturfft wider Klägeren / oder Beflagten / oder auch als ein Assistent einzukommen / jedoch daß er sein angegebenes Interesse summarischer Weise in Continenti beybringe / welches dan / sobald examinirt / und ob es zuzulassen / erkant werden soll.

2. Würde er aber / biß es schier zum Beschluß der Sachen gekommen / damit zurück bleiben / soll er in illo iudicio nicht gehört werden / er bewiese dan / oder erhielte endlich / daß solche de novo emergirt / oder selbe nicht ehender erfahren mögen / oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft gehabt habe.

3. Sol:

3. Solte sich aber Verdacht eräugen / daß einige Gefährlichkeit darunter gesucht / und etwa per Collusionem, zu eines / und anderen theils Hinderung nur vergebliche Weitläufftigkeit veranlasset werden wolte / auff solchen Fall soll auch ex officio das Juramentum malitiæ exigirt werden / und der Intervenient dasselbe ohnweigerlich schwehren.

TITULUS XXVIII.

Von der Denunciation und Auctoris Nomination.

I.

S mag auch entweder vor / oder nach der Litis Contestation in denen Fällen / worinnen die Litis denunciatio statt findet / dieselbe der Gebühr gesucht werden / und ist alsdan auff des Beklagten Anhalten der Denunciat zu der Sachen zu citiren / auch zugleich Copey desjenigen / so in der Sachen vorgangen / demselben mit zu überschicken.

2. Da nun der Denunciat auff solche Citation erscheint / und den Beklagten in Recht zu vertreten /

M 2

ten /

ten / gemeinet ist / soll derselbe in soweit zugelassen werden / daß er ihme Beystand leisten / oder als ein Defensor die Sache außführen möge / es bleibt aber nichts desto weniger Beklagter in lite, und wird auch die etwa erfolgende wiedrige Urthel gegen denselben exequirt und vollstreckt.

3. Wan aber der citirter Vertreter zurück bleibet / und nicht erscheinet / so ist Kläger keines weges verbunden / sich dardurch auffhalten zu lassen / sonderen Beklagter dessen ungehindert schuldig / in der Sachen gebürend zu verfahren / und mag derselbe Krafft beschehener Denunciation seinen Regress an seinem Auctore demnechst suchen.

4. Im Fall aber der Beklagter dasjenige / warumb er in Zuspruch wird genommen / nicht in seinem Nahmen / sondern für einen anderen / als etwa ein Conductor, Commodatarius, oder Depositarius inne hat / so mag er seinen Auctorem, und rechten Herrn des Guhths so fort benennen / und ihme den Krieg Rechtens anzukündigen / bitten / worauff der Kläger die Klage ändern / selbige wieder den rechten Herrn einrichten / und der Beklagter ex lite gelassen werden soll.

TITULUS XXIX.

Von der Litis Contestation.

I.

Es wird aber der Krieg rechtens alsdan befangen / und für befestiget gehalten / wan nach eingebracht- und übergebener Klage der Beklagter darauff durch nicht gestehen / oder Widersprechen Antwort gibt / und damit disfallß Richtigkeit gebraucht werde ; So ordnen / und wollen Wir / daß die Kriegs-Befestigung nicht nur in Schrifften / sonderen auch durch die Procuratores mündlich mit ungefehr nachfolgenden Worten verrichtet werde / als nemblich: In Sachen N.N. contra N.N. bin ich der Klage nicht geständig : Hingegen an des Klägers Seithen mit diesen Worten : In angeregter Sach wiederhohle ich meine Klage / und bitte ich Inhalts derselben / und soll mit diesen gebrauchten Worten der Krieg Rechtens / ob auch dessen sonst keine Special-Melbung mehr geschehe / befestiget zu seyn / verstanden werden.

2. Wür-

2. Würde aber Beklagter solche litis contestation nicht verrichten / soll Lis ob contumaciam ohne ferner Anruffen / oder Erkantnuß / vor besetzt erant / und gehalten / auch die Klage / dafern Beklagter einmahl gerichtlich erschienen / und Litem contestirt hätte / aber mit der Antwort zurück bliebe / in contumaciam non respondentis für bekant angenommen / und ferner darauff / wie recht / procedirt werden.

TITULUS XXX.

Von denen Articulis Positionalibus, & Probatorialibus, auch eyndlicher Antwort.

I.

Die Articuli Positionales, aut probatorii sollen auß der eigentlichen Substanz der Klage / Exception, Gegen-Klage / oder Intervention, ohne überflüssige Weitläufftigkeit gezogen / auff das Factum, und dessen Umstände kurz / und deutlich eingerichtet / und in jedem Articul nur ein membrum facti begriffen / die Parentheses aber / als welche die Articulen mannigmahl verdunckelen / außgelassen werden / damit einfältige Leuthe nicht

nicht irr gemacht / sondern der rechte Inhalt einzugenommen / und beständige Antwort sine captione gegeben werden könne.

2. Es sollen auch die Partheyen solche Articul auff einmahl / und mit außdrücklicher Abschneidung aller ferneren Peremptorials/Superadditionalen / Correctorien / Reprobatorials Reprobatorialium, oder dergleichen anderen Articulen (es wäre dan / daß Gegentheil præstito juramento mit neuen vorhin unbewusten Exceptionibus noch zugelassen würde) in einer richtigen Ordnung abfassen / und einwenden lassen / darnach aber damit nicht gehöret werden.

3. Wan nun solche Articuli, als unzulässig angefochten würden / soll darauff alsbald ohne Zulassung einer Replik per Decretum erkant werden / ob / und was davon zu admittiren.

4. Da aber Kläger / Beklagter / oder Interuenient auff des Gegentheils eyndliche Antwort dringen thäte / soll er zum ersten juramentum dandorum leisten / und krafft dessen die Articulos repetiren / darnach soll Reus vermittels des Eyns respondendorum antworten.

TITU-

TITULUS XXXI.

Vom End dandorum & respondendorum.

I.

Epit.

Das Juramentum dandorum, & respondendorum betreffend / soll Klägeren zu erst der End dandorum aufferlegt / und von ihme / so er selbst zugegen / in seine eigene / aber von dem Anwalt in selbigen seines Principalen Seel zu Gott / und auff das heilige Evangelium also geschwohren werden / daß die eingebrachte Articul, so viel seine des Klägers eigene Geschicht oder That berühren / wahr seyn / sofern die aber frembde / und andere Geschicht / oder That / belangten / daß er sie wahr glaube / und beweißlich zu seyn / ohne alle gefehrde.

2. Gleicher gestalt soll auch Beklagter oder sein Anwalt den End Respondendorum also leisten / daß er nemblich auff des Klägers Articulen / so viel deren des Beklagten eigene That und Geschicht belangt / mit sage wahr / oder nicht wahr / so viel sie aber frembde That berühren durch das Wort;

Wort: glaube wahr/oder nicht wahr zu seyn/
beantworten wolle / ohne alle gefehrde.

3. Und soll allezeit / ehe / und bevor geantwor-
tet wird / diese würckliche Eydleistung fürherge-
hen / doch die Articulen, darauff man nach gemei-
nen beschriebenen Rechten / und dieser Ordnung
zu antworten nicht schuldig / damit nicht gemeyn-
t seyn.

4. Es soll auch unserm Hoff-Richter und Af-
fessoren zugelassen seyn / den Partheyen diese Eyde/
wan schon dieselbe von ihnen nicht gefordert / noch
begehrt würden / von Ambts wegen / im Fall es
zu zeiten nach Gestalt und Gelegenheit der Sa-
chen und Personen für rathsamb / und nohtwen-
digerachtet würde / zu præstiren auffzulegen.

5. Würde dan die Parthey / welcher Zeit ad re-
spondendum articulis angefezet / ohne erhebliche
Entschuldigung nicht antworten / so sollen die Ar-
ticuli pro Confessis angenommen / und gehalten
werden / jedoch unserm Hoff-Richter / und Af-
fessoren unbenommen seyn / über das noch einen end-
lichen Termin, jedoch cum Comminatione Con-
fessati, dem Antworter zugeben / und zuzulassen.

6. Diese Juramenta dandorum, & responden-

¶

den-

dorum sollen regulariter in eigen der Partheyen Personen / oder wan es Communen betrifft / durch diejenige auß ihren Mittel / welche die beste Wissenschaft von der Sache haben / abgestattet werden / es wären dan solche Impedimenta, und Ursachen angeführt worden / daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens darab zu erkennen / oder sonsten der Personen Gelegenheit / und der Sachen Umstände solches nicht erlenden könten / als dan soll bey Unsers Hoff-Richters / und Assessoren Ermäßigung stehen / ob vermittels eines specialen Gewalts durch einen Bevollmächtigten der End abzuschwehren.

7. Wan der Principal das Juramentum respondentorum durch einen Bevollmächtigten zuschwehren / zugelassen wird / soll derselbe / wan er Schreibens erfahren ist / die Responiones unter seiner eigenen Hand / und Unterschrift / und mit dessen Pittschafft / oder des Richters / darunter er wohnet / Hand und Siegel bekräftiget / dem Procuratori zuschicken / und in Mandato ad iurandum caviren / daß er in seine Seel / und also / wie es in denen überschickten Responionibus begriffen / schwehren / und antworten solle.

8. Es soll gleichwohl unserm Hoff-Richter /
und

und Assessoren frey stehen / auff solchen Fall selbst in loco domicilii des Antworters Responsiones auffzunehmen / oder diesselbe von jemandten ex Assessoribus oder Notario Causæ recipiiren zu lassen.

9. Und soll die Antwort ad articulos positionales ohne allen Anhang / lauter / und richtig geschehen / diejenige Articulen aber / darauff mit Anhängen geantwortet / Einwendens ungehindert / für richtig gestanden / auch die Responsiones pro puris angenommen / und der ander Theil zu feinen ferneren Beweis deßfalls gehalten werden.

TITULUS XXXII.

Vom Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant.

I.

An der Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant / von einem / oder beyden Theilen gefordert wird / soll derselbe als bald auff solch Erheischen bey Pön des Rechtens abgestattet werden / daß nemblich Beklagter / wan Kläger solchen Eyde abzustatten sich weigert / von

N 2

der

der Klage absolvirt / und Actor in expensas condemnirt / hingegen aber / da die Verweigerung bey dem Beklagten sich findet / derselbe anders nicht / als wan er die Klage bekant hätte / geachtet werden solle.

2. Dieser Eyd vor gefehrdte soll auch regulariter in eigener Person / oder wan es communen betrifft auff masse / wie daroben bey denen juramentis dandorum & respondendorum verordnet / würcklich abgestattet werden / wan er aber per Procuratorem gestalten Sachen nach zu præstiren zugelassen wird / soll derselbe in seine eigene / und der Principalen Seele in nachfolgender Formb fürgestellt werden.

Formula Juramenti Calumniæ.

3. **I**hr werdet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / in eure / und eures Principalen Seele / daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben / daß ihr keinen unnöthürfftigen gefährlichen Aufschub / oder Aufzug der Sachen begehren / und so oft ihr in Rechten gefragt werdet / die Wahrheit nit verhalten / sonderen recht / und auffrichtig anzeigen / aussagen / und bekennen / auch in dieser Sachen niemand

mand anders/ dan demjenigen/ welchen das Recht zulasset/ ichtwas geben/ oder verheissen wollet/ damit ihr die Urthel erlangen / und erhalten möget/ und sobald ihr aus denen Beweisthumben / oder sonsten in progressu causæ befinden würdet/ daß ihr eine ungerechte Sache hättet/ davon abstehen/ und euch deren gänzlich entschlagen wöllet / alles getreulich und ohne gefehrdē.

4. Gleicher gestalt soll von den Principalen der End in selbiger Formb auch geschwohren werden.

5. Des Procuratoris Vollmacht soll dieser End würcklich inserirt werden/ und soll dieselbe von dem Principalen / oder da er Schreibens unerfahren/ in dessen Gegenwart auff sein Begehren / und in seinen Nahmen / mit außtrücklicher dessen Vermeldung von der Obrigkeit des Ampts daselbst / oder sonsten à personâ publica, und in Mangel derselben / durch zwey andere ehrliche Männer unterschrieben werden.

TITULUS XXXIII.

Vom Ende der Bosheit Juramentum
Malitiæ genant.

Miser Hoff-Richter / und Assessores, so offft es begehrt/ oder bey einem nöhtig zu seyn/erachtet wird/

wird / mögen eine oder beyde Partheyen / wo sie gefährliche Aufzüge zu suchen / oder einander unbillig umzutreiben sich unterstünden / den Eyd der Bosheit Juramentum Malitiæ genant / aufflegen / und denselben entweder durch den Principalen / da er im Gericht zugegen / oder dessen Anwalt / in nachfolgender Form mutatis mutandis præstiren lassen.

Formula Juramenti Malitiæ.

2. **I**hr werdet in euer Partheyen und eure eigene Seel schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß ihr das in eurem Gewissen thun möget / daß ihr dasjenige / was ihr fürbringet / und begehret / nicht außgefährde / noch böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothturfft thuet / und daß ihr solches also zu thun von euer Parthey unterrichtet / und Gewalt empfangen habt.

TITULUS XXXIV.

Von der Betweisung / so durch Zeugen geschieht / und erstlich von Kundschaft durch Zeugen / so vor Uebergebung einiger Klage oder Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen werden.

I. **I**nwohl in dem Reichs-Schluß de Anno

1654.

1654. §. Beneben bleibt einem ꝛc. zugelassen/ gleich
in Außziehung der Proceffen / sich mit dem Zeu-
gen Verhör gefast zu machen / dieweilen sich aber
vielmahlen begibt/ daß vor Übergebung einiger
Klage / und ordentlicher Außbringung der Pro-
cessen Zeugnuß ad perpetuam rei memoriam auß
Rechtlicher Zulassung / und erheblichen Ursachen
mögen auffgenommen werden ; als wan die Zeu-
gen mit hohen Alter und sorglicher Kranckheit be-
laden / oder sonsten in andere weit abgelegene Der-
ter zu verreisen / weg-fertig / oder wan in schweh-
ren sterblichen Läußen wären ; Item so sich einer
besorgete / daß er von jemand künfftig möge bespro-
chen werden / und Zeugen hätte / damit er die Kla-
ge widerlegen könnte / Item wan man vermuhdet /
daß die Zeugen ihre Gedächtnuß / ehe dan der Klä-
ger klagen könnte / ablegen mögten / in solchen / und
dergleichen Fällen mögen Unser Hoff-Richter / und
Assessores auff Ansuchen des nöhtig habenden
Theils / und fürbrachte solche Ursachen (die Wir
dan in ihr Bedencken / und Ermessen wollen ge-
stellet haben /) auch sonsten auff Übergebung der
Beweiß- Articul cum annexa nominatione te-
stium , so alsobald bey dem Ansuchen geschehen
soll / mit der Zeugen Annehmung / Verey-
dung/

dung / und Abhörung / wie sich gebühret / verfahren.

2. Jedoch daß der Gegentheil / gegen den diese Zeugniß künfftig zu gebrauchen / hierzu vermits Verständigung solcher fürgebrachter Ursachen rechtmäßig citirt werde.

3. Es soll aber die Kundschaft biß ad terminum publicandi ordinarium (es wäre dan / daß beyde Partheyen ein anders bewilligten) verschlossen bleiben.

4. Und ist bey Verhörung dieser Zeugen der Unterscheid zu vermercken / da der Zeugen-Führer die klagende Parthey wäre / und sich solcher abgehörter Kundschaft innerhalb Jahrs Frist nicht gebrauchte / noch die Verhörung dem Gegentheil zu wissen thuen liesse / so erlöschet die Zeugniß / wird unkräftig / und fahet das Jahr an zu lauffen / da der Antworter füglich mit Recht mag fürgenommen werden.

5. Hätte aber der Antworter also seine Kundschaft auffnehmen lassen / die kan in Jahrs Frist nicht erleschen / sonderen bleibt für / und für bey Kräfften / dan in Klägers freyer Macht / und Willführ stehet / wan er will seinen Widertheil zu beklagen / der Antworter aber muß des Klägers erwar-

war-

warten / wan er vorhero besprochen und angeklaget würde / dienet also dem Antwortter seine Kundschafft / die er in diesem Fall alleine vornimbt / darzu / daß er damit wider des Klägers Ansprach / und Klag sich sichern / und schützen möge / und sonst nicht weiter / & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lite instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinaria viâ zur Beweisung gelangen möge / zuläßig / und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen / heimgestellet seyn.

TITULUS XXXV.

Von Abhörung der Zeugen / welche bey Außziehung der Processen, oder darnach benennet werden.

I.

Was das ordinari Zeugen-Verhör / so lite introductâ vorgenommen werden muß / anbelanget / solches soll / wan Punctus respon-

D

spon-

sponſionum richtig gemacht / oder die Reſponſiones nicht gefordert / welches zu des beweifenden Theils Willführ ſtehet / alsobald vorgenommen / und dem Klägern / und Beklagten / auch Interuenienten / wan ſie Gegen-Beweis zu führen gemeynet ſeyn / worüber ſie ſich alsbald ſub poena præcluſionis erklären ſollen / zu verificirung der Klage / Gegen-Klage / oder Intervention ſechs Wochen / zu denen Exceptionibus aber vier Wochen præfigirt / und angeſetzt werden.

2. Deme zuſolge ſie dan ihre Probatorial-Articul alsobald / oder innerhalb denen negſt 8. Tagen repetiren / und die Zeugen / da es vorhin nicht geſchehen / una cum directorio benennen / auch anhalten ſollen / daß ſie auff einen beſtimmten Tag citirt werden / und dem Widertheil / oder deſſen Anwalt / neben Ueberſchickung der Zeugen Nahmen / Articulen / und Deſignation oder Directorii , wo das im Gericht zuvor nicht geſchehen / zeitlich darzu verkünden laſſen / umb zu ſehen / und zu hören / daß die Zeugen geloben und ſchwehren / auch ob er wolle / mäßige Interrogatoria beyzubringen / und ſolle darauff der Beweis / pari paſſu ſo viel möglich getrieben / mit dem Gegen-Beweis aber biß zu gänzlicher Vollenführung

zung des ersten Beweises nicht mehr angestanden werden.

3. Und dieweil sich offtermahlen begibt / auch die Erfahrnüß bezeuget / daß viel überflüssige ungeraimbte / ja zum Verdruß offft repetirte / verwickelte / verkehrte / und verwirrliche Frag-Stücke / umb die einfältige Zeugen / wie auch die Examinatores damit irre zu machen / und zu verführen / einkommen / darunter auch nicht geringe Ursachen zur Weitläufftigkeit / Cavillation und anderen Muffzügen gesucht werden / solche aber in denen Rechten hoch verboten / und denen geleisteten Eyden ganz zuwider seyn / so wollen Wir daß solche / und dergleichen verbottene Interrogatoria, die nichts zur Sachen thun / an ihnen selbst unerheblich / und übermäßig seyn / hinführo sollen gänzlich vermieden / und außgelassen / dagegen aber alleine / was zur Sachen dienlich / fugsam / und zu Ergründung der Wahrheit nützlich gefraget / auch darin richtige gute Maaß / und Ordnung gehalten / oder in Verspührung des Gegen-Sinns / dieselbe verworffen / und eine ernste Straff nach Ermäßigung infligirt werden.

4. Darumb dan auch die Interrogatoria Specialia ante articulos, seu præliminaria ad Causam

(mit Vorbehalt / was die Partheyen post quemlibet articulum zu fragen nöhtig befinden) gänzlich abgeschaffet seyn / und nicht angenommen werden / sondern an statt deren die Partheyen etwa Defensionales, oder Reprobatorios / so ohne dem dahin eigentlich gehören / übergeben / und darin / wie vorhin / bey den Articulis Probatoriis disponirt / observiren sollen / und bleibt / alsdan dem Gegentheil seine Interrogatoria, wie sich zu Recht gebühret / darauff einzurichten bevor.

5. Weilen dan auch die Interrogatoria Specialia ad Articulos zu Zeiten nicht auff die Umstände des Facti, darüber die Articulen concipiirt / oder über die Causas scientiæ, sonderen auff dasjenige / was sonsten der Gegentheil beweisen müste / und also ad articulos reprobatorios gehöret / gesetzt seyn ; So sollen die Zeugen auff die Interrogatoria circa articulos nicht vor / sonderen nach dem Articul, und dan ersten / wan der Zeuge selbigen bejahet / examiniret werden ; Wan aber die Articul per negat, vel nescit, beantwortet werden / alsdan sollen die Interrogatoria desselben Articuli vorbey gegangen / und mit dem gewöhnlichen Wort (cessat) abgefertiget werden.

6. Derowegen dan gleichfalls die bey solchen Inter-

Interrogatoriis bißweilen angemaste Productio-
nes documentorum, welche zum Gegen-Beweis
gehören / hiemit auffgehoben seyn / und in Exa-
mine testium bey Seithen gesetzt werden sollen.

7. Und da schon bey diesen Fällen die Zeugen
über solche ohnzuläßige Interrogatoria Prælimi-
naria seu specialia ante articulos examinirt / auch
brieffliche Urkunden bey solchen Fragstücken pro-
ducirt wären / so sollen gleichwohl die darüber
gegebene Responsiones in Verfassung der Urthel
nicht attendirt / sondern übergangen werden.

8. Wan der denunciirter Gegentheil ungehor-
samblich außbleiben / oder keine Interrogatoria in
anbestimpter Zeit einbringen würde / soll eben
wohl ohne Verzug mit der erscheinenden / und
vorgestellten Zeugen Vernehmung / und Verhö-
rung / wie sich zu Recht gebühret / verfahren / und
die gemeine Fragstücke in Examine gebraucht wer-
den / würde aber der Außbleibender hernacher be-
gehren die Zeugen / und deren Examen über seine
erfolgte Fragstücke zu repetiren / soll solches auff
seine Kosten bey deren Zeugen einmahl ad totam
causam gethanen End / nnd Pflichten verstattet
werden.

9. Hätte auch der / wider welchen der Be-
weiss

weiß geführet wird / Exceptiones contra Personas Testium anzuziehen / kan er nach dem Verhör damit einzukommen sich bedingen / es soll aber dadurch das Examen nicht auffgehalten werden / es wären dan solche Exceptiones wegen ein- oder anderen Zeugen von sonderbahrer Erheblichkeit / sintemahlen solchen falls zwarn mit der Beend- und Abhörung der übrigen Zeugen verfahren / mit denen Persohnen aber / so dergestalt angefochten werden / so lang biß über solche Exceptiones erkant / gezücht werden solle.

10. Massen dan auch / wan ein / oder ander Zeuge auß vorgewandten Ursachen Zeugniß zu geben / sich selbst verweigert / und solches zu Rechtlicher Erkantniß gestellet / es gleichergestalt soll gehalten / und die übrige Zeugen der Gebühr nach abgehöret / gleichwohl die Publication des Rotuli so lang eingestellet werden / biß dieser Incident-Punct erlediget / es wolle dan Producent die in Streit gezogene / oder sich verweigerende Zeugen von sich selbst fallen lassen / auff welchen Fall billig mit der Publication verfahren wird.

TITU-

TITULUS XXXVI.

Ermahnung und Avisation, so vor dem Zeugen-Eyd geschehen / und ante examen repetirt werden solle.

I.

Es soll Unser Hoff-Richter / oder dessen Commissarien mit entblöseten Haupt / und hohen Ernst den Zeugen / ehe / und bevor sie den Eyd thun / diese nachfolgende Erinnerung verständiglich vorlesen lassen / nemblich / da einer seinem Eyd nicht nachkombt / sonderen den falsch / und meynedig schwehret / daß derselbig die Allmächtigkeit Gottes lästert / und schändet / auch sich dardurch beraubet aller Gnaden Gottes / und ladet auff sich alle die Straff / und Fluch die Gott den Verfluchten auffgelegt hat / darzu daß Gott ihme in allen seinen Sachen / und Nöhten nimmermehr zu Hülff / noch zustatten komme / sondern mit Leib / und Seele ewiglich verflucht seye / und nimmermehr Theil haben werde / an der Versprechung / die Gott den Christen gethan hat / und darum der Zeug sich wohl bedencken solle / alle Arglist / und Betruglichkeit bey Seithen stellen /

stellen/ und die lautere Wahrheit / wie ihme die bewust/ Gott zu Ehren/ der Gerechtigkeit zu Steur/ und zu Vermeydung seiner selbst eigenen Verdammniß sagen / und hieran kein Gab / oder Nutzbarkeit / Freundschaft / oder Feindschaft / oder ichtwas anders sich bewegen lassen / sondern vielmehr die Gerechtigkeit / die Wahrheit / und seine eigene Seligkeit betrachten / für Augen haben / und fürsetzen solle.

2. Diese vorstehende Erinnerung und Warnung soll / wie vor erwehnt / an Unserm Hoff-Gerichte mit entdeckten Haupt / und hohen Ernst denen Zeugen / ehe / und bevor sie den End thun / verständlich vorgelesen werden / gleichwohl mit dieser Linderung / wan die Zeugen Adelichen Standes / andere gelehrte oder erfahrne Personen wären / daß bey Producirung derselben die Warnung des Meinendts im Gerichte unterlassen / und von ihnen alleine der Zeugen-End auffgenommen werden könne / es solle gleichwohl denselben vor der Examination solche Warnung / wie sich gebühret / ernstlich vorgehalten werden.

3. Diese Erinnerung des Meinendts soll / wie oben vermeldet / nicht allein bey den Zeugen / sondern auch in allen anderen Fällen / da jemand einen

nen

nen Eyd zu leisten willig oder schuldig ist / jedes-
mahl geschehen und gehalten werden.

Der Zeugen Eyd.

4. **N**ach solcher Warnung / sollen die Zeu-
gen/ Manns-Personen mit außgestreck-
ten / und erhobenen zweyen Fingern ih-
rer soderer Hand / die Weiber aber mit Aufste-
gung ihrer rechter Hand auff die linckern Brust
diese Wort sagen:

5. Als mir vorgehalten ist / und ich wohl ver-
standen habe/ dem will ich also nachkommen/
getreulich / und sonder gefehrde / so wahr helffe
mir **G**ott / und das heilige Evangelium.

6. Wan aber den adelichen/ gelehrten/ und für-
nehmen Personen solche Warnung im Gerichte
nicht vorgehalten wird / wie vor berühret / so soll
denselben nachbeschriebener Eyd zu verlesen gege-
ben/ oder durch den Notarium Causæ vorgelesen
werden / und wan er dessen Inhalt wohl einge-
nommen / den Eyd in nachbemelter Formb ab-
schwehren.

7. Ich gelobe und schwehre einen Eyd
zu **G**ott/ und auf das heilige Evangelium/
P daß

daß ich in der ganzen Sach zwischen N. und N. wolle vor beyde Parthenen / keinem zu Liebe / noch zu Leyd die Wahrheit sagen / was mir davon wissend / und ich gefraget werde / und das nicht unterlassen umb Gunst / Gabe / Freund- oder Feindschafft / Haß noch anders / wie daß von Menschen Sinn erdacht werden mögte / alles getreulich / und ohne gefehrde / so wahr helffe mir Gott / und sein heilig Evangelium.

TITULUS XXXVII.

Welchergestalt nach Berendung der Zeugen das Examen vorgenommen werden / und geschehen solle.

I.

So nun die Zeugen also geschwohren / sollen durch unseren Hoff-Richter und Assessores, oder nach des Hoff-Richters Gutachten von ihrer einem / oder zweyen / in Beyseyn des Notarii die Articul denen Zeugen verständlich / und ein nach dem andern fürgelesen / dieselbe darüber und über die übergebene Fragstücke verhöret / ihre Aussage aus ihrem Mund fleißig und treulich

lich aufgeschrieben / und bey den Acten heimlich
biß zur Publication, und Ertheilung des Rotuli,
oder Copeyen behalten werden.

2. Nachdem sich auch zu Zeitenzutragen kan /
daß der Zeuge von den Examinatorn den rechten
Inhalt nicht eigentlich verstanden / oder daß seine
Kundschaft auff einen andern Sinn / als er es ge-
meynt / eingenommen / oder daß auß einigen Zu-
fall in einem / oder anderen Punct geirret werde /
darumb soll wie obangemeldet einem Zeugen nach
beschehenen Verhör seine gethane Kundschaft / ob
er deren also geständig / ordentlich nacheinander
wieder fürgelesen werden / und wie er sich in sei-
ner Antwort verhält / solches soll observirt / in
acht genommen / und darnach bey gethanen End
ihme still schweigen / und biß nach Eröffnung alles
in geheimb zu halten / aufferlegt / und befohlen
werden.

3. Unseres Hoff-Gerichts Notarien sollen nach
vollendetem Zeugen-Verhör der Zeugen Aussage
dergestalt disponiren / daß vermög letzten Reichs-
Abschieds §. 52. Im übrigen verbleibts aller-
dings 2c. verf. Sonsten aber 2c. und dieser Unser
Ordnung nach einem jeden Beweis-Articul, und
Fragstücke / aller / und jeder Zeugen Aussage in

ihrer Ordnung mit dem Wort / wie jeder Zeu-
ge geredet / gleich ordentlich subnectirt / und
wan also dem ersten Articul, und darbey überge-
benen Interrogatoriis aller/und jeden Zeugen-Auß-
sagen untergesezet / folgendß der ander Articul
voran / und abermahl demselben aller / und jeden
Zeugen Depositiones wortlich / und ordentlich un-
tergestellt / auch in solcher Ordnung durch alle
Articul; wie auch bey den Interrogatoriis verfab-
ren werden / damit der Richter aller Zeugen Auß-
sage auff einen jeden Articul allezeit unter Augen
haben könne / und des sonst nohtwendigen viel-
fältigen Auffsuchens / oder mühsamen Excerpi-
rens überhoben bleibe.

4. Die Zeugen / so in diesem unseren Stiff und
Fürstenthumb gefessen / sollen bey Pön fünff
Goldgülden zu der Zeugnuß citirt / und abgelas-
den werden / und ob der Außbleibender gleich in
solche Pön eingefallen / und dieselbe erlegt / soll
er sich doch damit von der Zeugnuß nicht entledi-
gen / sondern durch schärffere ernste Straff-Mit-
tel nach Erkäntnuß Unsers Hoff-Richters und
Beyßiger darzu compellirt werden / unterdessen
dem Producenti bey solchem Ungehorsamb / und
Verzug die zur Beweisung statuirte Zeit nicht ver-
läufft /

läufft / es soll aber derselbe / umb den Zwang der Zeugen bey dem Hoff-Gericht unnachlässig anhalten / und von seinem Fleiß protestiren.

TITULUS XXXVIII.

Von gemeinen Fragstücken.

I.

Damit ein jeder wissen möge / was für gemeine Fragstücke / da die vom Gegen-Part zu übergeben unterlassen / von Ampts wegen den Zeugen fürzuhalten / so sollen hernacher etliche gesetzt werden / und

I. Was Alters / und Standes / auch Vermögens der Zeuge sey?

II. Wo er geböhren / erzogen / und seßhafft sey / auch wie lang er da gewohnet habe?

III. Ob er demjenigen / der ihn zum Zeugen führet / mit Blut-Freundschaft / oder auch mit Schwäger- oder Gewatterschaft / besonderer Familiarität / oder in andere Wege verwand sey / welchergestalt / und wie nahe?

IV. Ob ihme ichtwas verehret / gegeben / nachgelassen / oder versprochen sey / umb seine Kundschafft in diese Sach zu geben / und was?

V. Ob

V. Ob er einen Theil mehr günstig sey / als den andern / und welchem / auch warumb?

VI. Ob er Nutzen oder Schaden / da der führender Theil gewinne / zu hoffen / oder zu besorgen habe / welcherley gestalt / und was?

VII. Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders seinentwegen unterrichtet / und erinnert sey / was er sagen / zeugen / und verschweigen solle?

VIII. Ob er sich mit seinem Mit-Zeugen auff die Sache unterredet / besprochen / und verglichen habe / wie und was sie auff einerley Sinn und Meynung zeugen / und kundschafften wollen?

IX. Ob er wisse / worzu ihne der abgestatteter Eyd verbinde / und festiglich glaube / da er selbigem nicht nachkommen / sondern fürsezig und gefährlich wiederleben würde / daß er sich alsdan aller Gnade / und Segen Gottes berauben / und Leib / und Seel selbst muhtwillig in Gefahr der ewigen Verdammniß stürzen-würde.

X. Ob er dan in allem / darumb er wird gefraget werden / die rechte reine Wahrheit auffrichtig / und ohne allen Scheu berichten / und aussagen wolle.

2. Begebe sichs aber / daß ein / oder mehr Zeugen so beschaffen wären / daß ihrer Person halber in specie über etwas anders / als in vorgesezten

Gene-

Generalibus enthalten / gefragt werden müste / soll solches in zweyen / oder zum höchsten dreyen Fragstücken hinzu zu thun vergönnet / jedoch alle / und jede Interrogatoria Criminosa, & quæ turpitudinem partis, vel testis betreffen / ernstlich / und bey Straff der Verwerffung / auch anderen Einsehens verbotten seyn.

3. Immassen dan auch der Commissarius seiner Legalität nach ermessen wird / ob vorgesezte Interrogatoria ingesampt zu gebrauchen / oder nach Beschaffenheit des Producenten / und der Zeugen / eines / oder mehr vorbeu zu gehen.

4. Darnach / wo Zeuge der Probatorial-Articul ein- oder mehre wahr sagen würde / soll derselbe umb die Ursachen seines Wissens / wie / woher / und was gestalt ihm das bewust / auch umb Zeit / Mahlstatt / und andere Umstände der Sachen gar eigentlich / und gründlich unterforschert / und gefragt werden.

TITULUS XXXIX.

Von befohlner Verhörung der Zeugen.

I.

Begebe sichs auch / daß zu zeiten auß fürfallenden Ursachen die Zeugen an Unserm Hoff-
Gericht

Gericht nicht mögten verhöret werden / oder von der Partheyen auß erheblichen Ursachen dazu Commissarien gebetten würden / so soll alsbald / oder in Termino Probandi solche Ursach in Schrifften mit Angeben deren Commissarien berichtet / und so die Anzeig / und Bitte erheblich befunden würde / der Gegentheil aber darin nicht zu willigen hätte / alsdan von Ampts wegen einer / oder mehr unargwöhnlichen tauglichen Personen das Examen befohlen / und Commission vermisß beygethaner Verschliessung der Articulen super quibus dahin ertheilt / und gegeben werden.

2. Und so jemand / der Uns / und Unsern Hochstift verwand / und unterworffen / durch Commission Zeugen zu verhören auffgelegt / auff der Partheyen Ansuchen darin säumig / und widersamb wäre / soll derselbe bey ernster Pön (wo er sonst dagegen keine erhebliche Ursachen / und Beswehr vorzuwenden hätte) darzu gezwungen / und angehalten werden.

3. Wären aber Zeugen zu führen / so Unserm Gerichtszwang nicht unterworffen / mögen zu dero Behuff Juris subsidial, und Compafs-Brieffe an die Obrigkeit / darunter die Zeugen gefessen / zu erkennen / begehret werden / bey denen dan also
ertheilt

ertheilten / und außgehenden Processen die designirte Articulen / und Fragstücke (wosfern dieselbe auch übergeben) der angezeigter Obrigkeit verschlossen zugeschicket werden sollen / gestalt zu Beförderung des Rechtens / und Ergründung der Wahrheit / die Zeugen für sich rechtlich zu fordern / und zu beeynden / dem Widertheil / umb solche Verheydung zu sehen / und zu hören / Interrogatoria (da nicht zuvor einkommen und beygeschicket /) in mäßige Wege zu gebrauchen / und was mehr zulässig / zu verrichten / solches zeitlich vorhin zu verkünden / und folgendts einen jeden Zeugen auff solche Articul, und Fragstücke / negst vorhergehender ernster Verwarnung des Meinenyds fleißig zu verhören / ihre Kundschaft mit getreuen Fleiß aufzuschreiben / und sonsten nach Ordnung der Rechten zu verfahren / und daß sie das alles / was also für ihnen ergangen / und bekundschaftet / Uns oder Unserem Hoff-Gericht verschlossen zuschicken mögten.

4. Damit das Examen desto schleuniger befördert werde / soll certus terminus pro expeditione ejusdem denen Commissionibus an Einländische solchergestalt einverleibet werden / daß im widrigen Fall entweder die Commissarii, oder der Pro-

Q

ducent,

ducent, an welchem die Mora haſſtet / nach Befindung in poenas arbitrarias, oder retardatae litis condemnirt werden / und dannoch nichts deſtoveniger die Commiſſio, bevorab / wan die Beforderung / und Beſchleunigung gang / oder zum Theil an den Partheyen haſſtet / nach Ablaufung des präfigirten termini ipſo jure erloſchen ſeyn / auch ehe / und bevor vorbemeldte Pön erlegt / oder wichtige Urſachen des Verzugs ſattſamb beygebracht / nicht renoviret / und erneuert werden / darumb der Zeugen-Führer unverzüglich / und zum längſten innerhalb 14. Tagen unfehlbar die Commiſſion ablöſen / und dem Commiſſario, oder ſonſten gehörigen Obrts alſofort inſinuiren / und umb Expedition gebührend anſuchen ſolle.

5. Wobey dan auch die Commiſſarii erinnert werden / die Partheyen nicht auffzuhalten / ſondern die Commiſſion, ſobald möglich / werckſtellig zu machen / und den gefertigten Rotulum gegen zimbliche Belohnung verſchloſſen forderſambſt denen Producenten außſolgen zu laſſen.

TITU-

TITULUS XL.

Von Zeit der Beweisung/ und Zeugen-
Führung.

I.

WAls die Dilaciones Probandi antrifft / sol-
len die Procuratores hinfürter daran seyn /
daß in oberwehnter erkennter Dilation
und Frist/ ihrer Partheyen Beweisung der Gebühr
ausgeführt/ und dißfalls keine Saumbnuß / oder
Fahrläßigkeit begangen werde / und obwohl Wir/
wie oben verordnet / dem Producenten geraume
Zeit zu Beweisung der Klage / oder Gegen-Klage
nachgegeben / so können Wir doch auß Billigkeit
in dem Fall / wo der producirender Theil auß er-
heblichen beweglichen Ursachen in solchen angesetz-
ten Termin an Vollenführung seiner Beweisung
nohtwendig verhindert wäre / gnädigst verstat-
ten / und zulassen / daß alsdan secunda , oder
auch da nöhtig/ tertia dilatio probandi ertheilt/ in-
dulgirt / und gegeben werde / doch also / daß man
vor Ausgang des statuirten Termins / darumb
bey Unserm Hoff-Richter / und Assessoren ansu-
chen /

chen / und die über müglichen Fleiß zugestoffene und angezeigte Behinderung glaubwürdig bescheiden soll / dan hinführo die Procuratores in petendis dilationibus ulterius probandi jederweil Schein der Behinderung einzubringen / schuldig seyn / und ohne dessen fürlegen weitere Dilation ad probandum nicht gegeben werden / vielweniger bey denen Procuratoren stehen soll / solche Dilationes sich einander selbst zuzulassen / oder nachzugeben.

2. Die dritte Dilation aber soll ohne Solennität der Rechten nicht gegeben werden / das ist: ehe / und bevor der begehrender Theil / daß er die Zeugen / so er zu führen hat / zeitlicher nicht überkommen mögen / daß er auch der Zeugen Aussagen / so er zuvor vielleicht geführet / nicht besichtiget / oder erlernet / und die dritte Dilation nicht auß einigen Betrug / Verzug / oder Gefehrde begehre / endlich betheure.

3. Und solle dazu ein Special - Gewalt ad iurandum beygebracht / oder sonsten der Recess verworffen werden.

4. So wird auch jedem Theil frey gelassen / bey dem Examine Notarium legalem zu adjungiren / doch daß derselbe in denen Sachen zuvor nicht soll bedie-

bedienet gewesen / noch sonst verdächtig seyn / auch darüber und zu Haltung obliegenden geheimen Verschweigens / Fidelität / und gebühlicher erzeugender Bescheidenheit einen leiblichen Eyd geschworen habe.

Des adjungirten Notarii Eyd.

Hir sollet geloben / und schwehren / daß ihr alles / was bey diesem vorwesenden Zeugen-Berhör vorfällt / und ihr dabey erfahret / in euer Protocoll mit allem Fleiß verzeichnen / das selbe mit des Gerichts-Notarii Protocoll fleißig conferiren / und davon weder den Partheyen selbst / noch denen Advocaten und Procuratoren / oder sonst jemandten / wer der auch sey / biß zu der Zeugen Aussage beschehener gerichtlichen Eröffnung nichts offenbahren / auch sonst hiebey alles verrichten wollet / was einem ehrlichen Manne / und getreuen Notario eigenet / und gebühret / getreulich / und ohne Gesehrde.

TITULUS XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und anderen Beweißthumben.

I. Wan

I.

NUn Kläger / Beklagter / oder Intervenient ihre Klage oder Gegen-Behr durch Instrumenta, Brieffe / und Siegel / Saal-Bücher / Register / und andere schriftliche Urkunden / und Scheine beweisen wollen / und solche zu Behauptung ihres Intents vorzubringen hätten / so sollen dieselbe im ersten / oder zweyten / oder zum längsten dritten Termin ad agnoscendum vel diffitendum beygebracht werden / wie daroben verordnet ist / nicht aber solche Production biß zum Zeugen-Verhör anstehen bleiben / sonst der Producent in Expensas temerè dilatae litis alsobald condemnirt werden / es wäre dan Sache / daß er endlich betheuren könnte / daß er von solchen Brieffschafften vorhin nicht gewist / oder solche damahlen nicht einbringen können / oder einzubringen nicht vor dienlich / oder nöhtig erachtet / nunmehr aber dafür halte / daß dieselbe zu Erhaltung seines Rechtens dienlich / und nohtwendig seyn.

2. Post Conclusionem Causæ aber sollen keine schriftliche Documenta, und andere Urkunden zugelassen werden / als nur in denen Fällen / darin nach Inhalt gemeiner Rechten Instrumenta post
con-

conclusionem Causæ einzubringen zulässig / welche Casus hierin außgenommen seyn sollen.

3. Und damit solche brieffliche Urkunden / als daran den Parthenen hoch- und viel gelegen / nicht mögen verlest / und verlohren / auch an anderen nöhtigen Ohrtern gebraucht werden / soll die Gegen-Parthey selbige alsobald zwischen / oder in dem nechstfolgenden Gericht / ob sie dawider Einrede / sichbaren Argwohn / Defect, oder Mangel an Siegel / und Signeten / oder Schrifften / oder dergleichen hätte / besichtigen / darauff vor Unseren Hoff-Richter / und Assessoren dieselbe agnosciren / oder endlich diffitiren / und wan solche Recognitio fürgangen / darauff solche Brieffe / und Schrifften dem beweisenden Theil auff sein Begehren unverlängt wieder zugestellet / doch glaubwürdige Copen durch Unseren Hoff-Gerichts Notarium aufcultirt und unterschrieben / bey dem Protocoll gelassen / auch dem begehrenden Gegentheil davon Copen verstattet werden.

4. Wäre aber der Principal im Gerichte nicht gegenwärtig / soll der Procurator denselben zum nechsten Gerichte ohne fernere absonderliche Citation stellen / und alsdan die Agnition, oder Diffession vermittels eines körperlichen Endes thuen /
und

und verrichten/ oder es soll die Recognition pro facta, und die Urkunde pro recognitis gehalten/ und angenommen werden.

5. Würde jemand gegen producirte brieffliche Urkunden einwenden/ daß ihme die darunter befindliche Hand/ und Siegel nicht bekant/ und solches juratò erhalten/ ist dasselbe vor eine endliche Diffession zu achten.

6. In welchem fall jedoch dem Producenten frey stehet/ ob er an statt der beschehener endlichen Diffession per comparationem litterarum, auch recognitionem testium die Urkunden behaupten wolle/ alsdan er ezliche Articul, so nicht auff die Contenta solcher briefflichen Urkunden/ sonderen allein auff deren Hand/ und Siegel gerichtet/ neben der Zeugen Nahmen mag übergeben/ wogegen dem Wider-Part seine Nohturfft mit geziemenden Interrogatorien zu beobachten frey/ und bevor bleibt.

7. So auch eine Parthey im Rechten erweislich anzeigt/ daß bey seinem Gegentheil Instrumenta Communia verhanden/ so ist dieser schuldig/ vermittels Ends dieselbe ins Gerichte zu bringen/ sie besichtigen/ und verlesen zu lassen/ jedoch mit dieser Bescheidenheit/ dafern die angegebene
Urkun-

Urkunden so weitläufftig / und der Beschaffenheit wären / daß sie zu etwas anders / als zu der in lite befangenen Sache gehörig / und etwa geheime Dinge in sich hielten / daß alsdan mit Fleiß die Puncten / welche gemein seyn / von denen dazu sonderlich verordneten Gerichts-Personen auß dem Original gezogen / solcher Extract demjenigen / so solche Nachricht gebetten / außgeantwortet / und sothanem Außzug so viel glauben / als dem Original selbst / gegeben werden solle.

8. Würde dan der Gegentheil mit solchen Extracten sich noch nicht begnügen lassen / sondern integras Copias haben wollen / so soll er zuvor durch einen leiblichen Eyd erhalten / daß er solches nicht auß gefährlicher / noch arglistiger Meynung suche / sondern daß solches seine hohe Nohturfft erfordere / und darauff ihme solche ganze Copey auff seine Unkosten abgefolget / demjenigen auch / welchem diese Abcopeyung anbefohlen / und anvertrauet wird / auffgelegt werden / den ganzen / und sonsten übrigen / in solchen Instrumentis befindlichen Inhalt bey sich verschwiegen zu behalten / und niemanden zu Gefahr / oder Schaden davon einige Nachricht weder schrift- noch mündlich zu geben.

X

9. Wür-

9. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erfordern / soll er auff des partis instrumenta edentis Begehren / nach Befindung mit einem Ende des halben belagt werden.

TITULUS XLII.

Von Enden so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführt werden.

I.

DA jemand sein Intent, und Fürbringen semi-plene, und nicht gnugsamb hätte bewiesen / so wird der End in supplementum, das ist zu Erfüllung der vollkommenen Beweisung ertheilt / und entweder auff der Partheyen Anhalten / oder ex Officio in Recht einem zuerkant / ob aber / auch wie / und welcher Parthey solcher End zu deferiren / oder auch ob das Juramentum Purgationis vielmehr zu erkennen / stehet zu unsers Hoff-Richtern / und Assessoren ermessen / welche die Sachen mit allen Umständen / Anzeig / und Vermuthung / sonderen Fleisses sollen erwegen / in was Ansehen / Ehr und Dapfferkeit jede Parthey sey / und wer der Sachen am besten Wissenschaft habe / oder
was

was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch derhalben stärckere und bessere Vermuhtungen vor sich habe / alsdan mag auß erst erzehlten / auch andern dergleichen Bewegnüssen nach rechtlicher Erkäntnuß dieser Eyd durch den Principalen in eigener Person / oder sonsten auff desselben erhebliche Verhinderung / ehehaffter Geschäften / oder Schwachheit halber durch seinen darzu gnugsamb und in specie bevollmächtigten Anwalt zu erstatten woll auffgelegt werden.

2. Es stehet auch sonsten einem jeglichen Theile frey / seinem Wider-Part das Gewissen zu rühren / und das Juramentum Judiciale demselben zu deferiren / welcher dan auch regulariter solchen Eyd bey Verlust der Sachen zu schwehren / oder zu referiren / schuldig seyn soll.

3. Es kan aber derjenige / dem diß Juramentum Judiciale deferirt wird / so er will das Juramentum Calumniæ vorhero à deferente begehren / und soll / ehe solcher Eyd ist abgestattet / der ander in der Haupt-Sache zu schwehren / nicht angehalten werden.

4. Da auch ein Ding / darumb gestritten wird / nicht mehr vorhanden / oder sonsten dolo Adversarii nicht restituirt / oder edirt werden will / so

folget das Juramentum in litem, und zwar nach Beschaffenheit der Sachen / das Juramentum æstimationis, sive veritatis, oder auch affectionis, deren Formulen / wie auch auff was Abt die Vormünder vor ihre Unmündige oder Minderjährige solchen End abschwehren sollen / hernach folgen.

5. Welche Ende / wan / und in was Vorfällen / und zu welcher Zeit sie zu erkennen / stehet wegen vielfältigen Unterscheids der vorkommenden Sachen nicht wohl zu determiniren / sondern wird billig des Richters Discretion, und Ermäßigung anheimb gestellet.

Formula Juramenti Suppletorii.

6. **I**hr sollet geloben / und schwehren einen End zu GOTT / und auff das heilige Evangelium / daß euch gründlich / und eurer eigener leiblicher Sinnen halber wohl bewust sey / daß dasjenige / so in der Sache N. N. ihr zu beweisen euch bemühet habt / und euch zu beweisen / mit Recht aufferlagt worden / angegebener massen wahr sey / ohne gefehrde.

For-

Formula Juramenti Litis Decisorii.

7. **H**r sollet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß eure Klage (Verantwortung) oder dasjenige / so in Sachen N. N. euch von eurem Gegentheil auff euer Gewissen heimgeschoben ist / wahr / und gerecht / und euch solches eurer eigener begreiflicher Sinnen halber wissend sey / ohne Vermischung einiges Falsches / sonder gefehrde.

Formula Juramenti, daß ein Handelsmann über seine Bücher / oder Register schwehret.

8. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / daß dasjenige / so in euren jekz producirten Handels-Bücheren verzeichnet / auch mit denen bey den Actis vorhandenen Rechnungen collationirt / und die wider N. N. darauß bisshero angestellet / und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft / sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrieben / auch darin einig Urglist / oder Gefehrde nicht begangen sey / so wahr euch Gott hilfft / und sein heiliges Evangelium.

For-

Formula Juramenti purgationis.

9. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß ihr an der beschuldigten That (so specificè benennet werden muß) unschuldig seyet / oder daß ihr von der Sachen / deren ihr beschuldiget / nemblich: das / und das / so nach der länge erzehlet werden muß / nichts wisset / selber nicht gethan / auch anderen keinen Rath / oder Beystand darzu gegeben habt / oder daß ihr klagenden Theil das / und das (enumeretur) nicht zugesagt / versprochen / oder verheissen habt / getreulich / und ohne gefehrde.

Juramentum Aestimationis, veritatis genant.

10. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß die geklagte Stücke so hoch / wie sie in eurer Klage specificirt / auftragen / getreulich / und ohne gefehrde.

Juramentum Affectionis.

11. **H**r sollet geloben / und schwehren einen Eyd zu GOTT / daß ihr lieber soviel / und so hoch an Gelde / wie in der Klage benennet / verlieren /

ren / als der beklagten Stücke entbehren wollet /
getreulich und ohne gefehrde.

Wie die Tutores, oder Curatores solche
Ende schwehren sollen.

12. **H**hr sollet geloben / und schwehren einen End
zu G^ott / daß / wan ihr an euren unmün-
digen / und verpflegten Stelle / und de-
ren Condition wäret / des geklagten Dings so
hoch / und nicht geringer entrahten wollet / als
solches in der Klage æstimirt / und angeschlagen
ist / getreulich / und ohne gefehrde.

End derjenigen / so einige Kunst / oder
Handwerck gelernet / oder darin erfahren seyn /
zu latein peritorum in arte genant.

13. **H**hr sollet geloben / und einen End zu G^ott
schwehren / daß ihr in dieser Sachen / dar-
umb ihr gefordert / so viel ihr das auß der
Erfahrung erlernet / und mit euren leiblichen Sin-
nen erkündiget habt / keinem zu Liebe / oder zu
Lende / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen /
Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht /
oder anders / wie das Menschen Sinne erdencken
mögen / sonderen allein zu Beforderung der Ge-
rech-

rechtigkeit / wie ihr die Gestalt der Sachen befinden werdet / die Wahrheit sagen wollet / und daß ihr glaubt dem also zu seyn / alles getreulich / und ohne gefehrde.

End derjenigen / so zu eines Dings Aestimation und Werdirung erfordert werden.

14. **I**hr sollet geloben / und einen End schwehren / daß ihr desjenigen / das euch zu werden vorgestellet / oder gezeiget werden wird / so viel ihr dessen wisset / verstehet / und ermisset / den wahren eigentlichen Wehrt vermelden / und darunter keinem etwas zu Liebe / oder Leyde / noch wegen Gabe / Geschenck / Nutzen / Gunst / Haß / Freundschaft / Furcht / oder anders / wie das Menschen Sinne erdencken mögen / vorgehen lassen / besonderen allein zur Beforderung der Gerechtigkeit / die eigentliche Beschaffenheit berichten wollet / getreulich / und ohne gefehrde.

Der Bund-Arken End / welche eine Leibschädigung besichtigen.

15. **I**hr sollet geloben / und einen End zu Gott schwehren / daß ihr des N. N. empfangene

Leibsch.

Leibs-Beschädigung mit Fleiß besichtigen / und so viel ihr auß der Erfahrung ewrer Kunst erlernet / und mit ewren leiblichen Sinnen erkennen möget / anzeigen wollet / ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung / bein-brüchig / eine Lähme / groß oder klein / desgleichen / ob eine Schwindung / oder sonst eine Mühde des verletzten Glieds / dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung / und wie hoch nachtheilig zu befahren / ob ihme wieder zu helfen / oder nicht / und was der Wund-Urs / der ihn geheilet / ungefehr verdienet / ob er auch durch denselben nicht recht geheilet / sondern verwarlosset sey / alles getreulich und ohne gefehrde.

Der Juden End.

WAn einem Juden ein End auffgelegt wird / so soll er zuvor / ehe er den End thuet / vor Handen und Augen haben ein Buch / darin die Gebotte Gottes / die dem Moyses auff dem Berg Sinai von Gott geschrieben / gegeben seyn / und man darauff den Juden bereden / und beschwehren mit den nachfolgenden Worten:

Jude / ich beschwehre dich bey dem einigen lebendigen GOTT / Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und bey dem Torach, und Gesetze / das

S

er

er gab seinem Knechte Moyſi auff dem Berg Sinai, daß du wolteſt wahrlich ſagen / und verjahren / ob dieß gegenwärtige Buch ſeye das Buch / darauff ein Jude einem Chriſten / oder einem Juden einen recht gebührliehen End thun / und vollendühren möge / und ſolle.

So dan der Jude auff ſolche Beſchwehrung bekennet / und ſaget / daß es daſſelbige Buch ſey / ſo mag ihn der Chriſt / der den End von ihm erfordert / oder an ſeiner ſtatt / der ihm den End gibt / fürhalten / und fürleſen / die nachfolgende Frage / und Vermahnung / nemblich:

Jude / ich verkündige dir wahrhaftiglich / daß wir Chriſten anbetten den einigen allmächtigen / und lebendigen GOTT / der Himmel / und Erden / und alle Dinge erſchaffen hat / und daß wir außhalb deſſen keinen anderen GOTT haben / ehren / noch anbetten / das ſage ich dir darumb / und auß der Urſache / daß du nicht meyneſt / du wäreſt entſchuldiget vor GOTT eines falſchen Ends / indenn daß du meinen und halten mögteſt / daß wir Chriſten eines unrechten Glaubens wären / und frembde Götter anbetteten / das doch nicht iſt; und daß du darumb / daß die Neſie, oder Hauptleuthe der Kinder Iſraël ſchuldig geweſen ſeyn / das zu halten /

ten / das sie geschwohren hatten / den Männeren von Giffan, oder Gibeä, die doch dieneten den frembden Götteren / viel mehr schuldig bist / uns Christen / als denen / die einen lebendigen / und allmächtigen Gott anbetten / einen wahrhaftigen / und unbedrieglichen End zu schwehren / und zu halten.

Darumb Jude frage ich dich / ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den Allmächtigen Gott / indem er schwehret einen falschen / und unwahrhaftigen End ? so spreche der Jude Ja.

So spricht der Christe: Jude / ich frage dich ferner / ob du auß wollbedachtem Muht / und ohne Arglist / und Betrieglichkeit den einigen lebendigen / und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit / daß du in dieser Sache / darumb dir ein End auffgelegt ist / keinerley Unwahrheit / Falsch- oder Betrieglichkeit reden / oder gebrauchen wollest / in einigerley Weise ? so spreche der Jude Ja.

So das alles geschehen ist / so soll der Jude seine rechte Hand biß an die Knorren legen in das vorgemeldte Buch / nemblich auff die Worte des Gesetzes / und Gebottes Gottes / welche Wort und Gebott in Hebränsch also lauten:

Lofissa, Etschen, Adonay, Eloëcha, Laschaff, Kilo, renaqqe, Adonay, Etscherlissa, Etchemo, Laschoff.

Zu Teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des HErrn deines GOTTES unnützlich / dan nicht wird unschuldig / oder ungestraft lassen der HErr den / der erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdan / und darauff / und ehe der Jude den Eyd vollführt / soll der Jude dem Christen / dem er den Eyd thun soll / oder an dessen statt dem / der ihm den Eyd auffgibt / diese Worte nachsprechen:

Adonay, Ewiger / Allmächtiger GOTT / ein HErr über alle Malachim, ein einiger GOTT meiner Vätter / der du uns die heilige Torach gegeben hast / ich ruffe dich / und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an / daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd / den ich jeko thun soll / und wo ich unrecht / oder betrieglich schwehren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes / und mir werden aufferlegt alle die Straffen / und Flüche / die GOTT den verfluchten Juden aufferlegt hat / und meine Seele / und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung / die uns Gott gethan hat / und ich soll auch nicht

nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes; Ich verspreche auch / und bezeuge bey dem einigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren / bitten / oder auffnehmen einige Erklärung / Auflegung / Abnehmung / oder Vergebung von einem Juden / noch anderen Menschen / wo ich mit diesem meinen Eynd / so ich jez thuen werde / einigen Menschen betriege / Amen.

Darnach so schwehre der Jude / und spreche dem Christen nach diesen Eynd:

Adonay ein Schöpffer der Himmel / und des Erdreichs / und aller Dinge / auch mein / und derer Menschen / die hie stehen / ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen auff diese Zeit zu der Wahrheit als der N. mir zugesprochen hat / umb den / oder den Handel / so bin ich darumb / oder daran ihm ganz nicht schuldig / oder pflichtig / und habe auch in diesem Handel keinerley Falschheit / oder Unwahrheit gebrauchet / sondern wie es verlautet hat / umb Haupt-Sache / Schuld / oder sonst / was die Sache ist / also ist's wahr ohn alle Gesehrde / Arglist / und Verborglichkeit / also bitte ich mir auch Adonay zu helffen / und zu bestättigen / die Wahrheit / wo ich aber nicht recht habe in dieser
Sache/

Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch- oder
 Betrieglichkeit darinnen gebrauchet / so seye ich
 Heram, und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht
 wahr / und recht habe in dieser Sache / daß mich
 dan übergehe / und verzehre das Feswr / das Sodo-
 ma, und Gomorra überging / und alle die Flüche /
 die an der Torach geschriben stehen / und daß mir
 auch der wahre GOTT / der Laub / und Graß / und
 alle Dinge erschaffen hat / nimmermehr zu Hülffe /
 noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen /
 und Nöhten / wo ich aber wahr / und recht habe in
 dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT A-
 donay.

TITULUS XLIII.

Von Beweisung durch den Augenschein.

I.

Beweisung durch augenscheinliche Besichti-
 gung mag vor / oder auch / wan es ante con-
 clusionem begehrt ist / nach Beschluß der Sa-
 chen / oder auch / da es gleich von keiner Partheyen
 begehrt / von unsern Hoff-Richter / und Assessoren
 auß richterlichem Ambt / und erheischender Noht-
 durfft / doch vermitts vorgehender rechtlicher Ver-
 fündigung

kündigung und Beforderung zugelassen / und eingenommen werden.

2. Und wan es umb Gränzen / Weg-Gänge / Jagden / oder anderer dergleichen Jura, und Gerechtsambkeiten zu thuen / und deshalb den Augenschein einzunehmen vonnöhten / solle zu unserm Hoff-Richters / und Assessoren besserer Information eine jede Parthey einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

TITULUS XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner biß zum Beschluß der Sachen gehandelt werden soll.

I.

Nach Verscheynung der Zeit / so zur Beweisung gegeben / und derselben so wohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollenführung / soll alsobald auff Ansuchen der Partheyen der Zeugen Aussage / und Kundschaft / auch andere eingebrachte Beweisung publicirt / dem Producenten communicatio desuper expedi-ti Rotuli, und seinem Gegentheil davon Abschrift ertheilt /

ertheilt / auch da er wider dieselbe Außsagen / und alles anders etwas einzubringen / zureden und zu handelen hätte / vier Wochen / oder nach Gelegenheit / und Gestalt der Attestationum, und der Sachen Wichtigkeit / sechs Wochen Frist zugelassen werden / oder wolte die Gegen-Parthey dawieder alsbald / und nur durch gemeine Einrede mit Begebung weiterer schriftlicher Handlung schliessen / soll sie solches auff diesen / oder negst-folgenden Termin zu thuen Macht haben.

2. Wie wir dan auch hiemit statuiren / und wolten / daß hinführo in Causis summariis, privilegiatis, und Mandatorum, wan die nicht von grosser Importanz seyn / einige Deductiones nicht mehr verstattet / sondern nach publicirten Attestationibus in der Sachen unverlängt definitive erkandt werden soll.

3. Wäre sonsten der Gegen-Beweis nicht gerad auff das Widerspiel gerichtet / oder wolte wieder der Zeugen Person eingeredt / und die angefochten werden / so mag solch anmassender Theil nichts desto weniger nach Eröffnung der Zeugen-sagen / seinen nohtürfftigen Gegen-Beweis / und weitere Zeugen / die in Rechten genent werden / Reprobatorii probatoriorum führen / in welchem Fall dan
dem

dem Gegentheil / wider solche Reprobatorios auch Zeugen fürzustellen / erlaubt / reprobatorii reprobatoriorum genandt / darüber dan weiter keine Zeugen wider der Zeugen Person zulässig seyn sollen.

4. Da aber producirender Theil seiner Zeugen Außsage gesehen / erlernet / und erfahren / wird ihm in der Haupt-Sach fernere Zeugen-Führung umb gefährliche Subornation zu vermieten / nicht zugelassen / es wären dan merckliche im Recht begründete / und zugeläßige Ursachen vorhanden / die unser Hoff-Richter / und Assessoren darzu erheblich finden / und bewegen mögten.

5. Es mögen auch zu Zeiten die vorhin abgehörte Zeugen von wegen unlauterer / und zweiffelhaffter Außsage / so daß unser Hoff-Richter / und Assessores für nohtwendig ansehen / ex officio re examinirt / jedoch soll hiebey guter Fleiß gethan werden / damit kein verdächtiger Unterricht / oder Anstiftung mit denselben Zeugen gebraucht / sondern alle Gefährlichkeit verhütet werde / welches auch in Appellations-Sachen statt haben soll.

6. Desgleichen wo die Kundschaften bey dem Gericht verlegt / oder verlohren / mag man auch in
E
solchen

solchen Fall / wie oben vermeldet / die verhörten Zeugen repetiren / und examiniren / doch auff Kosten dessen / durch welches Fahrlosigkeit / und Saumbnuß die Verlierung verursacht / und hergestossen ist.

7. Wan auch die Zeugen auff etliche nohtwendige Interrogatoria ad causam facientia, oder auch Articul nicht verhört worden / so mögen sie sumptibus negligentis nochmahls / auch auff dieselbe repetirt / und examinirt werden.

8. So nuhn also die gerichtlich vollenführte / und eingebrachte Beweisung eröffnet / Rotul, und Copey darauff zu handelen mitgetheilet / will dan Producent seine Probation- oder Salvation-schrift einbringen / soll er darzu Zeit von vier / oder zum höchsten sechs Wochen / und dagegen sein Wiedertheil Exception, und Gegenschrift in einer gleichen Zeit zu übergeben haben.

9. Auff solche Exception soll dem andern Theil hinwieder seine Replic, und Gegenschrift / auch sonst alles zu produciren / zugelassen / und darzu gleicher gestalt vier / oder sechs Wochen / so dan der Gegen-Parthey zu Einbringung seiner Duplic-Schrift / und in derselben alles zu produciren / eben selbige Zeit hiemit gegen einander gesetzt seyn.

10. Damit dan zugleich ad definitivam pure submittirt / oder in dessen verbleiben nichts demeriger die Sache ohne fernere Erkandtnuß auß richterlichen Ambt vor beschloffen auffgenommen / und darauff denen Partheyen etwas weiters in Recht vorzubringen / oder einigen Beweis mehr zu thuen nicht verstattet werden soll.

11. So aber etwas Neues nach der Sachen Beschluß vorfiele / und solches der begehrender Theil vermitts Ends beteuren mögte / soll ihm Rescissionem conclusionis zu bitten / und solch weiter fürbringen / einzuwenden vorbehalten / und unbenommen seyn / auch darein rechtliche Erkandtnuß erfolgen.

12. Es mögen auch unser Hoff-Richter / und Afflores jederzeit vor sich selbst von Ambts wegen der Sachen Gelegenheit / und Nohturfft nach den Beschluß rescindiren / und im Handel fürnehmen / was sie in deme dienlich erachten.

13. So hat auch jeder Parthey Macht / wan seines Bedünckens durch den Gegentheil nichts neues / oder erhebliches fürgebracht / alsobald mündlich zu beschliessen / und da das geschicht / soll Gegentheil auch gleicher gestalt mündlich zu concludiren / ohne weitere Termin, und Zeitgebung gehalten /

halten / und verbunden seyn / es wäre dan etwas Neues / so er mit seinem End beteuern mögte / fürgefallen.

14. So aber sonsten eine Parthey die andere mit schleuniger verfänglicher Beschliessung übereylen wolte / das soll nicht gestattet / sondern hierin dieser Ordnung richtig nachgangen / und gelebt werden.

15. Deme allen nach sollen auff Eröffnung der Zeugen-sagen mehr Schrifften / als obstehet / nicht zulässig seyn / es wäre dan / daß der Sachen Wichtigkeit / und der Partheyen unumbgängliche Nohtturfft ein anders / als hinc inde triplicando, & quadruplicando respectivè zu handelen / und dan endlich zu concludiren / erforderte / welches doch ohne grosse ehehaffte / und rechtmäßige Ursache nicht / auch jederweil mit vorgehender unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkändtnuß geschehen soll.

16. Dieweil sich auch befindet / daß die Advocaten bißweilen in solchen negst-obberührten hauptsächlichen Handelungen entweder auß Auffhalt / oder daß sie sonsten wegen Vielheit überladener Geschäften in gebührendem / und gehaltenen Termin nicht fertig werden / noch weiter Schrifften gebrau-

gebrauchen können / oder dieselbe sonsten unachtsamb / und verabsäumlich hintreiben lassen / auff excogitirte Neben-Puncten einen Absprung machen / und zu Stellung der Haupt-Sachen damit absonderliche Proceß, und Disputationes causiren / dadurch dan die Sachen mercklich auffgehalten / auch die Parthenen in vergebliche Kosten / und Schaden geführt werden / solchem vorzukommen / wollen wir / daß man die Nohturfften nicht separatum, sondern neben / und mit der Haupt-Handlung zugleich einbringen / das alles unser Hoff-Richter / und Assessoren in gute Auffachtung nehmen / und ein wiedriges nicht einschleichen lassen sollen.

TITULUS XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb
des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklag-
tens in erster Instanz.

I.

WAn eine Parthey auß rechtlichem Aufflegen /
oder sonst vermöge dieser Ordnung zu han-
delen schuldig / darin aber verzüglich / oder
Ungehorsamb / soll ob Contumaciam zusambt
der

der Pön gemeiner Rechten/ der andere Theil zu fernerer Handlung/ und in der Sachen zu procediren/ zugelassen/ der Ungehorsamer in Kosten und Schaden ertheilt/ und so er die nach Ermessung des Gerichts entrichtet/ dan erst in den Standt/ wie die Sache/ und Process sich befinden/ fürter zu handelen/ herstelllet werden.

2. Und erstlich/ was den Klägeren belangt/ so der/ oder dessen Anwaldt auff bestimbten Rechts- Tage nicht erschiene/ soll Beklagter auß nachfolgenden Mittelen eins nach selbstem Willkühr an Hand zu nehmen Macht haben/ nemblich/ es kan derselbe/ daß wider den Klägeren die Gerichts- Kosten abzulegen/ erkandt/ auch Beklagter von der Ladung absolvirt werden möge/ begehren/ doch daß durch solche Erkandtnuß dem Kläger nach Ab- richtung des ertheilten Schadens seine Sachen wiederumb rechtlich fürzunehmen/ und Beklagten von neuen citiren zu lassen/ unbenommen sey.

3. Wo aber Beklagter vermercket/ daß Kläger ihn ohne rechtmäßige Forderung umb zu treiben/ oder ungebührliche Verlängerung/ und Auf- halt zu suchen vorhätte/ mag er auch dem Kläger eine raumbliche Zeit zu Fortsetzung seiner Klage an- zusehen/ oder wo er das nicht thäte/ ihm ein ewig
still-

stillschweigen auffzulegen / bitten / welches ihme also wiederfahren soll.

4. Wäre sonst die Sache mit Klag/ und Antwort/ auch nohtürfftiger Beweisung instruirt/ so mögen unsere Hoff-Richter/ und Assessoren in contumaciam lassen verfahren / und für den Kläger/ oder Beklagten nach Gestalt des Handels urtheilen / jedoch soll in solchem Fall der gehorsame Theil/ ob gleich wider ihn gesprochen würde/ die Gerichts-Kösten abzulegen / nicht schuldig seyn.

5. Was Beklagten Ungehorsamb belangt / so dan derselbe auffeinigen Termin außbliebe/ kan der Kläger wider ihn in der Haupt-Sache procediren/ und sein Recht/ und Fuge fürbringen.

6. Demselben soll alsdan auch erlaubt seyn in actione reali sequestrationem fructuum zu bitten / in actione verò personali auff Pfandung das Absehen zu schlagen / und soll in unser Hoff-Richters / und Assessoren Arbitrio stehen / mit welchem Remedio den Klägeren dießfals am besten zu helfen.

7. Es soll auch Klägeren erlaubt seyn auff seines Gegentheils erkandten Ungehorsamb von unserm Hoff-Gericht pœnale monitorium , vel præceptum außzubringen / und darin gebotten werden/
noch:

nochmahls auff einen bestimbten Tag bey Vermeidung angedröheter Pön in Recht zu erscheinen/ und zu handelen / oder im Fall längeren Ausbleibens zusehen/ ihn in pœnam zu declariren/ und zu deren Execution, auch eben woll in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsamb außbleibenden Beklagten destomehr / und überflüssigere Wege habe/ gegen dessen Ungehorsamb zu handelen / so wollen wir über vorige angeordnete Wege auch diesen gesetzt haben / nemblich / daß Kläger umb ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & Respondendum sub pœna Confessati anhalten / und solches erkandt werden möge.

TITULUS XLVI.

Von Process, und Termin in zweyter Instanz / und erstlich / wie Appellant auff den in der Ladung bestimbten Termin erscheinen / und handelen soll.

I.

Diewoll die Terminen/ und Processen in zweyter Instanz / und Appellations-Sachen fast nach Ahrt / und Ordnung der ersten Instanz seyn

seyn zu halten / dieweilen jedoch bey dieser Instanz zu Zeiten allerhand Sachen / so in erster Rechtfertigung nicht einkommen / sich zutragen / auch offft die eine Appellations-Sache anders / als die andere beschaffen / als werden auch die Terminen bisweilen ungleich / und anders müssen gehalten werden.

2. So nun jemand in- oder aufferhalb Gerichts gravirt / mag derselbe *intra decendium coram Notario & Testibus* schriftlich / oder vor dem Richter voriger Instanz *in continenti stante pede*, & *vivâ voce* appelliren / oder auch sonst einen Appellations-Zettel unserm Hoff-Richter / und Assessoren inner solcher Frist überreichen / und wan also rechtmäßige Berufung geschehen / soll selbige Appellatio bey unserem Hoffgericht in Zeit zweyer Monachten / von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen / wie oben verordnet / angebracht / eingeführt / Ladung / *Compulsoriales*, auch wo nöthig und zulässig / Inhibition erkandt / und auff des Appellanten / oder seines Macht-habenden / oder *de rato cavirenden* Anwaltdts anhalten / dem Appellaten / und vorigen Richter gebührlich / wie in Sachen erster Instanz angezeigt / verkündet werden.

3. Und soll Appellantis Procurator in dem er-

U

sten

sten Citationis præfixo termino / neben Einbringung seines Gewalts / die abgegangene Proceß, Ladung / Inhibition, und Compulsorialis mit ihrer auffgezeichneter Insinuation zu Fundirung dieses Gerichts-Zwangs / und darneben pro justificatione formalium instrumentum appellationis reproduciren / solche Gewalt / und Appellation ex adversò agnosciren lassen / so dan Acta voriger Instanz / und damit zugleich / und alsbald die Appellations-Klage / oder Gravamina Puncts-weise / laut des Reichs-Abschieds de Anno 1654. vorbringen / darin die Formalia Appellationis unterschiedlich anzeigen / die der Gebühr / und rechtlicher Ordnung gemäß verificiren / und damit zugleich litem affirmativè contestiren.

4. Und zu mehrer Beforderung der Sachen / soll Appellant schuldig seyn / es wären Reverentiales, oder Apostoli Refutatorii, oder deren keine gegeben / unter 30. Tagen nach beschehener Appellation, bey dem vorigen Richter / umb Fertigung der Acten anzusuchen / darauff auch der Richter die unverzüglich soll verfertigen lassen / und umb zimbliche Belohnung mittheilen / damit Appellant an fürderlicher Ausführung seiner Appellation nicht behindert werde.

5. Wie

5. Wie wir dan hiemit unseren Unter-Gerichten ins gemein mit ernstem Befehl aufflegen / den Appellanten an Außbringung / und Mittheilung der Acten gefährlich nicht auffzuhalten / sondern auff sein / oder seines Macht-Botten ansuchen ohne allen Mangel / und säumen / mit gänzlichlicher Inscrirung alles und jedes / sowoll / was vor der Urtheil / als darunter / und darnach eingebracht / erkennet / gehandelt / oder vorgenommen / gegen zimbliche Belohnung ediren / und sonderlich den Tag der Appellation / und ob bey sitzendem Gerichte / oder nicht / oder welcher massen appellirt / eigentlich außzutücken / und unter ihren Siegel außfolgen zu lassen / desgleichen ihre Schreibere anzuhalten / der Partheyen Vorträge / und alle Handlung / sonderlich in Sachen / davon appellirt werden mögte / eigentlich auffzuschreiben.

6. Und ob die Compulsoriales gleich zu Anfang neben / und mit der Ladung nicht außgingen / soll doch appellirender Theil auffß längste in hoc primo termino dieselbe zu nehmen schuldig seyn / oder wo das unterlassen / und verabsaumet würde / der Appellat auff sein Anhalten von der außgange- nen Ladung absolvirt werden.

7. Würden aber vom Richter voriger Instanz
 112
 auff

auff außgangene / und verkündigte Compulsoriales die Acta vollenkomentlich / und der Gebühr zu ediren / vertweigert / oder verzogen / mag Appellant, und unser Fiscal auff die angedrewete Pön procediren / darin auch unser Hoff-Richter / und Assessoren demselben mit gebührender Declaration, und Einziehung solcher Pön / wie sich vermög der Rechten gebührt / ohne Weitläufftigkeit verhelffen sollen / neben dem auch voriger Instanz ungehorsamer Richter der Parthey den Schaden und Kösten / darin sie durch solcher Acten Verweigerung / und Aufhalt geführt / nach Erkandtnuß unsers Hoff-Richters / und Assessoren abzulegen schuldig seyn.

8. So aber die Acta vor den ersten Termin vor dem Unter-Richter appellanti zugestellet / sollen dieselbe neben der Appellations-Klage / wie obstehet / in diesem ersten Termin eingebracht / oder ob die verschlossen edirt / alsobald so verschlossen unsern Hoff-Richter / und Assessoren eingehändiget / und von denen in Beyseyn des Hoff-Berichts Notarii, ohne Verletzung der Siegel eröffnet / und Appellanti gestalt in primo termino gefast zu seyn / communicirt / sonst vor solcher Einbringung der Acten / wider Appellanten / so lang es an seinen
mügli-

möglichen Fleiß nicht ermangelt/ umb nachbleibenden/ und hinderfahnen Libellirens willen nicht angeruffen werden.

9. Ferner da neben der Ladung Inhibitio ergangen/ und verkündet/ soll der Appellant auff diesen Termin die auch reproduciren/ und daferne dargegen etwas attentirt/ und vorgenommen/ auff die Pön/ wie obstehet/ geklagt/ und verfahren werden/ oder da keine Inhibitio außgangen/ und demnegst attentirt/ solcher Innovation halber in schriftten zu handelen/ und deren Revocation zu begehren/ frey stehen/ und zugelassen seyn.

10. In welchem Puncto attentatorum/ da die Abschaffung der Retwerung/ wie imgleichen in puncto inhibitionis, da poenæ declaratio gebetten/ kein ordentlicher zierlicher Proceß soll geführt/ sondern nuhr Judicis officio implorato die Attentata, und Contraventio Punctenweise vorgebracht/ und darauff dem Gegentheil/ wie sich zu Rechte gebühret/ Einrede/ und Antwort zu thuen/ Monatsfrist angesetzt/ auch solche Puncten/ da die verneint würden/ sonsten aber pertinentes, vorträglich/ und zulässig wären/ auff klagender Parthey Begehren in sicherer Zeit zu beweisen/ zugelassen/ und mit solcher Probation, und dieses Puncts Beschluß

schluß zum schleunigsten verfahren werden.

II. Inhibitiones in appellationibus belangend/
wollen wir / wan à definitiva, vel vim definitivæ
habente appellirt / der Richter à quo habe der Ap-
pellation deferirt / oder nicht / daß indistinctè die
gebettene Inhibition soll erkandt werden / auffer-
halb folgenden Fällen / nemblich in possessorio re-
tinendæ, da der Appellat in Besiß / oder wan man
der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde /
oder sonst Jure communi die Appellatio verbot-
ten wäre.

12. Wan aber von einer gemeiner Interlocuto-
ri, die doch appellabilis ist / appellirt würde (wel-
ches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt ge-
meiner beschriebener Rechten / es wäre dan evidens
periculum in mora, oder daß darauß damnum ir-
reparabile folgen müste / welches jedoch zuvor soll
bescheinet werden / vor der Kriegs-Befestigung /
oder zum wenigsten / ehe der Gegentheil darüber ge-
hört / keine Inhibitio erkandt werden.

TITULUS XLVII.

Von dem anderen und nachfolgenden
Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in
denenselben gehandelt werden soll.

i. Hätte

I.

Hätte der Appellat contra formalia appellationis, oder devolutionem einzureden/ oder sonst andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden/ die soll man in diesem angesetzten Termin sambtlich/ und in Schrifften Puncten-weiß vorbringen/ darauff ferner replicando, & duplicando handeln/ und verfahren/ wie daroben in dilatoris verordenet.

2. Hätte aber Appellat mit dergleichen Exceptionibus die Appellation nicht anzufechten/ auch Appellant die Formalia durch Einbringung der Gerichts-Acten/ Appellations-Instrumenten/ oder sonst der Gebühr justificirt/ soll Appellat in diesem Termin auff vorgebrachte Beschwehnrüß/ und Klag-Puncta zu antworten/ und den Krieg in gemeiner Weise mit wenig Worten zu befestigen/ auch Juramentum Calumniæ, so das beyde/ oder eine Parthen begehrte/ zu leisten/ schuldig seyn.

3. Der Appellant soll nach sothaner Antwort/ und Kriegs-Befestigung/ da er nichts anders/ dan was in voriger Instanz & libello appellatorio vorgebracht/ zu beweisen/ und einzubringen hätte/ als bald mündlich beschliessen/ oder ihm auff sein Begehren terminus producendi omnia, & concludendi

dendi auff Zeit eines Monats angeſetzt / darauff Appellato ein ſolches gleichergeltalt / alsobald / oder in ſolcher Friſt zu thun auffgelegt / und weitere Schrifften nicht zugelaffen werden.

4. Hätte aber Appellant, oder Appellat etwas Neues / oder weiters / dan in voriger Inſtanß einkommen / (welche neue Klage / doch der in erſter Inſtanß eingebrachter Klage / ſoll gemäß / und darauß gezogen / aber auff andere Sachen / darumb zuvor nicht geklagt / und gehandelt / nicht geſtellet ſeyn) eingebracht / und daſſelbe von neuen / oder weiter zu thun / und zu probiren / ſoll in dieſem Termin die Klage repetirt / und darauff ferner mit Beweiſung / und anderen Terminen biß zum Beſchluß und Ende der Appellationsſachen procedirt werden / aller maſſen / wie oben bey denen Terminen erſter Inſtanß iſt angezeigt / und verordenet worden.

5. Item, da die Gegen-Parthey peremptorias, oder andere Exceptiones von neuen einbringen / und beweifen wolte / iſt es damit zu halten / wie in denen Terminen / und ſonſten oben in denen peremptoriis angezeigt worden.

6. Da von Beſchwehrden / und Bey-Urtheilen die nicht Krafft einer End-Urtheil hätten appellirt /
iſt

ist unnöhtig obgemeldte Terminen zu halten / sondern mag Appellant Instrumentum, vel scedulam an statt appellationis mündlich / oder in Schrifften repetiren / und darauff mit wenig Worten begehren zuerkennen / daß nichtig und übel geurtheilet / und woll appellirt seye.

7. Darauff dem Wiedertheil / wo er dan mit Antwort ungefast / auff sein Begehren Monatsfrist zu solcher Antwortung angesetzt / und wo alsdan auff dessen Verneinung dem Appellanten noht wäre / zu beweisen / das soll ihme zugelassen / und es damit / wie oben gemeldet / gehalten werden.

8. Wan in dieser Sache ad definitivam beschloffen / soll alsdan des Appellanten Anwaldt die Acta voriger Instanz in termino conclusionis, oder darnach ad proximam zu reproduciren schuldig / damit dieselbe denen Protocollis und Actis, so vor unserm Hoff-Gericht ergangen / beygelagt / und ad referendum auffgegeben werden können.

9. Wäre aber des Appellanten Anwaldt hierein säumig / so mag des Appellaten Anwaldt alsdan anhalten / dem Gegentheil solchen Terminum ad producendum acta sub poena absolutionis ab instantia, sive remissionis causæ, anzusetzen.

Æ

TITU-

TITULUS XLVIII.

Von Nullität / und Wichtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll.

I.

So jemand ein gesprochen Urtheil auß Grund der Nullität incidenter, und nicht principaler anfechten wolte / soll er das sambt der Klage auff die Iniquität / Beschwehden / und Ungerechtigkeit derselben Urtheil alternative, und mit einander specificce einzubringen / und damit simultaneo processu, und zugleich auff alle hieroben in Appellations-Sachen gesetzte Terminen zu verhütung zwenfacher Rechtfertigung / und gefährlicher Erlängerung zu procediren schuldig seyn / es wäre dan / daß in actis prioris instantiæ eine so öffentliche Nullität begangen / und befunden / daß unser Hoff-Richter / und Assessoren auch ante litis contestationem, & ex Officio darüber sprechen / und erkennen könten.

2. Wo aber von Urtheilen innerhalb 10. Tagen nicht appellirt / sondern auff die Nullität principaliter, und alleinig geklagt werden wolte / soll solches
anderster

anderster nicht / als nach Inhalt des Reichs- Abschieds de anno 1654. verstattet / noch hoc casu exceptioni nullitatis wider die gebettene Execution Platz gegeben werden.

3. Würde sich aber befinden / daß die Nullität muhtwillig getrieben / und fürgeschüzet worden / soll die daran schuldige Parthey unserm Fisco mit einer Pön nach Gelegenheit / und Wichtigkeit der Sachen / und unsers Hoff- Richters / und Besitzere Erkandtnuß verfallen / auch dem Gegentheil alle dadurch verursachte / und auffgedrungene Kosten zu erstatten schuldig seyn.

TITULUS XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten / oder gemäßiget / auch wie die nicht gehaltene Termin gebessert / und erhohlet werden sollen.

L.

Derweil fast allenthalben über Auffhalt / und langweilig Umbtreiben von den im Rechtsprechenden / und klagenden Partheyen querulirt wird / damit dan dießfals solches alles / so

viel möglich abgewendet / und Männiglichen zu fürderlichen gleich und rechten gedenlich / und außtrüglich verholffen werde; So ordenen / und wollen wir / daß ein jeder Procurator in Fürbringung / und Außführung der Sachen / obgemeldter massen mit Haltung der Terminen / sowohl erster als zweyter Instanz bey unser ernster willkührlicher Geldt- und ander / oder auch Straff der Remotion sich unserer Ordnung durchaus gemäß verhalten / deren in allem geleben / nachkommen / und ihrer keiner dem anderen tacite, vel expresse längere / und mehrere Frist / dan obstehet / gestatten / noch verhängen / sonsten aber die Terminen zu anticipiren / oder zu præveniiren Macht haben soll.

2. Wäre sonsten der Sachen Gering- oder Wichtigkeit also gestaltet / daß die Dilationes / und Terminen etwa gekürzet / eingezogen / und abgeschnitten / oder auch weitere / und längere (so doch ohne sonder grosse / wahre / und erfindliche unumbgängliche ehehaffte Noht nicht leicht geschehen soll) müsten gegeben werden / so sollen unser Hoff-Richter / und Assessores Macht haben / auff bittlich Anruffen / oder ex Officio nach Gestalt / und Gelegenheit der Sachen / Handel / und Partheyen / die bestimbte Terminen zu mäßigen / mehr / oder weniger zu geben /

ben / auch weitere Schrifften über die Ordnung / als triplicas, quadruplicas, und dergleichen (doch in gewisser Anzahl und beyden Theilen gleich) zuzulassen / und denen Partheyen darüber / daß solches ihre hohe Nohturfft also / und nicht anders erforderte / die vorgehende Eyds-Betheurung aufzulegen.

3. Ferner begeben sich / daß die Procuratores an Haltung der Terminen / wie sie vermög der Rechten / und dieser Ordnung zu thuen / schuldig / säumig / und unterläßig wären / oder sonsten auch unförmlich gehandelt hätten / solches dan zu verbessern / sollen sie nicht thuen mit Wiedervorbringung voriger Schrifften / sonderen mit wenig Worten die Termin so nicht recht / oder gar nicht gehalten / von neuen / den Rechten / und dieser Ordnung gemäß halten / und alsdan darauff / was sonsten hernach durch sie förmlich gehandelt / und fürbracht mit schlechten Worten repetiren / erneuieren / bewilligen / und bekräftigen / darauff dan die Sachen / wie sich gebühret / concludiren.

4. Letzlich / da unter den Procuratoren umb ein / oder mehr Terminen Streit einfiel / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores darüber in eadem audien-

audientia mündlichen Bescheid geben / und den Termin, nach Gestalt der Sachen mäßigen.

TITULUS L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb
des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz.

I.

Als oben von den Terminen in zweyter Instanz geordnet / soll verstanden werden / in Sachen da beyde Theile zugegen seyn / so aber ein Theil / und erstlich der Appellant nach ausgegangener Ladung außbliebe / oder da er einmahl erschienen / und vor / oder nach der Krieges-Befestigung ungehorsamb seyn würde / soll dem Appellaten zugelassen seyn / sich der wege / wie oben von des Klägers Ungehorsamb in erster Instanz gesetzt / gegen ihne zu gebrauchen. Neben dem soll dem Appellaten / so er sich der Appellation mit bedienen wolte / gegen den ungehorsamen Appellanten / so in Recht erschienen / zu libelliren / und darauff / wie sich zu recht gebühret / zu procediren / zugelassen seyn; Doch soll in diesem Fall der Appellat, so auff
Unge-

Ungehorsamb des anderen Theils also handeln wolte / zu fordrift formalia appellationis, zu Begründung der Jurisdiction beweisen / und darnach allererst seine Meinung und Begehren / wie obstehet / darzu Acta erster Instanz fürbringen / und so er nichts Neues einzuwenden / auff vorige Acta zu beschliessen / Zug / und Macht haben / sonst wo Appellatus etwas Neues einzulegen / oder zu beweisen hätte / soll ihm das zugelassen / und es damit / wie oben versehen / gehalten werden.

2. So aber der Appellat auß Ungehorsamb nicht erschiene / soll gleichfalls dem Appellanten deren von des Beklagten Ungehorsamb oben gesetzten Wegen einen fürzunehmen / und darin zu handeln / zulässig seyn / und sonderlich / so er die Haupt-Sache vollführen wolte / vor allen Dingen Formalia appellationis beweisen / und rechtfertigen / darnach sein Libell / oder Klag der Beschwerde vorwenden / und in Sachen procediren / wie oben außgetrückt.

3. Thäte nun der ungehorsambe Appellant / oder Appellat nachmahls erscheinen / es wäre nach einem / mehr / oder allen Terminen / soll er in dem Stande / wie er die Sache / und Process findet / ferner zu handeln / zugelassen / und gehört werden /
doch

doch zuvor dem gehorsamen Theil aller Kosten/ und Schadens/ so dieser seines Ungehorsams halber erlitten/ nach gerichtlichen ermessen ohne allen Verzug/ und Aufenthalt Erstattung thuen.

4. Würde aber die Parthey/ wider welche in Contumaciam, sowohl in Causis simplicis querelæ, als appellationis procediret/ folgendes erscheinen/ und Ursachen fürbringen/ warumb sie nicht ungehorsam wäre/ noch erkandt werden könnte/ und dahero einige Kosten/ und Schaden zu befehren nicht schuldig sey/ auch daß dasjenige/ so auff solchen Ungehorsam gefolget/ nichtig erkandt/ abgethan/ und revocirt werden mögte/ begehren/ darein sollen unsere Hoff-Richter/ und Assessores denselben anmassenden Theil/ so viel recht ist/ hören/ und zulassen.

TITULUS LI.

Von Extraordinari - und Summari-
Sachen/ und wie in denselben procedirt
werden soll.

I.

Pro Extraordinariis seu Summariis Causis sol-
len gehalten werden:

I. So

- I. So eine Parthey begehret Leibs-Nahrung / oder Unterhaltung.
- II. Da dasjenige / darumb der Streit ist / auß Verzug / und Langwirrigkeit der ordentlichen Rechtfertigung mögte verderben.
- III. Sachen Interdicti recuperandæ possessionis, Item interdictorum, retinendæ & adipiscendæ possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, velmero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.
- IV. Der Tutoren / oder Curatoren Gebung / oder Bestättigung.
- V. Da wegen Buchers geklaget würde.
- VI. Wan nach Auflösung der Ehe der Frauen angebracht Heyrath-Guht gefordert wird.
- VII. Sachen deren Reichs-Steuren / Schatzung / Zöllen / und anderer Gefällen unserm Fisco gehörend.
- VIII. Wan ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschafft begehret / für das / so der Abgestorbener ihm legirt / und vermacht hat.
- IX. Wan einer begehrt Zeugen ad perpetuam rei memoriam fürzustellen.

D

X. Wan

- X. Wan die Sache gering-schätzig / und nicht über zwanzig Rthlr. Haupt-Guhts wehrt ist.
- XI. Wan die Sache Wittwen / und Weyfen angehet / so nicht über vier hundert Rthlr. Haupt-Guhts reich seyn.
- XII. Sachen so Kauff-Leuthe Gewerb / oder Kauffmanschafft angehen.
- XIII. Ins gemein alle Sachen / in denen begehrt wird / Decreti interpositio.
- XIV. Sachen erlittenen Schiff-Bruchs / und da man sich beklagen thuet / daß ex jactu etwas entfrembdet.
- XV. Wan bedingt- oder verdient Lohn gefordert wird.
- XVI. Da verschieenene / und verfassene Jahr-Gülden / Pension, Pfacht / und auff Handschrift / oder Borg geliehen Geldt gefordert wird.
- XVII. Pön-Fälle in Sachen die vor unser Hoff-Gericht Vermög dieser Ordnung gehören.
- XVIII. Insinuationes donationum, Exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, Cautiones damni infecti.
- XIX. Da vertragen ist / auß eigener Auctorität / oder zu eines Bollgefallen / des anderen Haab / und Güter anzugreifen / oder deren Possession anzunehmen.
- XX.

XX. Alle Executions-Sachen tam sententiarum, quam Instrumentorum.

XXI. Und wan ein tertius kombt pro suo interesse ad impediendam Executionem.

2. So viel nuhn auß vor specificirten / die Insnuationes donationnm, exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, cautiones damni infecti, item interpositiones decreti, und dergleichen andere Summarische Sachen belanget / welche keinen gleichen Process haben / auch derselbe eigentlich nicht vorgeschrieben werden mag / so soll es darin gehalten werden / wie recht ist.

3. In Contribution, und anderen das gemeine Wesen Concernirenden / Item Armen / und privilegirten Sachen / sollen nuhr substantialia Processus, videlicet simplex facti narratio, vel petitio, Citatio, Summaria Causæ Cognitio, Juramentum Calumniæ à parte exactum, probationes, & Sententia, ein mehres aber nicht erfordert / oder gestattet werden.

4. Anlangend die Sachen der gerichtlichen / oder vor Notarien / und Zeugen geschenehen bekentlichen Schulden / soll Kläger die Befandtnuß übergeben / und dan mit kurzen Worten pro monitorio sol-

D 2

vendi

vendi suppliciren / worauff dasselbe erkandt werden soll / und wan Reus demselben nicht parirt / noch in termino erscheinet / soll Mandatum secundum mit der Commination decernirt werden / daß sonst die Klage vor bekandt anzunehmen / welchem zwayten Mandato citatio ad docendum de partitione zu annectiren.

5. Und da alsdan der Beklagter abermahl außbliebe / soll er demnegst zu keiner anderen Defension zugelassen werden / als wan er / daß die Solutio zum Theil / oder vöellig beschehen seye / oder daß er die Bekandtnuß gethan zu haben nicht geständig wäre / vorwenden würde / auff diesen Fall soll er refusis expensis contumacialibus gehört / und der ein / und ander Theil zu Beweisung seines Intents gestattet werden.

6. Die Handschriften / oder versiegelte Brieffe / oder glaubwürdige Register von wegen besizlicher / oder berechtigter jährlichen Pension betreffend / soll der Kläger gleichfalß seine Nohturfft Summarischer weise supplicando eingeben / und zu Bewehrung seines Intents die Handschriften / Brieffe / und Siegel / Register / oder glaubhaffte Extracten / an statt der Klage mit überreichen / und darauff monitorium solvendi cum annexa Citatione ad viden-

videndum produci hujusmodi literas, & registra ad agnoscendum vel jurato diffitendum manus, & Sigilla, begehren / und darauff dan erkennen lassen / was rechtens.

7. Und sollen in obbeschriebenen Fällen der Klägeren Anwälde im ersten Termino des Monitorii, & Citationis, narrata deroselben repetiren / darauff ihre habende Handschriften / Brieff und Siegel / oder die glaubwürdige Registra vorbringen / und da beklagte Partheyen erschienen / dieselbe agnosciren / oder diffitiren / oder ihres ungehorsamen Ausbleibens Ursache summarie alsobald verificiren lassen / und darauff / was recht / endlich zu erkennen / bitten.

8. Und so Beklagte im Fall ihres Erscheinens gegen das Vorbringen nichts erhebliches / und ansehnliches excipiiren / oder auch ungehorsamblich außbleiben würden / sollen Hoff-Richter / und Beysitzer schleunig was recht / und billig / ergehen lassen.

9. Da aber beständige Exception, oder Defension vorgebracht / auff den Fall / soll der Proceß gehalten werden / wie daroben von den Causis ordinariis geschrieben stehet / aufferhalb / daß die Terminen von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten / die Termini probandi über 6. Wochen nicht erstrecket /
auch

auch keine Prorogation, noch die zweyte / noch mehr Dilationes zugelassen werden sollen / es sene dan / daß Fälle sich zutragen / durch welche der beweisender Theil nohtwendig gehindert / daß ihme keines weges möglich gewesen / die Beweisung in angeregter Zeit zu vollführen / und dasselbe also bey seinem End erhalten würde / auff welchen Fall noch ein Termin ad probandum peremptoriè soll angesetzt werden.

10. Wäre also der Beweis zu allen Theilen geführt / einbracht / und publicirt / und würden die Examinatores auß dem Verhör der Zeugen vernemen / wie sie thun können / daß ohne fernere Deduction darauß die Urtheil zu formiren / und abzufassen / so soll alles fleißig ponderirt / erwogen / und darauß ein rechtmäßig Urtheil gefället werden.

11. Sonsten soll einer jeden Parthen noch ein Termin zugelassen seyn / ad excipiendum contra factas probationes, & ad producendum omnia, und darauff ohne ferner Termin, und Aufschub die Sache vor beschloffen geachtet / und gehalten / und darüber Urtheil / und Recht fürderlich gefället / und exequirt werden.

12. Thäte sonsten Beklagter im erst- oder andern Termin nicht der Gebühr erscheinen / soll / und mag

mag der Kläger auff solchen Ungehorsamb in der Haupt-Sache / oder sonsten nach laut dieser Ordnung procediren / und würde dan hernacher Beklagter erscheinen / soll er zur Sachen allein in dem Stande / wie die befunden / gelassen und ihm zu den verflossenen Terminen kein Regress oder Zutritt gestattet werden.

13. Solcher Proceß soll auch in interdicto recuperandæ, & adipiscendæ possessionis gehalten werden / was aber das Possessorium retinendæ, da die Possession strittig ist / und die Sache zur Weiterung angesehen wird / betrifft / darin soll / wie nachfolget / verfahren werden.

14. Und sollen die Procuratores jedes mahl in ihren Recessen / ob es Causa ordinaria, oder summaria sey / exprimiren.

Sines Vormünderen / oder Curatoren End.

15. **I**hr werdet schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles / und jedes / was denen N. N. welcher Vormundschaft ihr angenommen / gut / und nützlich ist / thuen / und handelelen ; was unnützlich / und
schäd:

schädlich ist / vermeiden / unterlassen / und verhüten / derselben Person / und Güter zu ihren Nutzen in gutem Glauben / und treuen vertreten / und im besten versehen / ihre Haab / und Güter / liggend / und fahrend / Schulden / und Gegen-Schulden / auch alle zustehende Sprüch / und Forderungen mit gutem Fleiß alsobald erkünden / und das alles eigentlich / und unterschiedlich in ein Inventarium bringen / ewrer Administration, und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thuen / mit vollkommener überlieferung alles des / so der Vormundschaft / oder pfleg halber zu ewren Händen kommen / und denen Pfleg-Befohlenen zustehet / auch ihr ihnen schuldig bleiben werdet / und sonsten alles das thuen wollet / was einem getreuen Vormünder / und Pfleger zugehört / bey Verpfändung ewrer Haab / und Güter / alles ohne Befehde.

Juramentum Curatoris ad litem.

16. **I**hr werdet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles / und jedes / so N. N. denen ihr zum Curatoren der Sachen gegeben seyd / gut / und nützlich ist / nach ewrer besten Verständnuß getrewlich /

treulich / und mit Fleiß handelen / vorbringen / und
 üben / euch der Wahrheit ohne Falsch- und gefehr-
 de gebrauchen / was ihnen unnütz- und schädlich
 ist / vermeiden / und alles / was in der Sachen zu
 ewren Händen kommet / den gedachten N. N. gänz-
 lich zustellen / und sonst alles das thuen / und las-
 sen wollet / was einem getrewen Curatori zustehet /
 ohne Befehde.

TITULUS LII.

Wie in Sachen streitiger Possession
 Hoff-Richter / und Besizer erkennen mögen /
 und sich zu verhalten haben.

I.

WAn zwischen Unterthanen dieses unsers
 Stiffts / besonders denen vom Adel / und
 Communen Irrungen / und zu Zeiten
 schädliche Weiterungen wegen streitiger Possession,
 und Gegen-Behr entstehen / oder ferner zu besor-
 gen seyn / und solche Unterthanen ohne Mittel dem
 Hoff-Gericht unterworffen / oder da das auch nicht
 wäre / danooh die Gühter / und Gerechtigkei-
 ten ohne Mittel unter des Hoff-Gerichts Juris-
 diction

diction gelegen / und umb Einhaben / und Besitz derselben Streit wäre / also / daß sich ein jeder für einen Besitzer desselben Guts / oder Gerechtigkeit hielte / und des zimblliche / und redliche Anzeige hätte / und solche Hoff-Richteren / und Besitzeren glaublich beygebracht / und dargethan würden / alsdan sollen Hoff-Richter / und Assessores auff eines / oder des anderen Theils anruffen / oder auch für sich selbst ex Officio die Possession Rerum Corporalium sequestriren / wegen der quasi possession rerum incorporalium von Gerechtigkeit / servitut, und dergleichen aber an statt der Sequestration beyden Theilen bey ernsthafter / und nachmahaffter Pön sine clausula gebiethen / sich derselben zu enthalten / darauff alsdan summarie, welchem Theil die Possession vel quasi einzugeben / oder zu inhibiren seye / wie hierunten folget / procedirt / und erkandt werden soll.

2. Und obwohl nach Verschiedenheit der Fälle / und Sachen keine eigentliche Maas / oder Ziel zu setzen / wie solche Sequestrationes, oder Inhibitiones geschehen sollen / so mögten dannoch diese nachfolgende Stück darin förmlich observirt werden / für erst / daß die Narrata supplicationis / so auff diesen Process streitiger Possession qualificirt / dem Mandat

Mandat inserirt würden / darauff dan Expeditio Mandati ferner dieser gestalt eingerichtet werden mag;

Nachdem auß angeführten Narratis so viel befunden worden / daß die angezogene Possessio, vel quasi zweiffelich / und zu besorgen / oder zu vermuthen / daß in Handhabung derselben allerhand thätliche Handlung / und Unruhe zwischen beyden Partheyen erfolgen mögten / und dan die Hoffgerichts-Ordnung ihnen Hoff-Richter / und Beysitzern auffgelegt / in solchen / und dergleichen Fällen auff der Partheyen Anruffen / und für sich selbst ex Officio gebührlich / und rechtlich Einsehen zu thuen / so hätten demnach sie nach nohtürfftigen Erwegen / und Ermessen / zu Verhütung thätlicher Handlung fernerer Unrahts / und Wider-Willens / auch der Hoffgerichts-Ordnung nachzusehen / vermög Rechtens / gegen beyde Partheyen von Gerichts- und Ampts-wegen / nemblich wo es eine Possession-Sache / Mandatum sequestrationis, und was dem anhengt / und darauff gebühret: Aber da es eine quasi Possession-Sache Mandatum inhibitionis an statt der Sequestration mit angehenckter Ladung zu erkennen Ursach gefunden.

3. Und sollen darauff beyden Theilen / unter ei-

ner ansehentlichen Poena / welche allein des Hoff-
Gerichts Fisco zu appliciren / gebieten / sich sambt-
lich / und sonderlich der Possession vel quasi biß zu
fernerer des Hoff-Gerichts Erkandtnuß ganz und
gar zu enthalten / auch derhalben mit- oder gegen
einander zu thädlicher Handlung / und Weite-
rung nicht zu kommen.

4. Und soll solchem Mandat sofort eine Citation
angehenckt seyn / darin beyde Partheyen auff einen
bestimbtten / und eigentlichen / doch geraumen Ter-
min ungefehr von vier Wochen / oder mehr Zeit /
nach Gelegenheit der Sachen / und Partheyen / per-
emptoriè citirt werden / ihre unterschiedliche an-
gemaste Gerechtigkeit berührter Possession, vel
quasi in Articulen gestellet / auch Nahmen der
Zeugen / sambt Specification der Articul / darauff
ein jeder Zeuge zu verhören / fürzubringen / und
ferner zu sehen / und zu hören / daß summarie ohne
weiteren gerichtlichen Proceß, oder anderer weit-
läuffiger Außführung der Sachen erkandt werde /
welchem Theil die Possession, vel quasi einzugeben /
oder ferner zu inhibiren sene / und unterdes dersel-
ben / wie gerührt ist / biß zu endlichen Austrag des
ordentlichen Rechtens in pleno possessorio, vel pe-
titorio, sich zu enthalten / und solcher Sachen / biß
zu

zu ganzer Summarischer Erörterung aufzuwarten.

5. Wan nuhn der Termin verkündigter Citation seyn wird / soll das exequirte Mandat, und Citation durch die Parthey / auff deren Anruffen dieselbe außgangen / reproducirt / darauff die articulirte Gerechtigkeit der Possession, vel quasi sambt der Zeugen Nahmen / und Specification / auff welche Articul dieselbe zu verhören / fürbracht / und da der andere Theil / wie sich gebühret / erschie- ne / dergleichen zu thuen von ihm erwartet / dar- auff sofort zum Verhör der Zeugen Commission, und eine zimlich geraume Dilation ohngefehr ein Monat / oder zum längsten 6. Wochen / gebetten / erkandt / angefetzt / und zugelassen / oder auch die Zeugen am Hoff-Bericht selbst zu erscheinen / citirt / und abgehört / und dem Gegentheil mit Zuschi- ckung / oder Mittheilung der Zeugen Nahmen / ob er auff / oder gegen ihre Personen Interrogatoria geben lassen wolle / denunciirt werden.

6. Da aber der ander Theil nicht erscheinen würde / mag der erscheinender Theil dessen Unge- horsam beklagen / und wie vorgemeldet / fortfahren.

7. Hiebey sollen aber Hoff-Richter / und Bey- sizer von Ampts-wegen / Macht / und Gewalt ha- ben /

ben / da die Partheyen zu dieser Sachen Momentanea possessionis eine undienliche / und übermäßige Zahl der Zeugen nahmhafft machen würden / dieselbe nach Gelegenheit zu minderen.

8. Solte aber einige erscheinende Parthey auß erheblichen Ursachen / in gebührlchen Termin mit seiner articulirten Gerechtigkeit / oder auch in angesetzter Dilation probandi mit seiner Beweisung nicht gefast seyn können / mögen Hoff-Richter / und Benfizere dieselbe Termin, und Dilation einmahl bescheidentlich etwas prorogiren / und keine weitere gestatten.

9. Dan sonsten wegen des einen Theils verzüg / nicht Handel- oder Beweisung mag und soll gleichwoll der ander Theil fürderlich fortfahren / und daran keines wegess auffgehalten werden.

10. Und weil / wie gemeldet / diese streitige Possession-Sachen für anderen gemeinen possessoriis judiciis summarissime expediert werden sollen / so ist zu wissen / daß deren hinc inde fürbrachten / und articulirten Gerechtigkeit / lebendiger / oder schriftlicher Beweisung / oder auch anderer Producten keinem Theil Copeyen außserhalb der Zeugen Nahmen / darauff Generalia interrogatoria zustellen /
zu

zuerkandt / noch dargegen zu excipiiren / oder zu handelen / zugelassen werden solle.

II. Und ob vielleicht einiger Theil etwas schriftlich / oder mündlich Hoff-Richter / und Beyfizeren fürbringen / oder begehren würde / so mag dawider der andere Theil per generalia beschliessen / und es zu rechtlicher Erkändnuß setzen / und deren so viel nöhtig gewarten / oder seines Theils fortfahren.

12. Nach vollführter Beweisung / und eingebrachten Rotulo aber / sofern dan alsobald die Partheyen für sich selbst keine weitere Schriftliche Documenta, oder Urkunden zu Beweisung streitiger Possession dienlich fürbringen würden / oder so dieselben fürgebracht / und doch nicht agnoscirt wären / sollen Hoff-Richter / und Beyfizerer von Ambts-wegen einen zimbllichen Termin beyden / oder einer Parthey nach Gelegenheit der Handlung ansetzen / die noch fürhabende Urkunden / ob sie wollen / zu produciren / und fürgebrachte Siegele zu agnosciren / oder diffitiren / darauff auch sofort in der Sachen zu beschliessen.

13. Im Fall aber hierin ein / oder die andere Parthey säumig / sollen / und mögen Hoff-Richter / und Beyfizerer von Ambts-wegen die Urkunden pro agnitis, und darauff die Sache für beschlossen annehmen /

nehmen / und zum fürderlichsten darüber endlich erkennen.

14. Und was also erkandt / solches soll / hindangesezet aller Appellation, an Stund exequirt / und dem obsiegenden Theil die streitige Possession eingethan / und dabey gehandhabet werden / doch beyden Partheyen das plenum possessorium, oder petitorium ferner zu deduciren / und außzuführen / jederzeit fürbehalten seyn.

TITULUS LIII.

Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.

I.

Nachdem auch *Causa arresti pro Causa summaria*, seu *extraordinaria* billich zu halten / sintemahlen die verarrestirte Güter / und Sachen auß Langweiligkeit der ordentlichen Rectification offtermahlen verderben können; So ordnen / und wollen wir / daß hinführo in diesem unserm Hoch-Stiftt keiner den anderen / weder an seinem Leib / noch Guht / bekümmern / und in Verbott /
oder

oder Arrest beschlagen lasse / sondern / wer den andern zu besprechen hat / soll er das mit ordentlichen Recht thuen / es sey dan Sache / daß der Arrest in solchem Fall zu Rechte justificirlich / auff welchen Fall dan summarie procedirt / und dem Arrestirten alsobald der Arrest, und Rümmer gebühlich denunciirt / umb dagegen seine Nohturfft zu bestimmter Zeit gerichtlich vorzubringen / und ehe solches geschehen / nichts verfänglichliches mit den Bühtern / vorgenommen werden solle.

2. Da dan hierauff der Principal erscheinen würde / solle gleichwoll solcher Arrest nicht abgethan werden / es geschehe dan zuvor gnugsahme Caution durch Bürgen / oder andere Bühter / den Rechten aufzuwarten / und was erkandt / solchem gebührende Folge zu leisten.

3. Blicke aber der Denunciirter auß / und seine Nohturfft nicht vorgebracht würde / so mag durch unseren Hoff-Richteren / und Assessoren / oder andere unsere Richtere auff übergebene erwiesene Klage erkennen / und darauff in solche Bühter alsobald schleunige würckliche Execution verhenget werden.

4. Wolte auch Verkläger in Contumaciam procediren / darzu soll er nach Anweisung dieser

Na

unser

unser Hoff-Gerichts Ordnung zugelassen werden.

Würde aber der Principal selbst verarrestirt/ und bekümmert/ so soll er nicht entweichen/ er habe den Kläger befriediget/ oder obberührte Caution geleistet.

6. Damit aber ein jeder wissen könne/ in welchen Sachen in diesem unseren Hoch-Stifte der Arrest, und Kummer Platz habe/ so werden dieselbe hernach gesetzt.

Erstlich wan einer Weg-fertig/ oder flüchtig wäre in ein ander Berichte zu ziehen/ und nicht so viel an liggenden/ oder sonsten gewissen Gühteren hinter sich verliesse/ daß sich der Kläger daran zu erhohlen hätte.

Zweitens/ wan ein Außländischer in diesem unserm Hoch-Stifte nicht gessen/ mit unseren Unterthanen in berührtem unsern Stifte contrahirt/ oder bey Handwercks-Leuthen etwas machen lassen/ und nicht bezahlt hätte.

Drittens/ wan ein Frembder unseren Unterthanen etwas schuldig wäre/ und ihm in dem Ohrt/ da der Beklagter/ oder Frembder gessen/ auff gebühliches Ansuchen Rechtens nicht gestattet/ oder verholffen wäre.

Vors vierte/ da es eine Erbschafft/ oder andere
fahren-

fahrende Haab belangte / die vermuthlich vom Inhaber verrücket / oder alienirt werden mögte.

Vors fünffte / so einer an einem Ohrt etwas verwircket hätte / oder vom Gerichte hinginge in Sachen die noch nicht entschieden wären.

Sechstens / mag ein Gast / umb schuldige Zehring / und ein Zins-Mann / der hinweg ziehen will / umb veressene Zins von einem Haus / Hoff / Acker / Wiesen / oder anderen Gühteren woll bekümmert werden.

7. Außerhalb jetzt erzehlten Fällen aber soll keiner den anderen arrestiren / bekümmern / oder auffhalten / es wäre dan / daß solches durch uns selbst / oder durch unsern Hoff-Richter / und Assessoren auß rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet / und zugelassen würde.

8. Weilen auch zu Zeiten vom klagenden Theile gesucht wird / dem Beklagten die streitige Gühter nehmen / von Gerichts-wegen sequestriren / oder die darauff gewachsene Früchte jährlich bis zu Auftrag der Sachen an einen dritten Ohrt führen / oder bey den Meyer-Leuthen arrestiren zu lassen / soll dasselbe keines weges gehört noch jemand seines inhabenden Besitzes ohne erlangten Rechten entsetzet werden / es könne dan der Kläger gnug-

samb in Rechten gegründete Ursachen sobald anzeigen / und beybringen / warumb die Sequestratio geschehen möge / und solle / Als : da der Beklagter die Gühter / darumb die Klage erhoben / augenscheinlich in Abfall kommen / und ungebraucht liegen ließe / und zu besorgen stünde / daß er bey hangenden Recht / solches noch mehr thuen werde / oder wan der Beklagter ein Verschwender ist / und jährlich / was ihm wächst / auffgehen läset / oder verschwendet / oder wan sonst zu besorgen / daß er die jährliche Früchte / im Fall sich die Rechtfertigung in erster / oder zweyter Instanz in die Länge / und auff etliche Jahr verweilet / zu lezt dem Kläger / so er gleich das Recht endlich erhielt / nicht vermögen würde / zu restituiren / Item, da er unvermögllicher an seiner Nahrung wäre / dan daß er in jetzt erzehlten Fällen solcher Vorsorgen halber gebührliche / und gnugsahme Caution und Sicherheit dem Kläger thuen mögte / und was dergleichen Ursachen mehr / so in den Rechten gegründet seyn / dadurch unsere Hoff-Richter / und Assessoren die begehrte Sequestration zu willigen / bewegt werden mögten / dan in solchen Fällen dieselbe zu gestatten / ihnen zugelassen seyn / die Früchte aber doch bey den Meyer-Leuthen nicht gelassen / sondern

bern von den Beambten eingemahnet/ und dem ob-
siegenden Theil zum besten so guht und hoch/ als
möglich/ verkaufft / und das darauff gemachte
Geld ins Gericht hintergelegt werden soll.

TITULUS LIV.

Vom Discussions-Process.

I.

Weilen leyder die Erfahrung bezeugt/ daß
durch das langsame procediren in den
Discussions-Processen denen Creditoren
grosser Schade / und Nachtheil zugefüget wird/
indem dadurch die Gühter / welche discutiirt / und
sonderlich die Häuser / und Gebäw bey hangen-
dem Process nicht beobachtet werden / sondern off-
termahlen ganzerdings herunter fallen / die Län-
derey öde / und wüste liegen bleiben / und daher
von den Meyerstättischen Gühteren die Pfächte
nicht bezahlet / und also dem Guhts-Herrn zur
Caducität der Weg eröffnet / die Stätte / und an-
dere Dertzer auch deformirt / und an Contribu-
tion, Schatzung/ und anderen gemeinen Lasten/ wie
imgleichen an Bürgerlichen Personen Abbruch
leyden/

leyden / und dan auch unterdessen die Debitores zu Zeiten in den Gühteren sitzen bleiben / und was noch übrig ist / decoquieren / und verzehren.

2. Damit dan diesem übel / so viel möglich vorgebawet / und alles unordentliches Verfahren / so bey solchem Process eingeschlichen / abgeschaffet werde / so ist unser gnädigster Will / und Befelch / daß in diesem Processu summarie verfahren / und nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

3. Es soll ad instituendum hunc processum discussionis niemand zugelassen werden / er erscheine dan vor unserm Hoff-Richter / und Assessoren in Person / oder durch einen gnugsamb Bevollmächtigten / und cavire Stipulata manu / daß er denselben nicht calumniosè anfangt / sondern darzu darumb verursacht werde / weil Debitor, und Dominus bonorum in discussionem trahendorum dieselbe verlassen habe / oder wegen Armuht / und vieler Schulden / untergehen / und verfallen lasse / oder / daß er / der Impetrant auff andere wege zu dem Seinigen nicht zu gelangen wisse / oder verhoffe.

4. Darnach soll derselbe vorher unserm Hoff-Richter / und Assessoren supplicam pro monitorio solvendi sub poenâ instituendi processum discussionis

fionis einreichen / und darin debiti sui quantitatem & bona super quibus, und auß was Ursachen er diesen Process anfangen müssen / außtrücklich anzeigen / auch seine Verschreibung / da er einige hat / deroselben beylegen.

5. Worauff das begehrt Monitorium, wan die in Supplica angezogene Ursachen vor gültig / und erheblich angesehen worden / erkandt werden kan.

6. Würde dan der Debitor in termino huiusmodi monitorii erhebliche / und in den Rechten begründete Exceptiones vorbringen / warumb der anbedröheteter Process nicht anzustellen wäre / soll dem Creditori zugelassen werden / dagegen zu repliciren / oder da er wolle / alsbald per generalia zu concludiren.

7. Worauff dan fürderlichst interloquirt / und statuiert werden solle / was rechtens.

8. Würde aber der Debitor auff das sub poena discussionis bonorum abganges Monitorium nicht erscheinen / und dociren / daß er demselben parirt / so soll ipso non amplius expectato mit der Discussion verfahren werden / jedoch / daß zu fordrift der Impetrant / was er vorhin stipulatò de non calumniosè hunc processum instituendo angelobet / endlich auch repetiren / und dabey anlo-
ben

ben müsse/ daß er seinem besten Fleiß / und Möglichkeit nach urgiren / und treiben wolle / daß der Proceß zum Ende befördert werde.

9. In diesem Termino soll auch Citatio wider den Discussum sowohl / als Creditores ad videndum confici inventarium an des Discussi Hauß decernirt werden / umb zu sehen / was allda für Mobilia so discutirt werden können / übrig / und noch vorhanden seyn.

10. In Caufis majoribus, da super universitate bonorum, als Adeliche / und andere grosse weitläufftige Gühter / der Proceß angestellet / soll neben vorgedachter Citation, auch Citatio contra Debitorem ad juratò designandum omnia bona sua, eorundemque qualitatem, nec non omnes, & singulos suos Creditores aperiendum, & indicandum unà cum inhibitione tam contra Debitorem, quam ejusdem Familiam de non alienando, subtrahendo, & subducendo bona mobilia quovis modo, erkandt werden.

11. Wan dan darauff die Inventarisatio also werckstellig gemacht / so soll hingegen der Discussus vor unsern Hoff-Richtern / und Assessoren sich endlich verbinden / daß alles dem Inventario einverleibt / auch nichts gefährlich verbracht / oder verschwiegen sey.

12. Diesem nuhn allem vorgangen / solle die erste Citatio gegen alle / und jede Creditoren / welche zu den distrahirenden Gühteren Spruch / und Forderung zu haben vermeinen / decernirt / und erkandt werden / auff einen gewissen Tag durch sich selbst / oder einen gewissen Bevollmächtigten zu erscheinen / ihr Jus, und Interesse zu proponiren / und vorzubringen / die zu deren Beweis- thumb habende Documenta, Literas, Instrumenta, und andere Probationes realiter bey Straff eines ewigen Stillschweigens gerichtlich zu exhibiren / und wahr zu machen / welche Citation per Edictum publicum an die Kirch-Thür der hohen Thum-Kirchen allhier in Paderborn / und andern gewöhnlichen Ohrtten / damit zu Männigliches wissen gelangen könne / und da nöhtig / in denen benachbahrten aufferhalb dieses Stiffts gelegenen Städten / und Derttheren per juris subsidiales in locis publicis ad hunc finem destinatis angeschlagen / und darnach cum executo in scripto wieder zurück gesandt / und ad acta gebracht werden soll.

13. Dafern nuhn nach abgangener vorgedachter Citation ad videndum fieri inventarium contra discussum, und erster citation contra omnes, & singulos Creditores ad proponendum

dum interesse, sich befinden würde / daß etliche
 Gühter vorhanden / die allnoch kein Creditor legi-
 timè einbekommen / sollen solche viso Protocollo
 denen senioribus, & potioribus Creditoribus præ-
 stitâ Cautione de perceptis fructibus, & obven-
 tionibus rationes reddendi untergethan / und in-
 hibirt werden / daß keine Juniores, oder clancula-
 rii Creditores præsertim personales die Mobilia,
 so ad Inventarium gebracht / unter keinen prætext
 denen älteren præripiiren / und wegnehmen / son-
 deren sollen dieselbe æstimatione per judices loco-
 rum adhibitis ad hoc juratis personis præviâ
 distrahirt / und das pretium erforderter Sachen
 Nohturfft nach in usum Creditorum salvâ eo-
 rundem prærogativâ convertirt / und verwendet
 werden.

14. Es soll auch in majoribus Causis manda-
 tum de evacuando contra discussum, habitatione
 tamen ei liberâ cum utensilibus necessariis, &
 pro qualitate personæ alimentis congruis reli-
 cta, decernirt werden, es wäre dan / daß derselbe
 ex feudis den Unterhalt haben könnte.

15. Diesemnach soll die 2. 3. und da unsere Hoff-
 Richter / und Assessores für guht erachten würden /
 noch die 4. Citation decernirt / und exequirt wer-
 den.

16. Sol-

16. Solte dan ex Confessione discussi, oder sonsten ex Actis bekandt seyn / daß ein / oder ander Creditor allnoch nicht erschienen wäre / darüber ist Notarius Causæ unsern Hoff-Richter / und Assessores fleißig zu erinnern / schuldig umb da nöhtig / dieselbe allnoch specialiter zu citiren / damit sie darnach keine ignorantiam prætendiren können.

17. Nach der dritten / oder vierten rechtmäßig insinuirten und reproducirten Citationen / soll denen außgebliebenen Creditoren per sententiam perpetuum silentium imponirt werden / und sollen demnegst unser Hoff-Richter / und Assessores die Handlungen mit gebührendem Fleiß durchlesen / und die Ordnung also abfassen / daß derjeniger / welcher potior in jure ist / die præferenz habe / und sollen die gesambte Capitalia deren Hypothecariorum vorhero / nach diesem aber erst / die sowoll vor- als nach excitirten Concurs verschiedenene Pensiones gesetzt / auch es demnegst mit denen Chyrographariis eben so gehalten werden.

18. Es soll gleichwoll jedem Creditori zugelassen seyn / da einer dem anderen außrechtmäßigen Ursachen præferirt zu werden / vermeynen will / solche Ursachen innerhalb denen negsten vier Wochen / die

ihme darzu peremptoriè præfigirt seyn sollen/ cum deductione facti, & juris vorzubringen.

19. Und wan dan unter etlichen wegen der prælation Streit vorkommt / derselbe soll summarie decidirt / und darin ultra duplicam nicht procedirt werden.

20. Da aber der Streit wegen der prælation nicht vorkommt / und vier Wochen à terminò publicati ordinis verlauffen wären / so soll zu der Æstimation der discutirten Güter geschritten / und dieselbe den Fürstlichen Beampten / Richtern / oder Gerichtshabern des Ohrs / wo die Güter gelegen / committirt / und befohlen werden / gestalt die ungesaumbt ins Werck richten zu lassen / und darüber Documenta factæ æstimationis ad Acta einzuschicken.

21. Es soll aber bey der Tax dahin gesehen werden / wie man die Güter ins gemein der zeit und gelegenheit nach / in genere zu verkauffen pfleget / nicht aber / was sie etwa / und insonderheit die Gebäw / von neuen gekostet haben mögen.

22. Und sollen dabey von den Æstimatoren die Umstände fleißig ponderirt / und sonderlich ihre Qualität / und Gelegenheit / ob sie nahe bey den Städten / oder weit davon abgelegen / beobachtet /

obachtet / Item soll die Condition der Ländereyen /
Wiesen / Rämpen / Wenden / Gehölzen / Jagten /
Fischereyen / Teichen / und dergleichen Gühter / und
andere zu Ergründigung des rechten Wehrts dien-
liche Sachen examinirt werden / darzu dan die be-
nachbahrte / verständige / und glaubhaffte / erfahr-
ne Manns Personen / auch woll Edel-Leuthe / de-
nen der Gühter Qualität / und Wehrt bekandt ist /
interpellirt / und gebrauchet werden sollen.

23. Die Aestimatores sollen Theils vom Discus-
so, und Theils von den Creditoren benennet / und
da sie in deren election nicht einig werden können /
etliche darzu ex Officio assumirt / und beruffen wer-
den.

24. Würden der Discussus, oder die Credito-
res erhebliche Ursachen haben / warumb solche Aesti-
mation nicht guht zu heissen / so sollen sie dieselbe in-
nerhalb 4. Wochen darnach gerichtlich vorbrin-
gen / und præviâ causæ cognitione zugelassen wer-
den / pro nova æstimatione anzuhalten / und wor-
auff es dan gesezet / dabey soll es sein Verbleiben
haben / und fürter zur subhastation, distraction,
und adjudication procedirt werden.

25. Gleichergestalt soll Notarius Causæ alle
Credita an Capital, und Zinsen / absonderlich se-
cundum

cundum quemlibet gradum in eine Summam computiren / und gerichtlich übergeben / auch dagegen das aestimatum pretium setzen / wan dan unser Hoff-Richter / und Assessores, factâ hinc inde collatione, darauß vernehmen / daß ein jeder Creditor zu seiner Zahlung gelangen könne / sollen sie befehlen / daß sie öffentlich subhastirt / und feil gebotten / und demjenigen / welcher mehr dafür / als sie werdirt seyn / offeriren / und biethen / auch Anfangs der Subhastation, daß er für sich selbst kauffe / endlich erhalten / oder seinen Mandanten manifestiren würde / zugeschlagen / und das Geld / so darauß kombt / judicialiter præsentirt / und deponirt werden.

26. Solch Geld soll unser Hoff-Richter / und Assessores unter die Creditores vertheilen / und den Anfang à primo gradu, so weit sich dessen quantitas erstreckt / machen / und in welchem gradu das baare Geld deficiirt / und abnimbt / da sollen die Güter / welche bey der Subhastation sub auctione nicht verkaufft werden können / unter die folgende Creditores vertheilet werden / also / daß cujusque gradus interesse, & è regione gesetztes pretium, darauff dieß / oder jenes Stück aestimirt / gegen einander computirt / und einen / zweyen / dreyen /

dreyen / vieren / fünffen / oder mehreren / nachdem es eines jeden Creditoris Interesse, und das Pretium eines jeden Stückes geben wird / vor das Pretium, dafür es publicè æstimirt / und da die Æstimationo zweymahl geschehen / zum letzten mahl angeschlagen / an Bezahlung addicirt / und angethan werden / welche auch dieselbe in solutum anzunehmen schuldig; Daferne aber vorgemeldte Theilung auß erheblichen Uhrsachen verschoben werden müste / soll der Preiß / wan es die Creditores, oder der Curator begehren würde / biß zu Austrag der Sachen / an einen sicheren Dhrt cum consensu & periculo petentium auff Zinsen belagt / oder auch ad sistendum cursum usurarum, denen Creditoribus potioribus erga sufficientem cautionem außgezahlt werden.

27. Und soll solches also in den negst-folgenden gradibus, biß zum Ende gleichergestalt observirt / und gehalten werden.

28. Und wan dan also ein jeder Creditor, entweder mit baarem Geld / oder Gühteren seine Bezahlung erlangt / so soll das übrige / wan davon noch etwas verhanden / dem Debitori discusso, oder dessen Hæredibus restituirt / und wiedergegeben werden.

29. Es

29. Es soll auch in minoribus discussionum
 Causis, als da über ein Haus / oder Garten / oder
 Hoff / oder Kampff der Process allein angestellet ist /
 nuhr ein proclama ergehen / vorhero aber dem Cre-
 ditori in ordine primo frey gelassen werden / das
 stück Guhts zu acceptiren / und dem negst-folgende
 Creditori zu offeriren / welcher dan demselben sein
 Interesse wieder zu geben / oder seinem Juri sub pœ-
 na perpetui silentii zu renunciirē schuldig seyn solle.

30. Es wäre dan Sache / daß ein Creditor die
 Mittel nicht hätte / daß er præcedentes in ordine
 Creditores ablegen könnte / und gleichwohl seines et-
 wa geringen Interesse ungerne cariren / und darauff
 renunciiren wolte / so soll das Haus / Hoff / Gar-
 te / oder Kampff einem / zweyen / oder mehreren
 Creditoren pro rata quantitate interesse cuilibet
 competentis zugleich / wie vorhin in majoribus
 causis cavirt ist / assignirt / biß dahin ein Käufer
 gefunden werde / der solche Stück annimbt / und
 einen jeden / deme daran sein Part assignirt / con-
 tentirt / und abfindet.

31. Der Acceptans soll hoc casu in eigener Per-
 son / oder durch einem / mit gnugsamer Vollmacht
 erscheinenden Procuratoren einen leiblichen End
 schwehren / (es wäre dan / daß aller Verdacht ces-
 sirte)

sirte) daß das von ihme vorgebrachtes Debitum richtig / und nicht mehr deshalb gefordert sey / als ihme der Debitor wahrhafftig schuldig ist / damit aller Betrug / der sich in diesem Fall pfleget zu begeben / verhütet werde.

32. Auff den fall aber unser Hoff-Richter / und Assessorum ex computatione uniuersorum debitorum, & pretio uniuersorum bonorum vermerckten / daß die Schulden den Werth der Gühter übertreffen / und also ein jeder seine Bezahlung nicht erlangen könne / so setzen / und wollen wir / daß denen Posterioribus Creditoribus 4. Wochen Zeit indultirt werden solle / sich zu bedencken / ob sie alle / oder etliche von ihnen / oder auch einer alleine ein mehrers vor die Gühter / als sie werdt seyn / geben / nnd also dieselbe acceptiren / und an sich bringen wölle / damit sie ihre eigene Interesse retten.

33. Wan sie sich dan darzu willig erklähren / so sollen sie darzu gelassen / und ein gewisser Tag pro publica venditione, seruatà gradus prærogatiuâ præfigirt / und angesetzt werden.

34. Wan dan auch auff solche Weise die ganze Gühter höher / als sie werdt / nicht verkauft werden können / so mag ad singulorum bonorum publicam distractionem procedirt werden / dabey

Et

den

denen posterioribus Creditoribus zugelassen seyn
soll / ein Stück Guts per auctionem an sich zu
bringen / und zu ihren Nutzen zu behalten.

35. Wan res aliqua immobilis sub auctione
verkauft ist / soll der Käufer dessen plenus Domi-
nus werden / und kein näher Kauff demnegst statt
haben / was aber den Creditoribus in solutum ad-
judicirt ist / das sollen die Debitores, und ihre Er-
ben innerhalb Jahrs Frist / nach Abzahlung der
Summen / dafür es ihnen adjudicirt / und Erstat-
tung dero deshalb angewandten Unkosten zu re-
cuperiren / berechtiget seyn / darnach aber sollen sie
damit weiter nicht gehört werden.

36. Zu mehrer Beschleunigung dieses Discuf-
cussions-Processus setzen / und ordnen wir auch /
daß ein jeder Creditor pro annotatione, & extra-
ctione terminorum, die derselbe / oder sein Procu-
rator in seinen Nahmen hält / dem Notario die Ge-
bühr auß dem seinigen entrichten / und deren Zah-
lung nicht ad distractionem bonorum, die bißwei-
len sobald nicht erfolgen kan / hinweisen solle.

37. Damit auch die Parthenen / und ihre Pro-
curatores wegen Mangel der Acten / umb darauß
die Nohturfft zu verfertigen / sich in termino præ-
fixo nicht zu beklagen haben / so soll Notarius die-
selbe

selbe einmahl conscribiren / und so oft der discussus, oder einer von denen Creditoren deren nöhtig hat / soll er dieselbe vom Notario entlehen / und inner 6. Tagen integra & illæsa demselben bey Straffe einer Marck / restituiren.

38. Zu welchem Ende der Notarius den Tag / an deme sie einem / oder anderen extradirt / und respective restituirt / cum Anno & Mense in sein Rapiarium zu verzeichnen schuldig seyn soll / damit andere interessenten deren Communication nicht defraudirt werden / und darüber zu klagen haben.

39. Wie viel aber jeder Creditor, und Interessent zu den Conscriptions-Kösten der Acten contribuiren soll / dasselbe wird unsers Hoff-Richters / und Assessoren arbitrio anheimb gestellet.

40. Damit auch die Notarii wegen der übrigen Kösten / so demselben ratione extractionis citationum, und anderer Processen gebühren / item die Pedelli wegen affixion, und defixion, auch insinuation der Processen / und wegen der Reisen / und anderer Gebühr gesichert seyn / item die Estimatores bonorum ihre Gebühr ohne Beschwerung haben können / wie dan auch / woher die sportulæ zu nehmen / darüber sollen unser Hoff-Richter / und Assessores consultiren / und rahtschlagen /

ob sie ex venditione rerum mobilium, vel ex obventionibus rerum immobilium, oder anderswoher zu redigiren / und zu bezahlen / allezeit aber dahin sehen / daß wegen solcher Kosten der Processus nicht gehemmet werde / weniger ins stecken gerahte.

Juramentum Curatoris bonorum.

41. **I**hr sollet loben / und schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangeliū, daß ihr N. N. Erb- und Verlassenschaft mit getrewen Fleiß administriren / und verwalten / euch deroselben wie / und wo sie seyn / auch alle dessen Schulden / und Gegen-Schulden mit Fleiß erkünden / dieselbe zu Behueff der gemeinen Creditoren getreulich einbringen / und active, & passive deswegen zu recht vertreten / auch in der Erbschaft beste / und wie das mit Urtheil / und Recht erkandt / und was deswegen zu eweren Händen kombt / vermöge Inventarii fehren / und von ewerer Administration richtige Rechnung / und Reliqua / auch sonst alles das thuen wöllet / was einem ehrlichen auffrichtigen Curatori bonorum gebühret / und woll anstehet / alles bey Verspändung ewerer Haab / und Gühter / ohne gefehrde.

TITU-

TITULUS LV.

Von deren Urtheilen Verfaß = und
Eröffnung.

I.

Sobald nuhn inordinari = oder extraordina-
ri Sachen definitive, vel interlocutoriè, er-
ster / oder zweyter Instanz beschlossen / damit
dan die Partheyen nicht lang auffgehalten / die
Urtheil / oder Bescheide desto schleuniger / und ab-
hilfflicher ihre expedition, und gedenlichen Auß-
schlag gewinnen / so ordnen / und wollen wir / daß
erslich auff geringe / und schlechte submissiones,
als ratione termini, dilationis, litis contestationis,
responsionis, juramenti calumniæ, Item ob die
Klag / Gewalt / exception, replic, duplic, und
dergleichen zuläßig / alsbald / oder ad proximam,
vel secundam audientiam ex Judiciali Protocollo,
& productis Bescheid soll gegeben werden.

2. Wo aber zu Fällung einer wichtigen Inter-
locutori, und Definitiv-Urtheil / nicht allein des
Protocols / sondern auch der vielen Producten / oder
sowoll der assertori- als probatori- Acten Verle-
sung

sung vonnöhten / so soll die interlocutori, wie bald möglich / jedoch längst in einem Monat / und das End- oder Definitiv-Urtheil in zwey Monaten abgesprochen / und die Partheyen darüber nicht verzogen / noch auffgehalten werden.

3. Und sollen unser Hoff-Richter / und Besizer die Urtheil / und Bescheide nicht auff ihr Gutdüncken / eigen / und denen Rechten ungemäß informirtes Gewissen / sondern auff die allgemeine beschriebene rechten / Reichs-Constitutionen / und dieses unsers Hoch-Stifts / und Fürstenthumbs löbliche rechtmäßige Ordnungen / auch ehrbare redliche Gewohnheiten (da sie für sie bracht) alles vermöge ihres Ends / wie obstehet / fassen / und außsprechen.

4. Vor / und zu solcher Verfassung / sollen sie alle Acta, und Handlungen / auch alle Einlagen / Rundschaften / schriftliche Urkunden / und was gerichtlich mehr einbracht / ganz eigentlich / und zum allerfleißigsten erschen / und durchlesen / ob auch besage der Rechten die Ladung / nohtürfftige Legitimation, und Befestigung des Krieges / und alle anderere wesentliche Stücke / und Termin (wie oben angezeiget) nach jeder Sachen Gelegenheit /
richtig

richtig geschehen / und fůrgangen / observirt / und inacht gehalten worden.

5. So nuhn der Process, und Handel dermassen rechtmäßig gestellet befunden / soll weiter / sonderlich was der Kläger in seiner Klage fůrgebracht / und erwiesen / was darwider excipiirt / und sonst fůrgewendet / auch ferner alles das / so von beyden Theilen von Anfang bis zum End-Beschluß der Sachen / dem Haupt-Handel dienlich einkommen / inacht genommen / und nach unser Hoff-Richters / und Assessoren besten Verstandnuß reifflich ponderirt / und erwogen werden.

6. Wan nuhn obgeschriebener massen unser Hoff-Richter / und Assessores der Sachen guten / völligen / und gnugsahmen Verstand / und Bericht eingenommen / soll ein jeder unter ihnen seine Meynung / was er darin zu recht spreche / auch auß was beständigen gegründeten red- und rechtlichen Ursachen / Grund / und Motiven er solches also zu erkennen / bewegt werde / (welches doch bey ihnen ungethanen Enden / und Pflichten / in gutem Geheimb soll gehalten / und niemand offenbahrt werden) kůrzlich / und verständlich / ohne alle gefährliche Singularität / und Aufflehnung anzeigen / und vermelden / auch was sie dan also alle / oder der mehrer

rer Theil unter ihnen nach genugsahmer Umbfrag beschliessen / und erkennen / solches soll in Formb eines Urtheils concipiirt / und folgendts im sitzenden Hoff-Gericht publicirt / und durch unsern Notarium abgelesen werden.

7. Hieran sollen unser Hoff-Richter / und Afflores sich weder Forcht / Dreywe / Gewalt / Befelch / Geschäfte / noch einige andere Sachen / oder Bewegnuß / von weme / wie / oder in was Nahmen / oder Schein / das ihnen geschehen mögte / verhindern lassen / sondern Männiglichen hohes / oder niedern Stands / ohne einige Affection, bey ihren Enden / und Pflichten / gleichmäsig Recht sprechen / und urtheilen.

8. Begäbe sich dan / daß sie in votis, & decisionibus zweyspaltig / auff jeglichen Theil gleich stünden / und der Urtheil nicht könten einig werden / oder sonsten auß erheblichen Ursachen selbst darin zu sprechen / Bedenckens trügen / oder / da auch die Parthenen solches selbst also begehren / und darüber zulängliche Ursachen anzeigen würden / so können / und mögen die Acta an eine unverdächtige Universität / oder andere bewehrte unparteyische Rechts-Gelehrte / umb Rechts-Belehrung auff der Parthenen Kösten verschickt / und die Urtheil also eingehohlet werden. 9.

9. Jedoch daß die Verschickung / wan super competentia fori gesprochen werden solte / nicht leichtlich zugelassen / und wan die decisio der Sachen auß unsern Land-Tages Abschieden / Statuten / Ordnungen / Gebräuchen / und Herkommen zu nehmen / oder eine Parthey mit dem in dieser Ordnung zu des Processus Abfürzung gemachten modo procedendi nicht friedlich seyn / und man sonst wahr nehmen würde / daß lieber die Sache / und deren decisio auff unfündige Referenten zu stellen / und nur Weitläufftigkeit veranlasset werden wolle / nicht verstattet werden solle.

10. Thäte aber ein Theil die Verschickung sonderlich / der ander aber nicht begehren / sondern wegen der Zulage zu diesem Behueff Beschwerde tragen / so soll die Verschickung nicht destoweniger für sich gehen / aber der suchender Theil das viaticum, und was darzu weiter nöhtig allein bezahlen.

11. Wan aber Hoff-Richter / und Assessores, wie negst oben gemeldet vor sich selbst eine Nohturfft zu seyn / erachten / die Acta also zu verschicken / sollen / wie billich / beyde Theile alle auffgehende Kosten / und Beylagen zugleich tragen.

12. Und damit solcher Kosten halber die Justitia nicht remorirt werde / soll derjenige / welcher trans-

Dd

missio-

missionem suchet / die Jura conscriptionis actorum bezahlen / und Behueff der Verschickung nach ermessens unsers Hoff-Richters die vom Notario Causæ designirende Gelder innerhalb 14. Tagen / nachdem die acta conscribirt seyn / und dem Procuratori die designatio zugestellet worden / auff Rechnung einliefferen / sonst aber die Verschickung wieder cassirt / und abgethan / und durch unsern Hoff-Richter / und Assesores in der Sachen gesprochen werden.

13. Es soll aber transmissio actorum bey der Conclusion-Schrift mündlich sub poena præclusionis gebetten / und darauff facta hinc inde conclusionem terminus inrotulandi alsobald angeordnet / und post inrotulationem die Acta in allerseiths Parthenen gegenwärtig von unserm Hoffrichter versiegelt / auch innerhalb denen negsten 8. oder 14. Tagen post inrotulationem verschicket / und sobald dieselbe wieder einkommen / die Urtheil publicirt werden.

14. So viel den modum referendi, & votandi belangt / soll folgender / als der am best- und sichersten ist / gehalten werden / und darnach die Auftheilung der Acten geschehen / nemlich / daß in allen Sachen / darin sowohl interlocutorie, als definitive beschloffen / der Hoff-Richter das extrahirte

Proto-

Protocollum, und dabey gehörige Originalia producta nach befinden selbst lesen / oder einem von denen Beyßigern außtheilen / welcher dieselbe bey sich privatim verlesen / nohtürfftiglich erwegen / und da es nöhtig / und die Weitläufftigkeit / oder Wichtigkeit der Sachen / oder Vielheit deren Puncten erforderte / (wan gleich auch allein ad interlocutoriam beschlossen) die substantiam actorum extrahiren / und darnach allererst in Consilio den anderen Mit- Urtheilern ordentlich die Nohtürfft referiren / und dabey sein Votum eröffnen soll / welche auch / wan die Puncten wichtig / und reifflichen nachdenckens seyn / solche Relation summarie protocolliren / und da quæstio difficilis, oder gravis fürfallen würde / daß dieselbe alsobald nicht könnte expediert werden / daß sie alsdan die Sache in bedencken nehmen / den Bücheren / und Rechten nachsehen / und demnach mit gutem Vorbedacht / darüber einer rechtlichen Meynung sich sämbtlich vergleichen / oder zum Bescheid / oder Urtheil schliessen sollen / damit also alle Sachen klein / und groß / mit guten reiffen Raht abgehandelt / und wegen Eilfertigkeit / oder ungnugsahmer Erwegung keine Parthey vernachtheilet werde.

15. So soll auch denen Sententiis jedes mahl ein

Ob 2

gewisser

gewisser Terminus ad parendum einverleibet / und dadurch die ad partes bißhero mehrentheils vergeblich gerichtete Executoriales ganz abgeschaffet / und an deren statt Mandata Executorialia sofort erkent / und außgefertiget werden / und dafern bey Außstellung deren Acten solcher Terminus von denen frembden Referenten / der Urtheil nicht annectirt / sollen unser Hoff-Richter / und Assessores bey der publication selbigen ansetzen.

16. Wohin die Acta einmahl verschickt gewesen / an den Ohrt sollen sie zum andern mahl nicht wieder kommen / es wäre dan / daß eine declaratio voriger Urtheil eingehohlet werden müste.

17. Da auch die Parthenen bey erlaubter Verschickung der Acten einige Juristen-Facultäten auff denen Academien eximiren wollen / soll ihnen nicht mehr / als jedem zum höchsten zwey Academien / zu Verhütung allerhand hoher Unkosten / Ungelegenheit / und Auffenthalt der Sachen zu eximiren vergönnet seyn.

18. Und da sich ein / oder ander Theil mehrere Facultäten außzunehmen gelüsten lassen würde / soll nichts demweniger unserm Hoff-Richter / und Assessoren frey stehen / die Acta auff die über die obbemeldte Zahl eximirte Academien nach Belieben

zu

zu verschicken / und von dannen die Sentenz einholen zu lassen.

19. Solte auch von einem / oder beyden Theilen begehret werden / sich bey der inrotulation zu erklären / von was hohen Schulen sie informationes haben einholen lassen / soll solches auffrichtig ein jeder zu entdecken / verbunden seyn / allermassen dan auch dem an die Facultät abgehendem Schreiben außtrücklich einzurücken / daß dafern sie in dieser Sache vorhin consulirt wären / alsdan die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs lediglich zurück geschicket werden mögten / auff welchen Fall dan derjenige / so die eingeholte Belehrung verschwiegen / die vergeblich verursachte Kosten unverzüglich herbey tragen soll.

20. Weil auch hiebevorn die Partheyen / oder deren Advocaten / und Procuratores sich unterstanden / bey solchen Verschickungs-Fällen / oder auch in casu appellationis, aut revisionis die Acta conscripta mit allerhand notis marginalibus, oder glossen anzufüllen / so soll solches / wie vorhin schon geschehen ist / hiemit nochmahl / und zwarn bey willkührlicher Straff verbotten seyn.

TITU-

TITULUS LVI.

Von Appellationen / so von unserem
Hoff-Gericht geschehen.

I.

WAn jemand durch von unsern Hoffrichtern /
und Assessoren außgesprochenen End- oder
Bey-Urtheile also beschwehrt sich befin-
det / daß appelliren wolte / daß soll ihme ohnbehin-
dert zu thuen frey stehen / es wäre dan vermög
allgemeiner Rechten / und dero im Reich außgan-
gener / und publicirter Cammer-Gerichts- auch
dieser unserer Ordnung das appelliren nicht zuläs-
sig / wie die Casus hierunter Titulo 60. von end-
licher Execution exprimirt seyn.

2. In welchen Fällen unser Hoff Richter / und
Assessores erkennen / thuen / und geschehen lassen
sollen / was sich nach Inhalt der Rechten / Reichs-
Abschieden / und dieser Ordnung gebühret.

3. Dieweil aber zu Zeiten etliche Partheyen mehr
auß Muhtwill / Frevel / und zu außflüchtigen Auf-
halt / oder Verhinderung / und Entfliehung der
voll gesprochenen Urtheil Execution / auch damit sie
etwa

etwa ihren Gegentheilen desto länger umbtreiben / außmatten / und zu endlichen Verderb / oder Verlassung der Sachen / oder zu ungebührlichen / nachtheiligen / und beschwärlichen Verträgen tringen / oder desto länger in Niessung der Gühter sitzen / und bleiben mögen / als auß Nohturfft / und umb besseren verhofften Rechten appelliren / solchem so viel möglich bey diesen unfriedsahmen / unrühigen / und gefährlichen Läuften zu begegenen; ordenen / und wollen wir / daß von nnsrem Hoff-Richter / und Assessoren keine Appellatio, wie obstehet / soll zugelassen / noch deren statt gethan werden / der Appellant thue dan in der Person erst / und ehe er seine Appellation zu prosequiren fürnimbt / einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium schwehren / und geloben / daß er gänzlich glaube / und dafür halte / wider recht beschwehrt / und ihme appellirens noht zu seyn / auch daß besser Recht zu überkommen verhoffe / daß er auch solche Appellation nicht auß Frevel / noch zu Aufhalt / oder Verlängerung der Sachen gebrauche.

4. Er soll auch alsobald dem Appellaten alle seine / in unserm Stifte / oder anderswo vorhandene unbewegliche / und gereide Gühter / welche in specie designirt werden sollen / obligiren / oder wo die
 ungnug-

cepat.

ungnugsam/ oder daran Mangel wäre/ sonst mit annehmlichen Bürgen / oder Pfanden gnugsahme Caution / und Sicherheit / oder wo er die nicht hätte/ oder haben könnte/ Juratoriam cautionem thuen/ und leisten / daß/ da er des Rechtens verlustig / und niederfällig würde / dem Appellanten nicht allein Kosten / und Schaden / nach rechtlichen ermessen / sondern auch der Sachen Erkandtnüssen vergnügen/ entrichten / und gut machen wolle.

5. Und soll Appellans innerhalb 30. Tagen/ à die interpositæ appellationis umb ansetzung eines Termini zu solcher End-Leistung/ Caution und Sicherheit anhalten / in Verbleibung dessen aber / soll die Appellatio pro desertâ geachtet/ und alsobald Executorialien gebetten / erkandt / und die Urtheil würcklich exequirt werden.

6. Des Behueffs dan / und umb allem Untersschleiff vorzukommen / ist in denen Fällen / worin Appellatio ad Aulam Cæsaream, vel Cameram Imperialem statt findet/ bey Insinuirung der Process dem Kayserslichen Hoff-Rahts / oder Cammer-Gerichts Botten / in seiner Relation zu verzeichnen / anzudeuten / daß zwar der Kayserslichen Majestät zu unterthänigsten Ehren die begehrte Acta außgefolget werden / die appellirende Theile
aber

aber mit Abstattung des Appellations=Ends / und Leistung gnugsamer Caution ein volles gnügen bey diesem Gericht hätten thuen sollen.

7. Wan aber die Appellatio gebühlich / entweder judicialiter, oder sonsten coram Iudice, vel Notario extra judicialiter interponirt / und geschehen / dieselbe auch in den Rechten zulässig / und unserm Hoff=Richter / und Assessoren insinuirt / in recht gebührender Zeit apostoli gebetten / oder an deren statt Communicatio Actorum gebühlich requirirt / und darauff die vorgedachte Ends=Leistung / und Caution præstirt / so solle die Appellatio zugelassen / und dem Appellanti Acta, sowohl assertoria, als probatoria, inrotulata, ganz / integrè, vollständig / und nicht offen / sondern verschlossen / und versiegelt / edirt / und außgefolget werden.

Deren Appellanten End.

8. **D**ie Appellanten sollen einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium schwören / und geloben / daß sie gänzlich glauben / und dafür halten / wider Recht beschwehrt / und ihnen des appellirens nöhtig zu seyn / daß sie auch solche Appellation nicht auß Trevel / noch zu Aufhalt

cepat.

Ge

halt

halt- oder Verlängerung der Sachen gebrauchen/
ohne Befehde.

TITULUS LVII.

Von dem Beneficio trium instantia-
rum, und Communication der ra-
tionum decidendi.

I.

Damit auch unsere geliebte Unterthanen das Beneficium trium instantiarum zu geniessen haben / und nicht durch dessen Abschneidung übereylet / in Schaden gerahen mögen / ordenen / und wollen wir / daß / da eine Sache in erster Instanz bey diesem unserem weltlichen Hoff-Gericht decidirt ist / es belauffe sich die Summa über / oder unter 400. Thaler für erst an unsere Kanzleyen appellirt / und allda in secunda instantia außgeübet werden solle.

2. Wäre aber die Sache bey unserm Hoff-Gericht in secunda instantia rechtshängig gewesen / und die Summa über 400. Thaler / soll dem Gravato frey stehen / an ein Reichs-Obergericht / oder per modum revisionis an ermeldte Kanzleyen zu provo-

provociren / in summis minoribus aber hat alsdan nur die Revisio statt / und soll in dem ersten Falle das Juramentum appellationis bey dem weltlichen Hoff-gericht / in dem letzteren aber das Juramentum revisionis bey unserer Hoff-Canzley abgestattet / und Caution geleistet / im übrigen aber darinn nach der Revisions-Ordnung verfahren werden.

3. Weilen auch unser nechster Hr. Vorfahr an der Regierung / umb damit die niederfällige Parthey nach Ersehung deren rationum decidendi überlegen könne / ob sie acquiesciren / oder weiter appelliren wolle / nachgegeben hat / daß selbige auff begehren communicirt werden sollen / so lassen wir es noch zur zeit / und bis zu anderwerter Berordnung dabey jedoch dergestalt bewenden.

4. Daß / indem die Erfahrung ergibt / daß die Procuratores selbige indistincte, auch bey einem jeden interlocut zu begehren / sich / und zwar darumb unterstehen / damit sie entweder auß dem stylo den Referenten / oder dessen motum quoad puncta nondum decisa erkennen mögen / sothane communicatio nur de casibus, & punctis, welche definitive abgethan seyn / oder worinnen einigerley Beweißthumb injungirt wird / und weiter nicht zu verstanden seyn solle.

Ee 2

5. Es

5. Es sollen aber diese rationes nach Anweisung Tit. LV. dergestalt von dem Referenten eingerichtet werden / daß eine auß denen Actis außgezogene summarische Species facti præmittirt / und demnegst die rationes dubitandi, & decidendi darunter gesetzt seyn.

6. Indem auch bey dieser erlaubter Communication seither der Mißbrauch eingeschlichen ist / daß zuweilen die Advocaten eine profession darauff machen / daß sie dieselbe specialiter refutiren / und den Referenten mit allerhand Anzäpfungen / und verächtlichen connotatis angreifen / so soll dieses bey willkührlicher hoher Straff gänzlich inhibirt seyn / und nur dasjenige / was der Appellant in facto, & jure weiter vorzustellen nöhtig erachtet / ganz bescheidenlich / ohne von dem gewesenen Referenten Meldung zu thuen / vorgetragen / und deducirt werden.

7. Es soll auch derjeniger / welcher die Communication verlangt / nicht nur dieserthalben hernach Tit. 62. specificirte Gebührnüß / sondern auch die rückständige sportulen / und übrige Gerichts-Gebührnüßen salvo regressu vorher entrichten / und abführen.

TITU-

TITULUS LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe von unserm Hoff-Gericht an die Sankelen devolvirt wird / außgeführt werden soll.

I.

NAls anbelanget den Punctum nullitatis, weil daroben Tit. 48. verordnet ist / daß nullitas sanabilis anderer gestalt nicht / als per modum appellationis, und also incidenter zu deduciren / und außzuführen / zugelassen seyn solle; So lassen wir es dabey / und wollen / daß zu verhütung unnöhtigen Gezancfs das fatale introducendæ, gleich wie in den Fällen / da à sententiâ iniquâ appellirt wird / und das decendium strictè observirt werden solle.

2. Bey den jenigen Nullitäten aber / welche insanabilem defectum auß der Person des Richters / der Parthey auß denen Substantialibus des Processus nach sich führen / oder auch da die Urtheil auß falscher Zeugniß / oder falschen Instrumenten ergangen / bleibts bey der gemeinen rechten disposition.

3. Wan

3. Wan dan à sententiâ tanquam nulla intra decendium appellirt / und der Kläger nullitatem in casibus sanabilium nullitatum incidenter zu deduciren vorhabens / soll er das Juramentum de non frivole nullitando, wie in puncto appellationis daroben verordenet / gleichfals schwehren / die Appellation, oder Nullität in zwey Monaten an unsere Fürstliche Canzley bey Straff der desertion anbringen / und justificiren / auch zu dem Ende die Gravamina der Richtigkeit halber in forma superscriptâ cum copia sententiæ, documento appellationis interpositæ, & petitionis actorum primæ instantiæ, item præstiti juramenti appellationis exhibiren / damit unser Vice-Canzelar und Rähte sehen können / ob der Appellation in puncto nullitatis zu deferiren / oder nicht / und dan ferner verfahren / wie in Außführung der Appellation verordenet ist.

4. Wolte aber der Nullitant nullitates insanabiles coram superiori aut in eodem judicio principaliter deduciren / und außführen / so soll er als dan ebenwoll intra decendium à die latae sententiæ davon protestiren / und nullitiren / und dan ferners auch innerhalb 4. Wochen darnach das Juramentum calumniæ de non frivole nullitando

do vorgeschriebener massen ablegen / auch die nullitates ex actis remonstriren / wan dessen ein / oder anders nicht geschehen / soll der eingewandten Nullität ohnerachtet zur Execution der Urtheil geschritten / und demnegst weiter verfahren werden.

TITULUS LIX.

Von der Restitution in integrum.

I.

Mölte einer contra obtentam sententiam remedium restitutionis in integrum vorwenden / so soll das zwar zugelassen / aber die Ursachen kurz / und deutlich / und wan deren mehr / und verschiedene vorhanden / Punctsweise auffgesetzt werden / damit sich die Judices darnach richten / und wahrnehmen können / ob dieselbe zur Gegen-Handlung zu communiciren / oder nicht / und sollen dabey unser Hoff-Richter / und Assessores ein fleißiges Aufsehen haben / daß die gebettene Restitution nicht calumniosè / oder gefährlicher weise / oder auch auß denen vormahls im Gerichte angezogenen / und deducirten / oder sonst

sten auffß new unrechtmäßigen / und unerheblichen Ursachen zu der gewinnender Parthey Schaden begehrt werde / dan solchen falls executio sententiae nicht gehemmet / sondern gesuchter Restitution ungehindert vollenstreckt werden soll.

2. Wir wollen jedoch / daß alsdan der gewinnender Theil cautionem de restituendo, dafern es bey Verfolg der Sachen anders erkandt würde / præstiren solle.

3. Würde sich dan auch befinden / daß die Restitutio in integrum, ehe und bevor die Executio sententiae gesucht / nicht gebetten / und die pro restitutione vorbrachte Ursachen altiore indaginem erforderten / so soll gleichfalls Executio præstita cautione de restituendo vorgehen / die Ursachen aber pro restitutione abseits gesetzt / und zu weiterer Ausführung facta executione verstattet werden.

TITULUS LX.

Von endlicher Execution, und Vollenstreckung der Urtheil.

I.

Dieweil das fürnehmste Stück des Justiz-Wesens an der Execution gesprochener Urtheil
gelegen /

gelegen / und wir gemeint seyn / der Justiz ihren starcken richtigen / unbehinderten Lauff zu lassen / das Recht in mügliche abhelfliche / und gedeyliche Wege schleunig / und außtrüglich zu befürderen / hierumb ordenen / setzen / und wollen wir / da eine Urtheil an unserm Fürstlichen Hoff-Gericht abgesprochen / und ergangen / davon innerhalb rechtlicher Zeit nicht gebühlich appellirt / oder / wo gleich appellirt / die Sache also dannoch gethan wäre / daß darab nach dieser unser / und gemeiner Reichs- auch der gemeinen rechten Ordnung / und Vernehmung / keine Appellatio könte / oder möchte statt haben / oder wo ja der deferirt / doch folgendß darauff renunciirt / oder dieselbe sonsten desert worden / daß in solchen Fällen die triumphirende / und obsiegende Parthey umb Execution, und Volleziehung der Urtheil bey unseren Hoff-Richter / und Assessoren Ansuchen / und Executoriales, oder Gebotts-Brieffe außbringen / und erlangen möge.

2. Und damit man wissen könne / in was Fällen der interponirten Appellation kein statt zu geben / sondern zu der Execution gestrackt zu schreiten / so folgen dieselbe hernach:

I. Wan nach eröffneter / oder verkündeter Urtheil

3f

zehn

- zehn Tage verfließen / und darnach erst appellirt worden.
- II. Da die Partheyen auß freyer Willkühr / nicht gedrungen / noch gezwungen / fürhin gerichtlich angelobet / nicht zu appelliren / oder sonst außserhalb Gerichts sich dessen güthlich verglichen / und begeben hätten.
- III. In interdictis recuperandæ, aut adipiscendæ, & retinendæ possessionis, da allein in nudo possessorio momentaneo, als welches nicht plenum præjudicium gebähret / sondern per ordinarium possessorium, oder petitorium reparirt werden kan / außgesprochen.
- IV. Da erkandt ist / daß der Kläger in krafft eines fürbrachten Testaments / das an Schrifften / und Siegelen unverlezet / in des abgestorbenen Verlassenschafft soll immittirt / und eingesetzt werden.
- V. Da außgesprochen / daß ein Testament eröffnet werden soll.
- VI. Da ab executione, quæ fit juxta tenorem sententiæ, quæ transivit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wolte appellirt werden.
- VII. Wan die geforderte Schuld gerichtlich bekant /
und

und darauff die Bezahlung gerichtlich beföh-
len worden.

- VIII. In Sachen alimentorum, oder zuerkandter
Leibs-Nahrung.
- IX. Von Urtheilen des Reichs / oder dieses Hoch-
Stifts Steuern / und Contributionen / Item
Zoll / Weg-Geld / und dergleichen anlangend.
- X. Da einer condemnirt wird pro jure publico,
feu fiscali.
- XI. Wo einer tres conformes sententias erhalten.
- XII. Wan ein Beambter untrewer Verwaltung
halber verdammet wird.
- XIII. Wan auff einem Vertrag / oder Zusage / so
mit einem leiblichen Eyd beschworen / oder mit
Hand gegebener Trew an Eyns statt belobt /
und befestigt / erkandt ist.
- XIV. Da eine Parthey auff der anderen gerichtlich
begehren / geschworen / daß man ihr schuldig /
was sie gefordert / oder taxirt / oder sonsten / was
von ihr gefordert / daß sie solches bezahlt hätte.
- XV. Wan jemand nach gethaner Antwort der Sa-
chen nicht abwarten / oder gebühlicher weise
citirt / nicht hat erscheinen wollen / und darumb
ex probatis des Kriegs ist niedergelegen.
- XVI. Von Befehlung einer Pfleg- oder Vormün-
derschafft

derschafft / die auß erheblichen Ursachen nicht recusirt / oder verweigert werden könte.

XVII. Wan jemand gerichtlichen ist aufferlagt / etwas zu exhibiren / daß der Kläger will vindiciren.

XVIII. Wan der Appellant innerhalb 30. Tagen die Appellation nicht insinuirt / noch apostolos gebetten / oder an deren statt acta, vel actorum communicationem requirirt hat.

XIX. Wan der Appellans innerhalb 30. Tagen à tempore interpositæ appellationis pro præfigendo termino ad præstandum juramentum appellationis & videndum caveri de refundendis expensis, damno, & iudicatum solvendo nicht supplicirt.

XX. Wan jemand nach eröffneten Urtheil Zeit zur Bezahlung / oder sonst der Urtheil genug zu thunen / gebetten hat.

XXI. Wan in Wechsel-Sachen in dem s^{pho}, als auch bey denen Handels-Städten zc. 107. des R. I. de Anno 1654. enthaltener Casus sich begeben.

3. In obbeschriebenen Fällen / da nicht allein definitive, sondern auch da interlocutoriè gesprochen / soll

soll die Appellation refutirt / und nicht gestattet werden.

4. Sonsten in anderen Fällen soll es mit der Execution nach denen Kayserslichen Rechten / und dieser Ordnung gehalten werden.

5. Wan dan die Sache also / wie nechst vorsehet / beschaffen / und der in der Urtheil / oder bey deren Eröffnung angefertigter Terminus parendi sententiae, & docendi de partitione abgelauffen / so sollen auff der obsiegender Parthey Anhalten / als bald Mandata Executorialia, an unsere Drosen / Ambt-Leuthe / Rentmeister / Vogräfen / Richter / und Vögdt / oder Gerichtshabere / da das Guht / darumb der Streit gewesen / und darüber das Urtheil ergangen / gelegen / oder die Person / wider welche geurtheilet / gefessen / angehalten / dieselbe auch von unserm Hoff-Richter / und Assessoren decernirt / und zugelassen werden.

6. Massen wir auch denenjenigen / welchen die Execution auffgetragen wird / ernstlich befehlen / daß sie dieselbige ohne Weigerung / Widerred / und Verzug / auch unangesehen einiger darwieder erzeugter Disputation (als wan vor sie die Executio nicht gehörig) auch ohne ferner recht- oder güthlich Verhör bey Vermeidung unserer Ungnad / und
ange-

angedröheter Pön gestracks nachkommen / geleben / und Gehorsamb leisten sollen.

7. Wir wollen auch / daß diejenige / an welche solche Mandata Executorialia abgehen / bey ihrer gethaner Ampts-Verpflichtung / auch Verwirklichung Pön / so denen Executorialibus einverleibt / ihre beschehene Executiones handhaben / und dafern die condemnirte Parthey nach beschehener Execution sich wieder in die Gühler / darin Immisio geschehen / mit Gewalt / oder gesuchten Practiquen eingewürcket / dieselbe ohne fernere Zwangs-Brieffe wieder darauß setzen / und im fall weiterer Opposition , geziemende und gebührende hülffliche Mittel von Ampts-wegen dagegen ohne ferneren Verzug vornehmen / und nichts deminder solche Gewalt / und Frevel an uns / und unsere Nachkommen zu gebührender Straff gelangen lassen sollen / wie dan auch dem Hoff-Gerichts Fiscal hiermit befohlen wird / gegen solche Frevelere ihres Excessus halben / wie sich gebühret / unnachlässig / und schleunig zu verfahren.

8. Uns ist gleichwoll nicht zu entgegen / daß unser Hoff-Richter / und Assessores, dafern die bezahlende Summ hoch / also / daß der Debitor dieselbe auff einmahl kundbahrlich nicht bezahlen könnte /

te / bey jezigen schwehren Zeiten / und wosern der Beklagter nicht allbereits durch langwirige Rechtfertigung / und gebrauchte tergiversation übrige Zeit gehabt / mit möglichsten Fleiß versuchen / ob die Partheyen / welche ex judicato, oder sonst instrumento exequibili die Hülffe erlangt / zur Gedult / und etwas Fristgebung behandelt werden können / nicht zweifelend / ein jeder werde sich dabey seines Christenthumbs erinnern / und mit seinen Nächsten / so weit nur immer möglich / vielmehr ein billiches Mittlendn tragen / als denselben in gänzliche Ruin schleunig zu setzen / gemeint seyn.

9. So viel die Vollenstreckung der Execution an sich selbst anreicht / soll es damit folgender massen gehalten werden / wan die Urtheil in actione reali auff Gühter / die der Kläger / als das seinig angesprochen / ergangen / und der condemnirter Theil in denen darzu angesetzten 14. Tagen / der Urtheil nicht nachkommen würde / sollen die Executores zu würcklicher Vollenstreckung solch Güht / oder Ding von dem Beklagten wegnehmen / und dem Klägeren zugestellt / und eingegeben werden.

10. Und wan in personali actione Vollenstreckung zu thuen / und Beklagter in ein gewiß Ding
condem-

condemnirt / soll auch solche Execution auff das selbe Gūht / so weit und fern es vorhanden / vorgenommen / da aber Beklagter in ein gewiß Ding nicht verdammet / sondern nach gestalten Sachen die Executio in andere seine Gūhter zu vollenstrecken wäre / sollen alsdan zu erst die fahrende Gereide / und bewegliche Haab / und / wo die nicht so weit reichen könten / die liggende / und unbewegliche Gūhter / auch andere / so denen nach Recht / und Gewohnheit ähnlich / und verglichen werden / und dan des Beklagten geständige / und kendlliche Debitoren (es wäre dan / daß zu Rechte in sonderen Fällen ein anders versehen) gepfändet / und angegriffen / auch solche Pfande æstimirt / distrahirt / verkaufft / und umbgeschlagen / oder da sich kein Käuffer finden würde / dem Klägern in solutum angewiesen / und eingegeben werden.

II. Damit aber bey solchem Actu æstimationis, distractionis, Verkauf / und Umbschlag ein gewisser Modus gehalten werde / so wollen wir / daß dabey diese Bescheidenheit gebraucht werde / daß nicht alsofort zu den Instrumentis rusticis / Pferde / Schen / Schaaffe / Saat-Korn / Getreyde / und was zum Feldbau nöhtig ist / oder auch denen Sachen / welche ein jeder zu seiner Hanthierung / und Kunstgebrau-

gebrauchet / gegriffen werde / dardurch die Succumbentes dermassen zu Grunde gerichtet werden / daß der Schade hernach nicht wieder zubringen / auch dem Debitori alle Mittel / sich zu erhohlen / abgeschnitten werden / darumb solche Sachen nicht eher angegriffen werden sollen / es seye dan sonst von anderen fahrenden / oder liggenden Gühteren so viel nicht vorhanden / daß Kläger darauß seine Contentirung erlangen könne.

12. So viel aber Taxam des Korns / Butter / Käse / und dergleichen belangt / dessen kan man durch den wochentlichen Marck-Kauff / oder sonst leichtlich vergewissert werden.

13. Was andere fahrnuß betrifft / sollen die Executores ein / oder zwey unparthensche / und der Dingen erfahrne / verständige Leuthe mit dem Juramento æstimatorum belegen / und in krafft dessen dieselbe werdiren lassen / auch nach beschehener æstimation dem Klägeren zu seiner satisfaction zu schlagen / oder wan dem Klägeren dieselbe vor das æstimatum nicht anständig / zur subhastation schreiten / und demjenigen / so das mehrist davor biethet / hingeben / und das darauß gelösete Geld dem Klägern in Abschlag seiner Forderung abfolgen lassen.

14. Mit der Subhastation der mobilien soll es auff solchen Fall also gehalten werden / daß nemblich in dem Kirspel / da die Pfändung geschehen / und in den negst angelegenen ein / oder zwey Kirchen auff den folgenden Sonn- oder Feyertag vom Predigstuhl soll abgekündiget werden / daß etliche gepfändete fahrende Haab / oder bewegliche Gühter mit Anzeig / was es vor Gühter seyn / zu verkauffen / vorhanden / darzu männiglich / umb die gewehrde zu gelangen / daselbst ankommen möge / zu dero Behuff der Sambstag nachfolgend / so der nicht gebotten zu seyn / sonst aber der negstfolgender Wercktag / nach solcher Abkündigung anzusetzen / und wan solche Zeit ankommen / sollen die Pfändung von 9. bis umb 3. Uhren Nachmittags durch die Ampts- oder Gerichts-Diener / nach Befelch der Executores / öffentlich zum Kauff außgebotten / und mit der Kerzen außgang denen gelassen werden / die am mehrsten darumb gebotten / doch daß in alle Wege der gepfändeter desselbigen Tages mit baaren Gelde den Vorgang haben soll.

15. Die Gerichts-Schreibere des Ohrts sollen diß protocolliren / und die Ampts- oder Gerichts-Diener auff das verkauffen / und umschlagen gute trewe Achtung geben / und bestes Fleisses daran

daran seyn / daß kein Betrug / und Hinterlistigkeit / auch gefährliche Practiquen darunter gebrauchet werden.

16. Würde sich aber zutragen / daß die Gühler auff den bestimbten Tag nicht verkaufft werden können / so sollen sie dem Kläger vor das æstimatum pretium adjudicirt werden / die er also anzunehmen schuldig seyn soll.

17. In vorberührter Pfändung / und Vollenzstreckung soll ferner diese Bescheidenheit gebraucht werden / daß solche Gühler angegriffen / und umbgeschlagen werden / so dem beklagten / und verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Klägeren zu Vollenzziehung der Urtheil gnug seyn.

18. Demnach uns aber vorkommen / daß etliche morosi Debitores, durch ihr böses Verwünschen / traduciren / und schmähen verursachen / daß zu den abgepfändeten Stücken kein Käuffer sich an geben will / dieselbe aber dadurch sich der Execution in effectu sehr widersetzen / so sollen die Executores / und ihre Dienere darauff fleißig acht haben / und da sie davon etwas erfahren / uns / und unseren Successoren / oder dem Hoff-Gericht zu gebührender

der Straff bey ihren Ampts-Pflichten gehorsamblich denunciiren.

19. Wosern aber so viel Fahrnuß nicht vorhanden / daß der Glaubiger davon bezahlt werden könne / soll alsdan erst zu den liggenden Gühteren / und anderen so in Rechten denselben gleich gehalten werden / gegriffen / und Klägeren dieselbe eingethan werden / und soll dem Klägeren / oder Creditori frey stehen / ob er das liggende Guht in causam pignoris besitzen / und so lang genießlich gebrauchen wölle / biß er auß der Abnützung seiner Forderung befriediget werden möge / in welchen Fällen sonderlich darauff gesehen werden solle / daß gleichwoll die Gühter / und das Gehölz nicht verwüestet / sondern mit nicht wenigern Fleiß / als von einem jeden bono , & diligenti Patrefamilias das seinige bestellet / auch dem Schuldener jährliche Rechnung abgelegt / und justificirt werde / in deren Verweigerung aber ist ein Curator solchen Gühteren ex Officio zu præstirung dessen alles vorzusetzen.

20. Würde dan der Kläger bedencfens tragen / das eingetragene Guht auff solche Weise zu besitzen / wie er dan wider seinen Willen darzu nicht getrungen werden kan / so soll das verholffene Guht durch

durch die Gerichte / darunter es gelegen / entweder umb baar Geld / oder auch auff tage-zeit dem rechten / und gemeinen Werth nach / wie des Ohrts die Gühter auff die Zeit gültig / taxirt / und darumb verkaufft / oder dem Creditori, oder gewinnenden Theil erb- und eigenthümblich zugeschlagen / bey der Tax aber / wie vorherührt / nur allein darhin gesehen werden / wie man die Gühter ins gemein / nach Gelegenheit der Zeit in genere zu kauffen / und zu verkauffen pflegt / nicht aber / was sie etwa / und insonderheit die Gebäwe als new gekostet haben mögen.

21. Würde aber der gewinnender Theil gerne sehen / daß darnach zu dem medio subhastationis geschritten würde / so kan dasselbige auch geschehen / derogestalt / daß das Guht öffentlich angeschlagen / feil gebotten / und auff darzu bestimbten Tag bey der Kerzen verkaufft / und auff vorgehende licitation demjenigen / welcher das mehrste darauff gesetzt / hingelassen / und dem Creditori davon das seinige ad concurrentem quantitatem bezahlt / und abgeführt werde.

22. Da sich aber nach geschעהener Subhastation kein Kauffmann finden will / soll es gehalten werden / wie oben art. 16. der beweglichen Gühter halber verordnet ist.

23. End:

23. Endlich wan die liggende Gühter nicht zu reichen / soll sich der Gläubiger an des Debitoris außstehende Schulden zu halten / und unter denselben die Election zu nehmen / befugt seyn.

24. Wan sich begeben / daß jemand in puncto executionis erschiene / und das gepfändete Gut vor sein eigen in Zeit der Verpfandung / oder darnach ansprechen würde / so sollen die verordnete Executores die Sachen an unseren Hoff-Richter / und Assessoren remittiren / und darüber derselben Erkandtnuß / und Bescheid erwarten.

25. Da die Executores gefährlicher / affectionirter / oder anderer Weiß unzümblich in executione modum excedirten / mag unsern Hoff-Richtern / und Assessoren solches vorgebracht werden / welche darauff nach Befindung rechtliches Einsehen / und Verhelffung thun sollen / auch da solche der Executores unzümbliche Handlung also kundlich gemacht / dieselbe in eine arbitrari Geld-Buß unserm Fisco zu entrichten / verwiesen werden.

26. Wäre das streitige Gut / oder die verlustige Parthey frembder Jurisdiction, und Gerichtsbahrkeit unterworffen / sollen auff obsiegenden Theils begehren Litteræ mutui compassus, seu ju-

ris subsidiales, wie recht / und gewöhnlich dahin erkandt / und mitgetheilt werden.

TITULUS LXI.

Von Appellationen in Bruchtfälligen Sachen.

I.

Nachdemahlen unser Herz Vorfahr am Stifft Weylandt Herman Werner hochseeligen Andenckens auß erheblichen Ursachen / durch ein offentliches Edict sub dato den 16. Februarii 1693. heilsamblich verordnet hat / daß zu conservation dero Lands-Fürstlichen Regalis quo ad compendia mulctarum, und zu Beybehaltung guter Policey in denen Bruchtfällen / welche zu der Lands-Herrlichen Cammer gehören / bey denen Ober-Gerichtern keine Appellationes, quærelæ nullitatis / oder andere Recursus / wie die Nahmen haben mögen / zugelassen / angenommen / oder denen einiger gestalt ad effectum devolutivum deferirt werden solle / es habe dan vorhero der in Brüchten declarirter (I.) Die ihme andictirte Brüchten bey der Hoch-Fürstlichen Cammer deponirt /

ponirt / und darüber einen beglaubten Schein vorgebracht / (2.) Bey Verpfändung seiner Haab / und Gühter / oder sonsten gnugsahme Caution geleistet / in casum succumbentiæ die deponirte Straff / oder Brüchte noch einmahl in simplo zu entrichten / und (3.) den in gegenwärtiger Hoff- Gerichts Ordnung Tit. 56. befindlichen Appellations-End in eigener Person vor demjenigen Gericht / oder Beambten / von welchen er beschwehrt zu seyn vermeinet / außgeschwohren haben wird / gestalten dan diese drey Requisita längst innerhalb dreyßig Tagen nach andictirter Straff / oder Brüchten würcklich copulativè adimplirt / oder in Entstehung dessen die Brüchten exequirt / und dagegen keine Remedia suspensiva, oder devolutiva mehr statt haben / noch zugelassen werden sollen.

2. Within in der Erklärung auff die Ritterschafftliche Gravamina vom 18. Octobris 1700. ferner declarirt / und nachgegeben ist / daß auch die Appellationes, und Recursus von denen durch die Adelige zur Ritter-Stube / und Land-Tag qualificirliche Gerichtshabere / oder bey deren Gerichteren andictirte Brüchten / nach Inhalt vorgemelten Edicti quo ad observationem solennium regulirt / und die darinnen vorgeschriebene Requisita

ta

ta sub poenis inibi expressis gleichmäßig observirt/
 und daß solche Recurs-Sachen nach deren Intro-
 duction schleunigst erledigt werden sollen / jedoch
 mit der außrücklicher Erklärung / dafern die an-
 dictirte Geld-Straffen über fünf Gold-Gülden
 sich erstrecken solten / daß solchenfalls von dem je-
 nigen Quanto, welches über jeß berührte fünf
 Gold-Gülden angegesetzt worden / nur ein dritter
 Theil nebst denen fünf Gold-Gülden deponirt
 werden solle / damit jeß berührten Adelichen Ge-
 richts-Haberen / und insonderheit ihren Bedien-
 ten aller Anlaß benommen werde / durch Anse-
 zung übermäßiger Brüchten / dero Brucht-fälli-
 gen Hinterlassen von Vorstellung ihres erlittenen
 gravaminis / und prosequirung nöthiger defen-
 sion auß Unvermögenheit / und Abgang erforder-
 ter baarer Geld-Mittelen / nach Gefallen impune
 abzuschrecken / und zu behinderen / oder auch mo-
 dum, & quantitatem mulctæ zur Ungebühr exces-
 sive zu mißbrauchen;

3. So lassen wir es zwarn dabey gnädigst be-
 wenden / wollen aber / und verordnen hiemit / daß
 in denen §. 1. enthaltenen Casibus, wan die For-
 malia richtig / und die Appellatio angenommen
 worden / damit die Sachen nicht ins stecken gerah-

Sh

ten

ten / der Libellus gravaminum dem jenigen Be-
 ampten / oder Gericht / von welchen die Brüchten
 dictirt seyn / communicirt werden soll / mit dem
 Befehl / unseren Fiscalen von der Sache umständ-
 lich zu informiren / welcher dan demnegst dieselbe
 anzunehmen / und außzuführen schuldig seyn soll.

4. Es sollen auch vorbeschriebene Formalia in
 denen Fällen / da nur die Brüchten annex seyn / als
 in causis injuriarum realium, & verbalium, oder
 dergleichen / observirt / und die Haupt-Sach da-
 von nicht separirt werden.

5. Weilen auch verschiedentlich wahrgenom-
 men worden / daß in causis præactis das inter-
 esse Fiscale hindan gesetzt / und nur über die Sa-
 tisfaction, so der beleidigter Theil prætendirt / ge-
 urtheilt worden / so soll solches hinkünfftig weiter
 nicht geschehen / sondern allemahl ex officio die
 Bestrafung der Urtheil mitinscriirt werden.

6. Weniger nicht soll / wan die klagend- oder
 appellirende Parthey ihres interesse sich begeben /
 mit dem Beklagten / oder Appellato sich verglei-
 chen / oder den Proceß unaffterfolget liegen lassen
 würde / unser Fiscalis excitirt werden / umb in pun-
 cto interesse Fiscalis die Sache fortzusetzen.

7. In denen Fällen aber / worin bey unseren
 jährli-

jährlichen freyen Stuels- und Bogerichtern ohne vorhergegangenen förmlichen Process summarie & de plano solà facti veritate inspectà, verfahren / und die Brüchten dictirt werden / sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellationes, und Recursus nirgend / als bey der Hoch-Fürstlichen Cammer angenommen / und von unseren anderen Ober-Gerichtern dahin verwiesen / darinnen jedoch vorbeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

TITULUS LXII.

Von den Gerichts-Kösten / und wie die begehrt / erkandt / vorgebracht / taxirt / und gemäßiget werden sollen.

I.

Die Expensæ sollen ohne sonderbahre in den Rechten woll gegründete Ursachen nicht compensirt / auch auff ein so gahr liederliches / wie vielfaltig geschicht / nicht moderirt / und herunter gezogen / sondern vielmehr derogestalt angeschlagen werden / damit den Zancksüchtigen Partheyen der pruritus litigandi benommen / und gleichwoll

Hh 2

der

der obsiegender Theil sich seiner schwehren Außgabe / und Kosten zimbllich erhohlen möge.

2. Wan nuhn ein / oder andere Partheyen in die Unkosten / und Expensen neben der Haupt-Sachen verdammet / und von dem gewinnenden Theil darüber taxation begehrt wird / sollen dieselbe Kosten alle in einem Special-Zettul / und Verzeichnuß unterschiedlich / wan / weme / wofür / und in welcher Summa die außgegeben / gerichtlich eingelegt / und dem Gegen-Anwaldt davon Copey, und kurzer Termin ad 8. oder 14. Tage / ob er dawieder zu excipiiren hätte / verstattet / folgendß solche expensen / wie recht / durch unsern Hoff-Richter / und Assessores fleißig übersehen / taxirt / und gemäßiget werden.

3. Damit auch der Referens mehrer Mühe benommen werde / wollen Wir / daß derselbe in Verlesung der Acten / die Materien deren Advocaten / und Reccessen deren Procuratorn / ob sie zur sachen dienlich / und nohtürfftig / auch fleißig eingestellt / und gehalten worden / oder nicht / soforth mit erwegen / und nach Befindung / alsdan darauff / und was sonst mehr außserhalb der Partheyen Designation-Zettul auß dem Protocoll, und Actis gerechnet werden könte / eine Tax machen / und davon

von zu Zeit der taxation in Consilio sein Bedencken / und Votum den anderen Urtheilern referiren / und demnach mit denenselben auff den producirten designation-Zettul eine gesambte Tax und mäßigung Verfugen.

4. Wan die Summe der expensen in etwas groß / und 30. Rthl. übersteigt / oder sonst nicht so gar gewiß außsündig gemacht / sollen sie dem obsiegendem Theil / oder seinem darzu specialiter bevollmächtigten / und informirten Anwaldt einen Eyd aufflegen / genant Juramentum taxatorum expensarum.

5. Und so die gewinnende Parthey selbst zugewen / soll sie schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summe der Gerichts-Kösten / darüber / und nicht darunter bezahlt / oder noch zu bezahlen / oder außzugeben schuldig / der Procurator aber soll schwehren in die Seel seiner Partheyen / daß sie die taxirte Gerichts-Kösten außgegeben / oder noch außzugeben schuldig sey.

TITULUS LXIII.

Von den Ferien unsers Hoff-Gerichts.

I.

Die Vacanz / und Ferien sollen gehalten werden / an- und außgehen / wie folget:

Vom 20. Decembris, biß auff das Fest SSum
Trium Regum.

Vom Sontag Esto mihi, usque Invocavit.

à Festo Palmarum, biß auff Sontag Quafimodò.

Von Pfingsten/ biß auff Sontag SSmæ Trinitatis.

Vom Abend S. Jacobi, biß auff den ersten Septem-
bris allenthalben einschließlic.

Darzu alle feyrliche Fest zu Gottes / und seiner hei-
ligen Ehr durchs ganze Jahr.

2. Und damit die Partheyen / und ihre sachen jeder-
zeit desto baldter / ehe / und mehr befördert werden /
sollen unser Hoff-Richter / und Assesores in zeit sol-
cher Ferien / oder auch sonsten (doch auffer der Son-
täge / und hohen Festen) nicht allein mit fassung der
Urtheil / und Bescheiden sich fertigen / sondern auch
auff einkommende Supplicationes / Ladung / und
Processen erkennen / und außgehen lassen / doch
terminum comparitionis nicht anders / dan nach
Ausgang der Ferien ansehen.

TITULUS LXIV.

Tax der gerichtlichen Salarien / und Be-
lohnung deren Hoff-Gerichts Personen.

Für

Für eine Ladung in causa simplicis querelæ, item
in causa appellationis, unà cū compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Pro Mandato poenali in causa simplicis querelæ

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für eine blossse Inhibition in Appellations-Sachen

Notario 18 pfen.

Zu siegelen 18 pfen.

Pro arctiore inhibitione mit angehenckter Ladung
ad videndum se incidisse &c.

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Pro solis compulsorialibus in causa appellationis

Notario 18 pfen.

Zu siegelen 18 pfen.

Pro arctioribus compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für citation, inhibition, und Compulsorialen zu-
gleich

Notario 4 Schil.

Zu siegelen 4 Schil.

Für eine in Processu vorfallende schlechte / oder ge-
ringe Ladung

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Compass-Brieffe

Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für Ladung wieder die Zeugen cū denunciatione	
Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für schärffere Ladung sub poena	
Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für Verhörung eines jeden Zeugen	
Dem Verhörer	12 Schil.
Notario	3 Schil.

Wären aber viele Fragstücke übergeben / und die Sache weitläufftig / soll die Mehrung beym Richter stehen / und dessen ermessen heimbge-
stellet seyn.

Vom Zeugen-Verhör außershalb der Stadt / von jedem Tag still-liegen / auch auß- und abziehen ohne Zehrung / so der Producent entrichten soll

Examinatori	2 Thlr.
Notario	1 Thlr.

Worunter alsdan die Jura examinis mit begriffen seyn.

Für ein Executorial-Befelch cum inserta deductione

ctione causæ, & processus, ad Judicem executionis 8 Notario 15. schil. 9. pfen.

Zu siegelen 15. schil. 9. pfen.

Für Poenal, und schärfere Executorialen cum citatione ad videndum se incidisse

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für annotation einer gerichtlichen Vollmacht Procuratoris ad Protocollum constituti

Notario 2 Schil.

Für annotation eines jeden Substantial / wie auch schlechten Termins /

Notario 2 Schil.

Wan die Partheyen zu ihrer privat instruction copiam terminorum begehren / soll der begehrende Theil für jedes Blat zahlen

Notario 2 Schil.

Der Procurator hat für einen jeden Termin, er sey substantial, oder nicht / von seinem Principali

3 Schil.

Sofern aber in der Sachen Acta geschrieben werden / soll dem Notario für Abschrift der Terminen / wie weit dieselbe in Actis an Blättern sich belauffen / nichts gegeben werden;

Für jedes Blat Copeyen deren	insinuandorum	
	Notario	8 pfen.
Pro conscriptione actorum ,	von jedem Blat	
		1 Schil.
Pro collatione		2 pfen.
Pro Sigillo finali actorum		
	Judici Aulico	1 Thlr.
Für Urkund Curatorii vel Tutorii		
	Notario	5 schil. 3 pfen.
	Zu siegelen	1 Thlr.
Pro copia eines Bey-Urtheils		
	Notario	2 Schil.
Pro copia definitivæ		
	Notario	3 Schil.
Pro documento sententiæ , & appellationis inter-		
positæ ac inhæfionis		
	Notario	6 Schil.
Und wan dieselbe sub Sigillo seyn müssen		
	Zu siegelen	6 Schil.
Dem Botten pro viatico für jede Meil		
		2 schil. 4. pfen.
Pro insinuatione		2 schil. 4 pfen.
Wan aber einem Botten viele Processen in einem		
Ohrt zu exequiren / und außzurichten befohlen		
würden / soll alsdan solches jederzeit zu Mäßi-		
		gung

gung unsers Hoff-Richters stehen / auch derselbe Botte / was ihme also taxirt wird / damit zufrieden / und begnügig seyen / und die Partheyen / darüber nicht beschwehren / auch jedesmahl über den Empfang die zahlende Parthey quitiren.

Pro receptione juramenti dandorum, & respondendorum, si in eadem audientia uterq; juret.

Judici 12 Schil.

Notario 3 Schil.

Pro communicatione rationum decidendi dem Referenten wegen deren Auffsuch- und revidirung

10 schil. 6 pfen.

Notario von jeden Bogen 2 Schil.

Pro Mandato manutenentiæ

Notario 15 schil. 9 pfen.

zu siegelen 15 schil. 9 pfen.

Pro Confirmatione Testamenti

Notario 10 schil. 6 pfen.

zu siegelen 1 Rthlr.

Pro Mandato arresti

Notario 15 schil. 9 pfen.

zu siegelen 15 schil. 9 pfen.

Pro attestato publico

Notario 10 schil. 6 pfen.

zu siegelen 1 Rthlr.

Si 2

Pro

Pro receptione testamenti ad Acta, wan es extra locum Iudicii geschicht / denen anwesenden Hoff-Richteren / und Assessoren

Jedem 2 Ehlr.

Notario 1 Ehlr.

Wan es aber in Iudicio geschicht / wird die halbscheid bezahlt.

Pro publicatione Testamenti dem anwesenden Hoff-Richtern / und Assessoren

Jedem 1 Ehlr.

Notario 10 schil. 6 pfen.

Die Sportulen / und Diäten-Gelder sollen pro rata temporis, & laboris / so darzu verwendet worden / taxirt werden

Jedoch sollen besagte Sportulen / wan die Acta weitläuffig seyn / höher nicht / als von jeder Sexternion ad 9 Schil. 4 Pfen. extendirt werden.

TITULUS LXV.

Ordnung und Tax deren Gerichts-Gefällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichtern ohne unterscheid in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und erhoben werden sollen.

In

In geringschätzigen Sachen / so keine 20 Thlr. anbelangen / soll gleich Anfangs von dem Richtern / und Gerichts-Verwalteren ein mündliches Verhör vorgenommen / darin die Güte versucht / und da möglich / selbige summaric abgethan werden.

Und wan solches auffer denen gewöhnlichen Audiensz- oder Gerichts-Tagen zu einer darzu besonders bestimbter Zeit geschicht / sollen die Partheyen nachgesetzte Diäten-Gelder bezahlen.

Daes aber am gewöhnlichen Audiensz- oder Gerichts-Tage vorgenommen / und abgethan würde / soll davon nur ein dritter Theil genommen / und entrichtet werden.

Dafern aber diese Sachen in Güte nicht abgethan werden könten / und darin / oder in Sachen von höheren wehrt die Partheyen eine rechtliche Ausföhrung veranlasseten / sollen denen Richteren / und Gerichts-Verwalteren in primo casu nicht destoweniger die Jura diatarum wie vorstehet / bezahlt / mit ferneren Terminen aber es folgender gestalt gehalten werden.

Für einen schriftlichen Befehl / oder Citation demjenigen so sie erkennenet / und unterschreibt

I Schil. 6 pfen.

Dem

Dem Actuario	I Schil. 6 pfen.
Dem Gerichts-Diener für die Insinuation/ oder eine mündliche Citation in loco	9 pfen.
Wan aber solche in entlegenen Oerthen geschicht/ für jede Meyl	I Schil. 9 pfen.
Für einen jeden protocollarischen Termin	
Dem Actuario	I Schil.
Procuratori, wo selbige gebraucht werden pro quolibet Termino	2 Schil.
Für einen geringen Extract Protocolli	
Dem Actuario	I Schil. 6 pfen.
Wan aber derselbe weitläuffig/ oder Acta geschrieben werden/ für jedes Blat/ welches jedoch der Hoff-Gerichts Ordnung conform geschrieben seyn soll	8 pfen.
Pro copia sententiae	I Schil. 6 pfen.
Für Einnehmung eines Augenscheins/ wan darzu ein voller Tag/ oder mehrere Zeit erfordert würde/ ohne die Zehrungs-Kösten/ für jeden Tag	I Thlr.
Dem Actuario	10 schil. 6 pfen.
Wan der Sachen erfahrene darzu adhibirt werden jedem täglich	7 Schil.
Dem Dorff-Richter/ wan er darzu adhibirt wird gleichfals	7 Schil.
Dem	

Dem Frohen / oder Gerichts-Diener

3 Schil. 6 pfen.

Wan aber zu denen Augenscheinen kein völliger Tag erfordert wird / sollen von obgesetzten Juri-bus nur zwey dritte Theil genommen werden.

Für Zeugen-Verhör / wan solche nach Inhalt der Hoff-Gerichts Ordnung / und endlich verhört werden / dem Verhörer von jedem 12 Schil.

Dem Actuario 3 Schil.

Wan aber die Zeugen ohne End verhört werden / von jedem dem Verhörer 4 Schil.

Dem Actuario 1 Schil. 4 pfen.

Denen Zeugen / wan sie geringer condition seyn / für den Weg / und Versaumbnuß / jeden Tag 5 Schil. 3 pfen.

Für einen halben Tag / oder geringere Zeit 3 Schil.

Für extraordinaire Diäten von jedem Tag dem Richter / oder Gerichts-Verwalter 1 Thlr.

Dem Actuario 10 Schil. 6 pfen.

Dem Gerichts-Diener 3 Schil. 6 pfen.

Wan aber solche einen halben Tag / oder geringere Zeit erforderten / sollen von diesen Gebührnüs-sen nur 2. dritte Theil genommen werden.

Für Gebuhrts-Brieffe / Ehe-Pacten / Contra-cten / und dergleichen Außfertigungen / dem Richter

Richter/ oder Gerichts-Verwalteren 10 schil. 6 pf.

Dem Actuario 7 Schil.

Wan aber über dergleichen Contracten / oder Schuld-Brieffe nur die Confirmation begehrt wird / sollen von obigen Juribus mehr nicht als zwey dritte Theil erlagt werden.

Pro receptione juramentorum æstimationis, litis decisorii, & similium dem Richterem / oder Gerichts-Verwalteren 6 Schil.

Dem Actuario 2 Schil.

Pro Juramento dandorum, & respondendorum Dem Richter/oder Gerichts-Verwalteren 12 schil.

Dem Actuario 3 Schil.

Pro Sigillo actorum, wan in der Sachen appellirt ist Dem Richtern 14 Schil.

In Executivis

Wan an einem Unter-Gericht præviâ causæ cognitione aut in contumaciam die Execution befohlen wird.

Dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren 7 schil.

Dem Actuario 2 Schil.

Dem Gerichts-Diener 1 Schil.

Wan aber von einem Ober-Gericht Executoriales einkom-

einkömen/ extra casum immissionis, dem Richter/ oder Gerichts-Verwalteren	10 Schil. 6 pf.
Dem Actuario	5 Schil. 3 pf.
Dem Gerichts-Diener	3 Schil.
Wan die Pfande abgezogen werden/ dem Gerichts-Diener / oder Pfänder	3 Schil.
Wan die Pfande aestimirt/ und verkaufft / oder adjudicirt werden / dem Richter / oder Gerichts-Verwalteren	10 Schil. 6 pfen.
Dem Actuario	5 Schil. 3 pfen.
Dem Gerichts-Diener	3 Schil.
Denen Aestimatores in geringen Sachen / jedem	3 Schil.
In weitläufftigen Sachen/ pro ratâ temporis, wie in denen Augenscheinen verordnet ist.	
Für eine Immission von jedem hundert	2. Thlr.
Dem Actuario pro documento immissionis ohne Unterscheid des quanti	14. Schil.
Dem Gerichts-Diener	5. Schil. 3 pfen.
Von einem Arrest in civilibus	
Dem Richter/ oder Gerichtshalteren	7 Schil.
Dem Actuario	3 Schil.
Dem Gerichts-Diener	1 schil. 6 pfen.
Wan nuhn mehrere Gerichts-habere zur Jurisdiction concurriren / und ein jeder Interessirter	seinen
Kf	

seinem besonderen Gerichts-Verwalter / und Actuarium halten würde / sollen ob-determinirte Gebühren nicht verdoppelt / sondern pro rata getheilet werden.

TITULUS LXVI.

Von Waltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierinnen nicht exprimirten Fällen solle gehalten werden.

Solches alles / wie es oben von Titul zu Titul, und von Articul zu Articul vermeldet / angezeigt / und beschrieben stehet / statuiren / ordenen / und setzen wir in der besten beständigsten Formb / Weiß / und Maasß / als wir in Krafft / und Macht unserer hohen Lands-Fürstlichen Regalien / Authorität / Obrigkeit / und Privilegien / auch von Rechts- und Gewohnheits wegen dasselbe thuen sollen / können / oder mögen. Befehlen / und gebiethen auch nochmahls bey Vermendung un-nachlässiger Straff ernstlich / und wollen / daß solche unsere Satz- und Ordnung in hiesigem unserm Hoch-Stift / und Fürstenthumb Paderborn / steht / vest / und unverbrüchlich gehalten / und der durch-
 auß

auß von unsern Ober- und Unter-Gerichteren anfangs berührter massen / wie auch denen Advocaten / Fisco, Procuratoren / Botten / und allen übrigen Gerichts-Berwandten / und Partheyen / so dan allen unsern Unterthanen / in allerunterhänigstem Gehorsamb gelebt / und nachgesehen werden solle.

Doch behalten Wir Uns / und unseren Nachkommen gnädigt bevor / diese unsere Ordnung zu jederzeit nach vorfallender Gelegenheit / vermitts reiffen / und zeitlichen Rahts zu ändern / zu mehreren / zu minderen / und zu verbessern / den Partheyen / und jedermänniglichen unverlezt an ihren Rechten / auch zu jeder nöhtiger Zeit zu mehrer Handhabung derselben über alle Gerichts Personen nohtürfftige Visitation vorzunehmen / die verführte Mängel in personis, & rebus zu corrigiren / zu reformiren / zu besseren / und alles in guter Richtig- und Gleichmäßigkeit zu erhalten.

In anderen Sachen / und Fällen aber / welche in dieser unserer Verordnung / wegen des gerichtlichen Proceß nicht besonders / und nahmentlich außgetrücket seyn / soll es nach gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs-Constitutionen / und Abschieden / auch der Käyserlichen Cammer-Ordnung / und

Visitations-Recessen / oder was sonst unsere Herren Vorfahren an der Regierung statuiert haben / und in vorstehender neuer Ordnung nicht geändert ist / gehalten / darnach gehandelt / und verfahren werden ; Zu dessen beständiger Urkund / und Nachricht haben wir diese unsere erneuert- und verbesserte Hoff- Gerichts Ordnung mit unserem Hand- Zeichen / und Secret Insiegel bekräftiget / und damit niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen habe / soll dieselbe durch öffentlichen Druck publicirt werden. Signatum auff unserm Residentz-Schloß Neuhaus / den 22. Junii Anno 1720.

Clement August.





INDEX

RERUM, ET VERBORUM PRINCIPALIORUM.

A.

Abriss.

In welchen Sachen derselbe
benzubringen tit. 18. art. 6. p. 69.
& tit. 43. art. 2. p. 143.

Acta.

Deren inspection tit. 3. art. 6.
p. 9. verschiebung ibid. art. 7. wie
dieselbe conscribirt werden sollen
t. 3. art. 8. p. 10. art. 11. p. 4. & a. 12.
p. 12. art. 14. p. 13. deren präsentation
tit. 3. art. 17. p. 14. Einheffung
tit. 3. art. 18. p. 14. Inrotation
ibid. art. 19. p. 15. in quo
termino die ad effectum appella-
tionis requirirt werden sollen / tit.
46. art. 4. p. 154. wie zu verfahren/
wan dieselbe von dem Richtern à
quo verweigert werden / tit. 46.
art. 7. p. 156. wie die in appella-
torio

torio communicirt werden sol-
len / tit. 46. art. 8. p. 156. wie sie
in discussione zu conscribiren /
tit. 54. art. 37. p. 202. deren trans-
mission, tit. 55. art. 8. & seqq. p.
208. & seq. sollen nicht glossirt
werden / ibid. art. 20. p. 213.

Advocatur.

Welcher gestalt die dem Hoff-
Richter / und Besizeren verbots-
ten / tit. 1. art. 5. p. 4.

Advocaten.

Sollen die Schrifften unter-
schreiben / tit. 5. art. 11. p. 23. der
fürze sich befeissen / und des schel-
ten / und schmahens sich enthalten
tit. 5. art. 21. p. 28. sollen in un-
rechten Sachen die Parthey zum
Abstand rahten / ibid. art. 22. des-
ren Straff auff den Wiederles-
gungsfall ibid. art. 23.

**Adjudicatio, five ad-
dictio.**

Quando, & quomodo in dis-
cussione facienda, tit. 54. art. 26.
p. 199. wan die in mobilibus zu
verfügen/ tit. 60. art. 16. p. 235.

Æstimatio bonorum.

Wie die in Discussions-
Sachen geschehen soll / tit. 54. art. 21.
& seq. p. 196. & seq.

Æstimatores.

Von weme die in discussione
zu benennen/ tit. 54. art. 23. p. 197.
deren Eyd / tit. 42. art. 14. p. 136.

Alimenta.

Alimentorum causa pertinet
ad causas summarias, tit. 51. p.
168. quomodo, & quando dis-
cussio relinquenda, tit. 54. art.
14. pag. 174.

Umbt.

Des Hoff-Richters/ und deren
Beyfizer/ tit. 1. p. 1. & seqq. deren
Secretarien/ tit. 3. p. 6.

Anzapffungen.

Seyn verbotten / sowoll denen
Procuratoren/ tit. 5. art. 4. p. 20.
als auch denen Advocaten / ibid.
art. 21. p. 28.

Ap-

Appellatio.

Fatale interponendæ, tit. 13.
art. 4. p. 41. & tit. 46. art. 2. pag.
153. introducendæ ibid. requiren-
di Acta ibid. art. 4. p. 154. was in
primo termino zu handelen/ ibid.
art. 3. p. 154. was in appellato-
rio neues vorgebracht werden
könne / tit. 57. art. 4. p. 160. wie
sich deren der Appellatus bedienen
könne / tit. 50. art. 1. p. 167. hat in
summarissimo kein statt / tit. 52.
art. 14. p. 184. darin soll cautio
geleistet werden / tit. 56. art. 4. p.
216. Appellations-Eyd ibid. art.
8. p. 217. in Bruchfälligen Sa-
chen / tit. 61. per tot. pag. 239. &
seqq.

Arrest.

Arrest-Sachen gehören ad cau-
sas summarias, tit. 53. art. 1. p. 184.
wan der Arrest zulässig / tit. 53. art.
6. p. 186.

Articuli.

Seyn auffer denen positiona-
len, probatorialen/ und reprobato-
rialen abgeschafft / tit. 17. art. 11.
p. 65. & tit. 30. art. 2. pag. 95. wie
diese einzurichten seyn / tit. 19. art.
3. pag. 73. & tit. 30. art. 1. p. 94.
wie die positionales zu beantwor-
ten / tit. 19. art. 4. p. 73. & tit. 31.
art. 1. & 2. p. 96. Reprobatorii
reprobatoriorum, tit. 44. art. 3.
p. 145.

Ar

**Armen.**

Sollen Schein der Armuht
beybringen/ tit. 11. art. 1. p. 36. des
ren Eynd/ tit. 13. p. 38. Wie in deren
Sachen der Processus zu formi-
ren/ tit. 51. art. 3. p. 171.

Archivium.

Was dahin zu reponiren tit. 3.
art. 23. p. 16.

Attentata.

Wie dieselbe eingeklagt / und
dawieder verfahren werden soll/
tit. 46. art. 9. & 10. p. 157.

Augenschein.

Wie derselbe eingenommen wer-
den soll. tit. 43. p. 142. & seq.

Avisatio perjuri.

Welchen Zeugen dieselbe vorge-
lesen werden soll/ tit. 36. art. 1. & 2.
p. 112. soll bey allen Eynden vorher-
gehen/ ibid. art. 3.

Audiensz = Tage.

Wan diese am Hoff-Bericht
gehalten werden sollen/ tit. 1. art. 2.
p. 2.

Außländer.

Wan die arrestirt werden kön-
nen/ tit. 53. art. 6. p. 186.

B.**Bensiger.**

Werden von denen Land-Stän-
den

den präsentirt/ tit. 1. art. 1. p. 1.
deren Ambt/ ibid. art. 2. p. 2.

Bestallung.

vid. Procuratores.

Benlagen.

Wie die rubricirt/ tit. 14. art.
4. pag. 45. und insinuirt werden
sollen/ ibid. art. 7. p. 47.

Beklagter.

Was derselbe in primo termi-
no zu verhandelen / tit. 17. art. 6.
& seqq. pag. 64. & seq.

Beweis.

Soll mit dem Gegen-Beweis
pari passu getrieben werden/ tit. 35.
art. 2. p. 106.

Besitz.

Wie in Sachen streitiger pos-
session zu verfahren / tit. 52. art. 1.
& seqq. pag. 177. & seqq. wie das
Mandatum einzurichten/ ibid. art.
2. & seqq. p. 179. & seq. darin hat
keine appellation statt/ tit. 52. art.
14. p. 184.

Botten.

Deren Ambt / tit. 9. p. 33. wer
dieselbe anzusetzen habe / ibid. art.
1. sollen ohne auffschub die Insi-
nationes verrichten / ibid. art. 3.
p. 34. & tot. tit. 15. deren Eynd/ tit.
10. pag. 35. sollen auff die Copey
das

das datum insinuationis schreib
ben/ tit. 15, art. 1, p. 51.

Buch.

Es soll jederzeit Liber senten-
tiarum &c. gehalten werden / tit.
3, art. 16, pag. 14.

Besoldung.

Darinnen sollen die Advocata-
ren niemand übernehmen / tit. 5,
art. 22, p. 27.

Brüchten.

Wie in Brücht-fälligen Sachen
die Appellationes einzurichten /
tit. 61, per tot. p. 239. & seqq. Die
depositio soll in Lands-Herrlichen
Brüchten bey der Cammer gesche-
hen / ibid. art. 1. und der Fiscalis
die partes appellati vertreten / ib.
art. 3, p. 242. in was für Fällen
dieses statt habe / ibid. art. 4. wel-
che Appellationes dieserthalben
beym Hoff-Vericht nicht ange-
nommen werden sollen / ibid. art.
7. p. 243.

C.

Copisten.

Deren Eyd / tit. 4. pag. 8.

Cau-

Cautio.

Derato, worin die bestche / tit.
5, art. 10. p. 23. wan sie zu leisten/
tit. 13, art. 10, p. 43. & tit. 14, art.
1, p. 44. de iudicio sisti, & iudica-
tum solvi, wan die zu stellen / tit.
25, art. 2, & 4. p. 86. Juratoriae
wan die statt habe t. 25, art. 4. p.
86. wie die in puncto reconven-
tionis Maß finde / tit. 25, art. 6. p.
87. Juratoriae formula, tit. 25, art.
27. p. 88. wie die in puncto resti-
tutionis in integrum zu præsti-
ren / tit. 59, art. 2, & 3, pag. 224.

Citatio.

Wie dieselbe einzurichten / tit.
14, art. 10, 11, & 14. p. 48. wan eine
Edictal Citation statt habe / und
wie dieselbe zu insinuiren / tit. 15,
art. 11, p. 56. wie die Citatio ad
tentandam concordiam zu ex-
pediiren / tit. 18, art. 11, p. 71. tes-
tium sit poenaliter, tit. 37, art. 4,
p. 116.

Compulsoriales.

In quo termino sie begehrt wer-
den sollen / und wie auff dessen
Hinterbleibung zu verfahren / tit.
46, art. 6, p. 155. Die sollen verpö-
net seyn / ibid. art. 7, p. 156.

Communicatio.

Deren Exhibitorum soll densel-
ben/ oder folgenden Tag bey straff
einer

einer halben Marc geschehen / tit. 5. art. 12. & seq. p. 24.

Compas-Brieffe.

Wegen Zeugen: Verhör / tit. 39. art. 3. p. 120.

Contestatio litis.

Soll in primo termino geschehen tit. 17. art. 7. p. 64. wie dieselbe einzurichten / tit. 29. art. 1. p. 93. wie in casu omissionis zu verfahren / ibid. art. 2. p. 94.

Conclusio in causa.

Wan dieselbe zu rescindiren / tit. 44. art. 11. & 12. pag. 147.

Contumacia.

Wie die zu bestraffen / tit. 45. art. 1. & seqq. p. 150. & seqq. wie in diesem Fall in secunda instantia zu verfahren / tit. 50. art. 1. & seqq. p. 166. & 167.

Contribution.

Wie in Contribution: und anderen das gemeine Wesen concernirenden Sachen der Processus zu formiren / tit. 51. art. 3. p. 171. plur. vid. in voc. Schatzung.

Curator ad lites.

Soll ex officio gegeben werden

den / tit. 5. art. 20. pag. 27. dessen Eyd / tit. 51. art. 16. p. 176.

Curator bonorum.

Desse Eyd / tit. 54. art. 41. p. 204. wan der in Executivis zu stellen / tit. 60. art. 19. p. 236.

D.

Denunciatio litis.

Wan diese statt habe / und wie darin zu verfahren / tit. 28. art. 1. & seqq. pag. 91. & 92.

Devolutio.

Exceptio non devolutionis in quo termino die einzuwenden / tit. 47. art. 1. p. 159.

Desertio.

In quo termino dieselbe zu obmoviren / tit. 47. art. 1. p. 159.

Dilation.

Sollen die Procuratores eine dem anderen nicht geben / tit. 5. art. 18. p. 26. wie dieselbe zu begehren / und zu verstaten / tit. 24. art. 5. p. 80. probandi, wie die zu begehren / tit. 40. art. 1. & 2. p. 124.

Diacten.

Welcher gestalt dieselbe abgeschrieben

El

schrie

geschrieben werden sollen / tit. 18.
art. 9. p. 70.

Discussio.

Wie im Discussions-Process
verfahren werden soll / tit. 54. art.
3. & seqq. p. 190. & seqq. wie der
Impetrans caviren soll / und wie
die Supplic eingurichten / ibid. art.
3. & 4. wan / und was der Impe-
trant schwehren soll / ibid. art. 8. p.
191. was der discussus eydlich zu
erhalten hat / ibid. art. 11. p. 192.
wie die erste Citation außzufertig-
en / und zu affigiren / tit. 54. art.
12. p. 193. wie darin die Jura ter-
minorum zu bezahlen / tit. 54. art.
36. pag. 202.

Diffessio.

So einer eydlich erhält / daß ih-
me die Hand / und Siegel deren
Urkunden nicht bekant / solches ist /
pro diffessione zu halten / tit. 41.
art. 5. pag. 128.

Documenta.

Wan dieselbe von Klägeren zu
produciren / tit. 17. art. 4. & 5. p.
63. deren production ist bey denen
Interrogatoriis verbotten / tit. 35.
art. 6. pag. 109.

Donatio.

Ejus Insinuatio pertinet ad
procef-

processum summarium tit. 51.
art. 1. pag. 170.

E.

Edictal Citation.

Wieder welche die zu erkennen /
und wie exequirt werden solle /
tit. 15. art. 11. pag. 56.

End.

Des Hoff-Richters / und Beye-
siger / tit. 2. pag. 4. & seqq. deren
Secretarien tit. 4. pag. 17. deren
Copisten tit. 4. p. 18. deren Pro-
curatoren tit. 6. p. 29. deren Ges-
richts-Botten tit. 10. pag. 35. per
horrescentiae tit. 13. art. 9. p. 42.
Juramentum in litem tit. 16. art.
5. p. 59. & seqq. Dandorum & re-
spondendorum tit. 31. p. 96. diese
können auch ex officio auffgelegt
werden tit. 31. art. 4. pag. 97. Ca-
lumniae, tit. 32. pag. 99. ejus for-
mula, ibid. art. 3. p. 100. malitiae
tit. 33. p. 101. ejus formula, ibid.
art. 2. pag. 102. Warnung des
Meyneyds / tit. 36. art. 1. pag. 111.
deren Zeugen End / tit. 36. art. 4.
& seqq. p. 113. Juramentum ter-
tia dilationis probandi, tit. 40.
art. 2. p. 124. Notarii adjuncti,
tit. 40. art. 4. pag. 125. so vor
Edirung documentorum com-
munium kan gefordert werden /
tit.



tit. 41. art. 8. pag. 129. suppleto-
rium, tit. 42. art. 1. p. 130. purga-
tionis, ibid. Judiciale sive litis de-
cisorium, ibid. art. 2. & 3. pag. 131.
æstimationis, & affectionis, ibid.
art. 4. p. 132. Mercatorum, ibid.
art. 8. p. 133. peritorum in arte,
tit. 42. art. 13. p. 135. æstimatorum,
ibid. art. 14. pag. 136. eines
Wund-Ärzen/ibid. art. 15. p. 136.
deren Juden/tit. 42. p. 137. deren
Vormünder /und Curatoren tit.
51. art. 15. p. 175. expensarum ta-
xatorium tit. 62. art. 4. & 5. pag.
245.

Erbschafft.

Deren Verarrestirung tit. 53.
art. 6. pag. 187.

Exhibita.

Wie dieselbe zu rubriciren / tit.
14. art. 3. p. 44. & art. 6. p. 46.

Exceptiones.

Sub- & obreptionis, tit. 16. art.
10. pag. 61. wie die Exception-
Schrift einzurichten tit. 17. art.
11. p. 65. in dilatoriis seyn keine tri-
plicæ, oder quadruplicæ zulässig/
tit. 21. art. 1. p. 75. wie in verwerf-
fung derselben zu verfahren / ibid.
art. 2. p. 76. wan/und wie die per-
emptoriæ einzuwenden tit. 25.
art. 7. p. 87. contra personas te-
stium, tit. 35. art. 9. p. 110.

Exhi-

Exhibita.

vid. Handlungen.

Executoriales.

Sollen verpönt seyn tit. 14.
art. 15. pag. 49.

Execution.

Wie die in auctiōne reali zu
vollenstrecken tit. 60. art. 9. p. 231.
und wie in personali ibid. art. seq.

Excessus in executione.

Wie der zu bestraffen tit. 60.
art. 25. pag. 238.

Expensæ.

Wan die compensirt /und wie
moderirt werden sollen / tit. 62.
art. 1. p. 243. wie die zu designi-
ren/ibid. art. 2. p. 244. wan die
eyndlich zu erhalten ibid. art. 4. p.
24. plur. vid. in voc. Kösten.

F.

Fatale.

Interponendæ appellationis,
tit. 13. art. 4. pag. 41. introducenda,
ibid. art. 5. & tit. 46. art. 2. p.
153. notificandæ tit. 13. art. 7. p.
41. requirendi Acta tit. 46. art. 4.
p. 154. petendi admitti ad jura-
mentum appellationis, tit. 56.
art. 5. pag. 216.

§ 1.

Fahre

Fahrnuß.

vid. Mobilien.

Feriae.

In selbige soll kein Terminus comparitionis gesetzt werden tit. 63. art. 28. pag. 246.

Fiscal.

Dessen Stand tit. 1. art. 3. pag. 2. Ambt tit. 7. pag. 31. und Eyd tit. 8. pag. 33.

Fiscalische Sachen.

Sunt causæ summaria tit. 7. art. 2. p. 32. woher darzu nöhtige Kösten zu nehmen ibid. art. 3.

Fori declinatoria.

Wan / und wie dieselbe einzuwenden / tit. 17. art. 6. p. 64. darzu in soll nicht leicht transmissio actorum verstattet werden tit. 55. art. 9. pag. 209.

Formalia.

Appellationis, tit. 46. art. 2. & 3. pag. 153. & seq. nullitationis tit. 58. art. 3. p. 222. in Bruchtfälligen Sachen tit. 60. per tot. pag. 239. & seqq.

Frag-Stücke.

vid. Interrogatoria.

Frif

Frif.

vid. Dilation.

Früchte.

vid. Korn-Früchte.

G.

Gast.

Wan ein Gast arrestirt werden mag / tit. 53. art. 6. pag. 187.

Geschent.

Seyn anzunehmen verboten / tit. 1. art. 5. pag. 3. tit. 2. p. 5. tit. 3. art. 1. pag. 7.

Gericht-Gebühr.

Wie dieselbe beygetrieben werden sollen / tit. 3. art. 21. & 22. pag. 16. woher sie in discussione zu nehmen tit. 54. art. 40. pag. 203. plura vid. in voc. Kösten.

Gewalt.

vid. Bollmacht.

Gegen-Klage.

vid. Reconventio.

Glossæ.

vid. Notæ marginales.

Güter

Güter.

Welche davon in Executione zum ersten sollen angegriffen werden / tit. 60. art. 17. pag. 235. wie die taxirt werden sollen / tit. 60. art. 20. pag. 237. wan die liggende Güter in Executione nicht zu reichen / was alsdan zu thun tit. 60. art. 23. pag. 238.

H.

Handelungen

Wie die eingerichtet / und unterschrieben werden sollen tit. 5. art. 11. pag. 23. wie sie zu rubriciren / tit. 44. art. 3. & seqq. pag. 45. wie viel derselben post publicatum, & communicatum rotulum zulässig tit. 44. art. 15. pag. 148. Zeit der communication tit. 5. art. 12. pag. 24. Straff der versaumbten communication, ibid. art. seq.

Handwercks = Zeug

Soll nicht leicht gepfändet werden tit. 90. art. 11. pag. 232.

Hoff = Gericht.

Dessen prima instantia tit. 13. art. 1. & seqq. pag. 40. & seqq. was für Sachen allda angenommen werden mögen ibid. item tit. 13. art. 8. & seqq. p. 42. und welche

che davon eximirt seyn / tit. 13. art. 2. pag. 40.

Hoff = Richter

Soll eine Adelige gelährte / oder graduirte Person seyn / tit. 1. art. 1. pag. 1. wird vom Landesherrn angeordnet / ib. dessen Umabt ibid. art. 1. pag. 2.

I.

Informatio pro Referente.

Welcher gestalt dieselbe zulässig / tit. 3. art. 7. pag. 9.

Inspectio Actorum.

Wie diese zu verstaten / tit. 3. art. 6. pag. 9.

Inhibitio.

Soll verpönt seyn tit. 14. art. 15. p. 49. wan dieselbe in Appellations = Sachen zu ertheilen tit. 14. art. 19. pag. 50. & tit. 46. art. 11. pag. 158.

Insinuation.

Wie die geschehen soll / tit. 15. art. 1. & seqq. p. 51. & seqq.

Inter-

Intervention.

Wan dieselbe statt hat / und wie darin zu verfahren / tit. 27. p. 90. & 91.

Interrogatoria.

Welche zugelassen werden sollen / oder nicht tit. 35. art. 3. p. 107. specialia ante articulos seyn nicht verstattet / ibid. art. 4. dabey sollen keine Documenta producirt werden / ibid. art. 6. p. 109. generalia, tit. 38. art. 1. p. 117. Criminosa seyn verboten / ibid. art. 2. pag. 119.

Instrumenta communia.

Wie dieselbe zu ediren / tit. 41. art. 7. pag. 129. und was der begehrender Theil schwehren solle / ibid. art. 8.

Interlocutoria.

Wie à simplici interlocutorio decreto zu appelliren / tit. 46. art. 12. pag. 158. wie in appellatorio zu verfahren / tit. 47. art. 6. & seqq. pag. 161.

Interdictum.

Wie in recuperandæ, & adipiscendæ possessionis der Process einzurichten / tit. 51. art. 13. p. 175.

Inro-

Inrotulatio Actorum.

Wo / und wan die geschehen soll / tit. 3. art. 19. pag. 15.

Innovation.

Wie dawieder zu handelen / tit. 46. art. 9. & 10. pag. 157.

Inventarium.

Soll in Discussions Sachen gemacht werden / tit. 56. art. 10. & seq. pag. 192.

Instrumenta rustica.

Sollen anfänglich nicht zur Execution gezogen werden / tit. 60. art. 11. pag. 232.

Juden.

Wie dieselbe schwehren sollen / tit. 42. pag. 137.

Juramenta.

vid. Eyd.

Jurisdictio.

Die soll nicht confundirt werden / tit. 13. art. 11. pag. 43.

Justiz.

Wan die versagt / oder verzögert wird / wie alsdan zu verfahren / tit. 13. art. 8. pag. 42.

K.

**K.****Kauff.**

Näher Kauff hat in subhastatione kein statt / tit. 54. art. 35. pag. 202.

Kauffmann.

Wie dieselbe ihre Bücher beschwehren sollen / tit. 42. art. 8. pag. 133. deren Sachen seyn summaria, tit. 51. art. 1. pag. 170.

Klage.

Wie dieselbe einzurichten / tit. 14. art. 8. & 9. pag. 47.

Kläger.

Was derselbe in primo termino zu beobachten / tit. 17. art. 1. & seqq. pag. 63.

Kösten.

Casus specialis, wan der Succumbens darin nicht verdammet wird / tit. 45. art. 4. pag. 151. woher die in discussione zu nehmen / tit. 54. art. 40. pag. 203. wer selbige pro transmissione actorum zahlen soll / tit. 55. art. 10. & seq. pag. 209.

Korn = Früchte.

Wan die arrestirt / oder sequestrirt

strirt werden mögen / tit. 54. art. 8. p. 187. und wie sie alsdan verkaufft werden sollen / ibid.

Kummer.

vid. Arrest.

L.**Ladung.**

Wie die erkandt werden soll / tit. 14. art. 1. pag. 44. plur. vid. in voc. citation.

Legitimatio.

Wie deren Ermangelung bey denen Procuratoren zu bestraffen / tit. 14. art. 2. pag. 44.

Legatarius.

Wan derselbe Caution begehrt / tit. 51. art. 1. pag. 169.

Litis contestatio.

Wan die geschehen soll / tit. 22. art. 2. pag. 77.

Libellus.

vid. Klage.

Lohn.

Bedingt / oder verdient Lohn gehört unter die causas summarias tit. 51. art. 1. pag. 170.

M.

M.

Mandata.

Welche verpönt werden sollen / tit. 14. art. 15. pag. 49. wan cum clausula erkandt werden / und wie alsdan zu procediren / tit. 16. art. 1. & 2. pag. 57. Mandata sine clausula, in welchen Fällen dieselbe statt finden / tit. 16. art. 3. pag. 58. und wie darin zu verfahren / ibid. art. 4. & seqq. wie wegen streitiger Possession das Mandatum sequestrationis & inhibitionis einzurichten / tit. 52. art. 2. & seqq. pag. 179.

Monath.

Ein jeder Monath wird zu 30. Tagen gerechnet / tit. 13. art. 5. & 7. pag. 41.

Mobilien / und Moventien.

Wie die in Executivis zu aestimiren / tit. 60. art. 13. pag. 233.

N.

Hoff-Gerichts Notarien.

Deren Ambt / tit. 3. art. 1. & seqq. p. 6. & seqq. sollen kein Geschenck nehmen / tit. 3. art. 1. p. 7. nicht

nicht procurando bedient seyn / ibid. wie es bey deren eines Abwesenheit zu halten / tit. 3. art. 3. pag. 7. derselben Eyd / tit. 4. p. 17.

Gemeine Notarii

Sollen in Sachen / worin sie Notarii gewesen nicht procuriren / & vice versa, tit. 3. art. 2. p. 7. wie die dem Zeugen-Verhör zu adjungiren / tit. 40. art. 4. p. 124. & 125.

Nominatio Tutoris

In welchen Fällen dieselbe platz / und was sie für einen effect habe / tit. 28. art. 4. pag. 92.

Nova.

Welche in appellatorio vorzu bringen verstattet / tit. 47. art. 4. pag. 160.

Notæ marginales.

Sollen denen Actis conscriptis nicht beygefügt werden / tit. 55. art. 20. pag. 213.

Nomina

vid. Schulden.

Nullität

Wie darin zu verfahren / tit. 48. art. 1. & 2. p. 162. & tit. 58. per tot. pag. 221. & seq. wie der Succumbent zu bestraffen / ib. art. 3. p. 163. Nun-

Nunciatio novi

operis.

Gehört ad causas summarias,
tit. 51, art. 1, pag. 170.

O.

Obrigkeit

Wieder dieselbe sollen nicht
leichtlich Mandata sine clausula,
sondern zuvor ein Bericht erkandt
werden / tit. 16, art. 9. p. 61.

Offerendi jus.

Wie das in Concursu statt hat /
tit. 54, art. 29, pag. 200. und wie
alsdan geschwohren werden muß /
tit. 54, art. 31, pag. 200.

Ordo Creditorum.

Wie derselbe in Concursu einzu-
sichten / tit. 54, art. 17. p. 195.

P.

Pactum de quotâ
litis,

Ist verboten / tit. 5, art. 17. p.
25, dessen Straff / ibid.

Par-

Parthenisch.

Wan der Unterrichter par-
thenisch / wie alsdan zu procedi-
ren / tit. 13, art. 9, pag. 42.

Parentheses

Seyn in articulis verboten /
tit. 30, art. 1, pag. 94.

Pension

vid. Zins.

Pedellen

vid. Botten.

Pfacht

Darüber wird summarie pro-
cedirt / tit. 41, art. 1, pag. 170.

Pfacht-Mann

Wan der arrestirt werden mag /
tit. 53, art. 6, pag. 187.

Possessorium Summa-
riissimum, sive mo-
mentaneum

Wie darin zu verfahren / tit. 52,
pag. 177. & seqq. besonders art.

M m

10. &

10. & seqq. pag. 183. darin hat keine Appellation platz / ibid. art. 14. pag. 184.

Possessio

vid. Besiz.

Præferenz

Wie in puncto præferentiæ Creditorum zu verfahren / tit. 54. art. 18. & seq. p. 195. & seq.

Præsentatio Actorum.

Wie die geschehen soll / tit. 3. art. 17. pag. 14.

Preys

Wohin das Pretium subhastatorum zu verwenden / tit. 54. art. 26. pag. 198. & seq.

Procuratores

Von deren Absetzung / tit. 5. art. 3. p. 20. müssen sich von Anfang legitimiren / tit. 5. art. 7. pag. 21. wie dieselbe bey Abgang der Vollmacht zu bestraffen / tit. 5. art. 8. p. 22. & tit. 14. art. 2. pag. 44. sollen die Handlungen unterschreiben / tit. 5. art. 11. p. 23. sollen kein Wart-Geld nehmen / noch Bestellungen fordern / tit. 5. art. 16. pag. 25. sollen ohne richterliche Erkenntnis

nüß der sachen sich nicht abthuen / tit. 5. art. 19. pag. 26. sollen den verursachten Schaden erstatten / tit. 5. art. 25. pag. 29. deren Eydt / tit. 6. pag. 29.

Prorogatio

Die Ursachen sollen auff Erfors deren eydlich erhalten werden / tit. 17. art. 10. pag. 65.

Producta

wie die geschrieben seyn sollen / tit. 3. art. 18. p. 15.

Proclama

Deren soll nur ein in minoribus discussionum causis ergehen / tit. 54. art. 29. pag. 200.

Q

Quadruplica.

Wan / und wie dieselbe zuzulassen / tit. 49. art. 2. p. 165.

R.

Rationes decidendi.

wie dieselbe einzurichten / tit. 55. art. 14. & seq. p. 210. & seq. wan die zu communiciren / tit. 57. art. 4. pag. 219.

Rast

**Racht geben**

wie solches Hoff-Richtern / und
Assessoren verboten / tit. 1. art. 5.
pag. 3.

Reconventio.

Soll in primo termino einge-
führt werden / tit. 17. art. 14. pag.
67. wan darauff zu antworten /
tit. 19. art. 6. p. 74. & tit. 25. art.
3. p. 86. wie darin verfahren wer-
den soll / tit. 26. art. 1. p. 89. wan
dieselbe kein statt hat / ibid. art. 3.

**Requisitoriales in juris
subsidiu.**

wie die einzurichten / wan Zeu-
gen verhört werden sollen / tit. 39.
art. 3. p. 121. wie in executivis ab-
zulassen / tit. 60. art. 26. p. 238.

Registra.

wie die zu produciren / tit. 51.
art. 6. p. 172.

Retractus.

Jus retractus hat in subhastat-
ione keinen platz / tit. 54. art. 35.
pag. 202.

Revisio

wan die statt hat / tit. 57. art. 2.
pag. 218. & seq.

Restitu-

Restitutio in integrum.

wie dieselbe zu begehren / und
darin zu verfahren / tit. 59. per
tot. pag. 223. & seq.

Recessiren.

was dabey zu beobachten / tit.
5. art. 4. pag. 20.

Replic

wan dieselbe zu übergeben / tit.
19. art. 1. pag. 72.

Relatio

Wie die auß denen Actis zu for-
miren / tit. 55. art. 14. pag. 210. &
seq.

Rotuli

Wie dieselbe eingerichtet werden
sollen / tit. 3. art. 9. & 10. p. 10. &
11. eorum dispositio, tit. 37. art. 3.
p. 115. wie nach deren Publication
zu handelen / tit. 44. art. 1. & 2.
pag. 144.

Rubricæ

Wie die bey gerichtlichen Han-
delungen eingerichtet werden sol-
len / tit. 14. art. 3. & seqq. p. 45.

S.**Sätze / oder Recessus**

Unnöthige / und vergebliche seynd
M m 2 ver.

verbotten / tit. 5. art. 15. pag. 24.

Schuld-Sachen.

Wie in verbriefeten Schuld-Sachen / der Process einzurichten / tit. 51. art. 4. & seqq. p. 172.

Schriften

vid. Handlungen.

Schätzung

In Schätzungs-Sachen soll summarisch verfahren werden / tit. 51. art. 1. pag. 169.

Schreiben

Wie die in casu transmissio- nis actorum an die Universitäten einzurichten / tit. 55. art. 19. p. 213.

**Schänden / und
Schmähen**

vid. Anzäpfung.

Schema

vid. Abriss.

Schulden.

Wan des Succumbentis De- bitores in executione anzugreif- fen / tit. 60. art. 10. p. 232. & art. 23. pag. 238.

Scri-

Scribenten

vid. Copiisten.

Sequestratio

Das Mandatum soll verpönt werden / tit. 14. art. 15. pag. 49. wan / und in welchen Sachen die- selbe statt habe / tit. 52. art. 1. p. 178. wie darüber das Mandatum außzufertigen / ibid. art. 2. p. 179. deren Früchten / wan die zulässig / tit. 54. art. 8. pag. 187.

Stillschweigen

Perpetuum silentium quando Creditoribus in discussione im- ponendum, tit. 54. art. 17. p. 195.

Straff

Deren Procuratoren / so in exi- gendo deservito die Ordnung us- berschreiten / tit. 5. art. 16. pag. 25. pacti de quotâ litis, tit. 5. art. 17. pag. 25. wie dieselbe wegen Wies- derlegung deren Befelcheren zu ers- kennen / tit. 14. art. 16. pag. 49. gehören dem Fisco völlig / ibid. art. 18.

Sub- & obreptio

Kan contra Mandata sine clausulâ opponirt werden / tit. 16. art. 3. pag. 58. wan dieselbe eingebracht werden soll / ib. art. 10. p. 65.

Summa-

Summari-Sachen.

Welche darunter gehören / tit. 51. art. 1. p. 169. & seq. darin sollen post publicationem rotuli keine fernere Handlungen zugelassen werden tit. 44. art. 2. p. 144.

Subhaftation

Wan in discussione darzu zu verfahren / tit. 54. art. 24. & seq. p. 197. & seq. wie dieselbe über die Mobilia, und Moventia einzurichten / tit. 60. art. 14. p. 234.

Secretarien

vid. Notarien.

Substitutio.

Wie die Procuratores solche einrichten sollen / tit. 5. art. 6. p. 21.

Subsidiales

vid. Requisitoriales.

T.

Terminen

Sollen fleißig von denen Procuratoren gehalten / und dieselbe halben nicht connivirt werden / tit. 5. art. 18. pag. 26. was im ersten zu thun / tit. 17. pag. 63. Terminus ordinarius ist 4. Wochen / tit.

tit. 23. art. 1. p. 78. seyn alle præjudiciales, ibid. art. 2. p. 79. terminus probandi, tit. 35. art. 1. p. 106. wie zu verfahren / wan ein Termin zwischen denen Procuratorn streitig ist / tit. 69. art. 4. pag. 165.

Triplicæ

Finden in Exceptionibus dilatoriis kein statt / tit. 17. art. 6. pag. 64. wan / und wie dieselbe zu zulassen / tit. 49. art. 2. p. 165.

Transmissio Actorum.

Wan dieselbe statt finde / tit. 55. art. 8. & seqq. pag. 208. & seq. wer die Kosten zahlen soll / ibid. art. 10. & seq. p. 209. wie die gesucht werden soll / ibid. art. 13. p. 210. wie dabey das Schreiben einzurichten / ibid. art. 19. p. 213.

U.

überschrift

vid. Rubricæ.

Vergleich

In welchen Sachen derselbe zu versuchen / tit. 18. art. 1. pag. 67. wie die Citatio ad tentandam concordiam einzurichten / tit. 18. art. 11. p. 71. was dabey zu observiren / ibid. art. 12. & 13. p. 71.

Ver-

Verwünschen

Ist verboten / und soll bey den Executionen darauff acht gegeben / und solches denuntürt werden / tit. 60. art. 18. p. 235.

Vieh

Wie solches / und was davon nicht leicht zur Execution gezogen werden soll / tit. 60. art. 11. p. 232.

Victualien

Wie die in Executione zu taxiren / tit. 60. art. 11. pag. 133.

Vollmacht

Wie dieselbe in actis conscriptis zu annotiren / tit. 3. art. 8. p. 10. wie die einzurichten / tit. 5. art. 9. p. 22. & tit. 24. p. 81. & seqq. wan dieselbe zu produciren / tit. 14. art. 1. p. 44. & tit. 17. art. 3. p. 63. wie in casu ermangelender Vollmacht zu verfahren / tit. 5. art. 8. p. 22.

Vormünder

Deren Vormünder / und Curatoren Eyd / tit. 51. art. 15. p. 175.

Urtheile

Wornach dieselbe einzurichten / tit. 1. art. 4. p. 3. & tit. 55. art. 3. p. 206. in was Zeit dieselbe verfertiget

get werden sollen / tit. 55. art. 2. p. 206. soll terminus parendi inserirt werden / ibid. art. 15. p. 212.

Urkunden

Brieffliche Urkunden / wan die zu produciren / tit. 41. art. 1. p. 126. wie / und wan sie zu agnosciren / ibid. art. 3. p. 127. wie in casu diffessionis zu verfahren sey / ibid. art. 6. pag. 128.

W.

Wart. Geldt

vid. Procuratores.

Werdirung

Wie die in discussione geschehen soll / tit. 54. art. 21. & seqq. p. 196. & seqq.

Wechsel

Wan in Wechsel-Sachen nicht appellirt werden mag / tit. 60. art. 3. p. 228.

Bucher

Dessen streit gehört ad Causas summarias, tit. 51. art. 1. p. 169.

Z.

Zeugen: Aufsage

Wie dieselbe auffgenommen / und

und protocollirt werden soll / tit. 3. art. 9. pag. 10. wie sie repetirt werden soll / tit. 37. art. 2. p. 115.

Zeugen-Verhör.

Ad perpetuam rei memoriam, tit. 34. art. 1. & seq. p. 103. wan diese statt hat / ibid. wie lang die in Kräfte bleibt / ibid. art. 4. & 5. pag. 104. wan das Zeugen-Verhör anderen committirt wird / tit. 39. art. 1. & seqq. p. 120. wan solches per lapsum termini erlöschet / tit. 39. art. 4. p. 122. wan solches repetirt werden kan / tit. 35. art. 8. pag. 109. & tit. 44. art. 5. 6. & 7. pag. 145. & seq.

Zeugen-End

Tit. 36. art. 1. & seqq. pag. 113.

Zeugen Citation.

Wie dieselbe einzurichten / tit. 37. art. 4. pag. 116.

Zinse

Quo gradu dieselbe in ordine Creditorum zu setzen / tit. 54. art. 17. pag. 195. darüber ist der Processus summarius, tit. 51. art. 1. pag. 170.

Zinß-Mann

vid. Pfacht-Mann.

Zuschlag

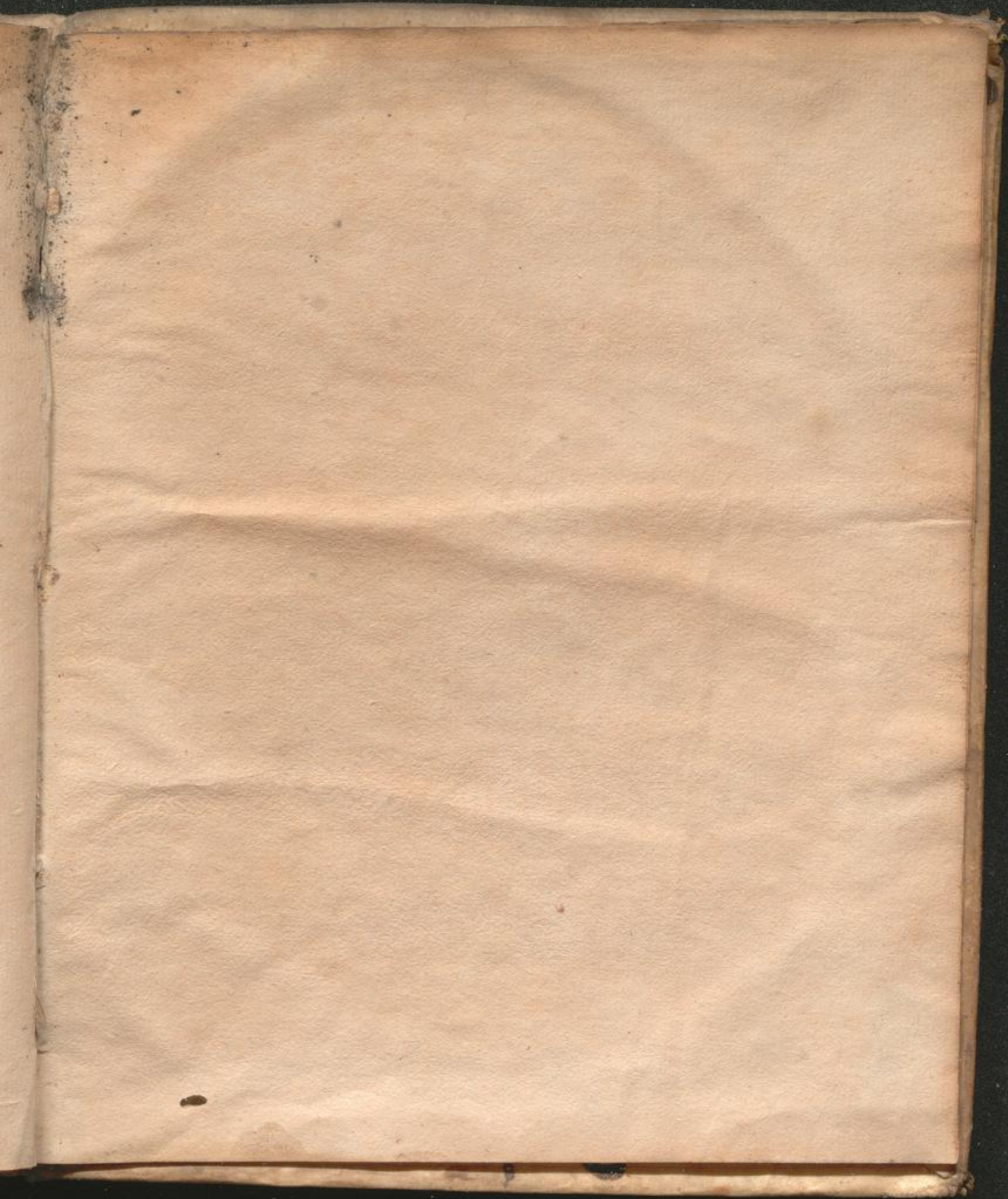
Wie derselbe in Subhastatione geschehen soll / tit. 54. art. 25. pag. 198.

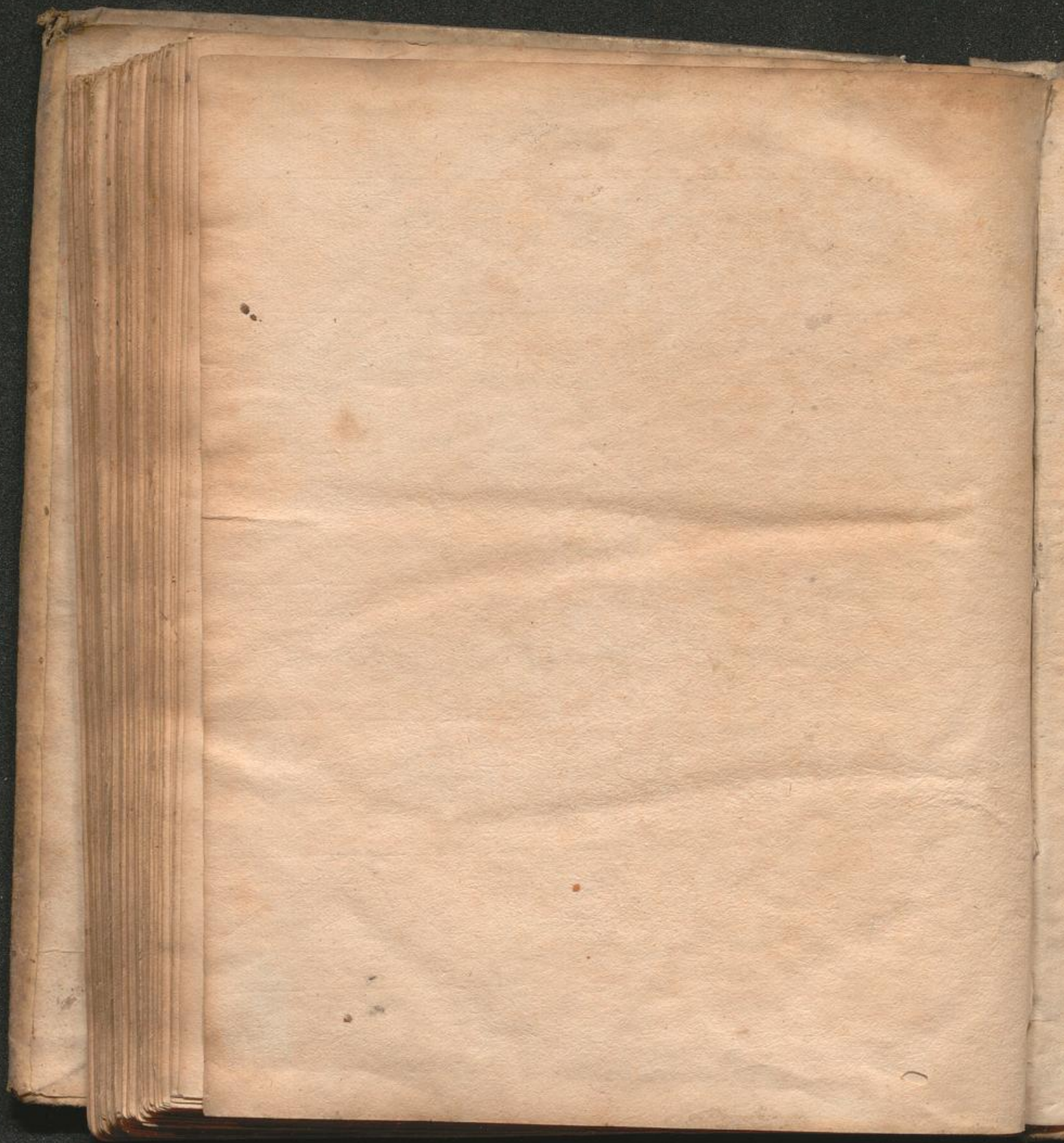


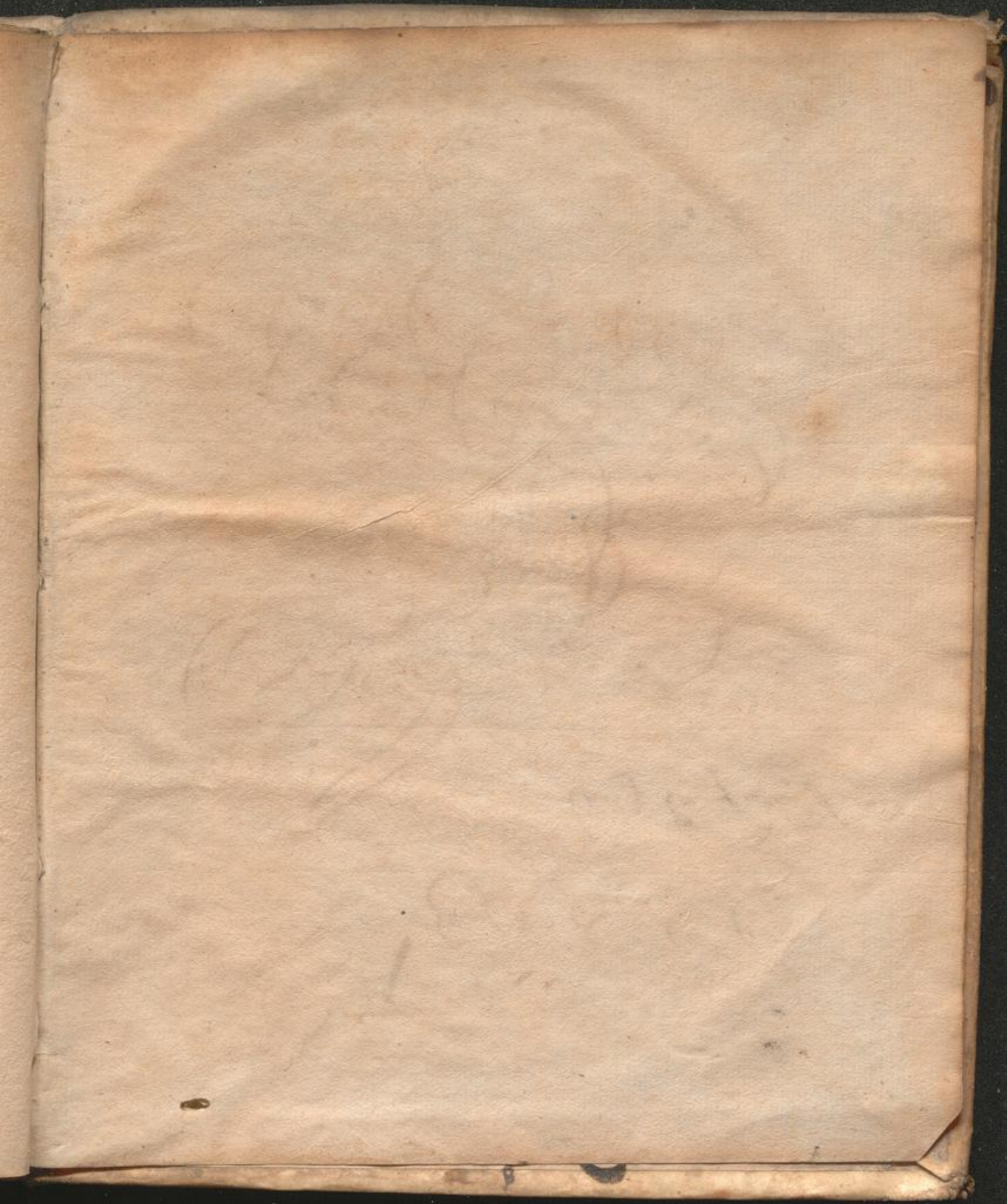
Errata.

Pag. 12. lin. 5. loc. 13. leg. 12. pag. 16. lin. 15. loc. werden leg. seyn. pag. 28. lin. 1. del. und / pag. 169. post verba in possessorio ordinario add. oder. pag. 192. in rubr. loc. LVI. leg. LIV. pag. 202. lin. 8. loc. adducirt / leg. addicirt. pag. 220. art. 7. lin. 3. loc. 61. leg. 62. pag. 221. art. 2. lin. 3. post verb. Parthey / add. oder.





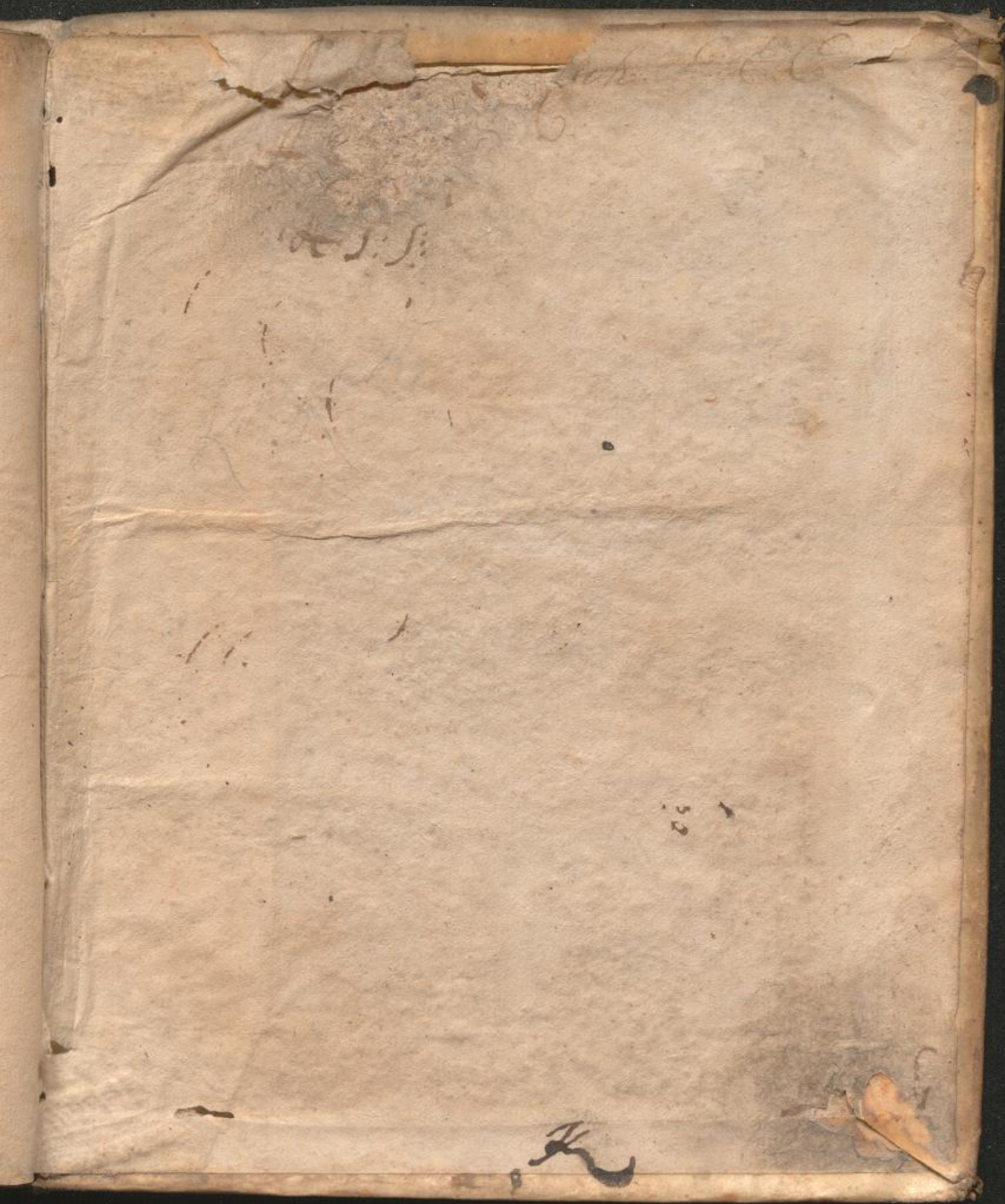


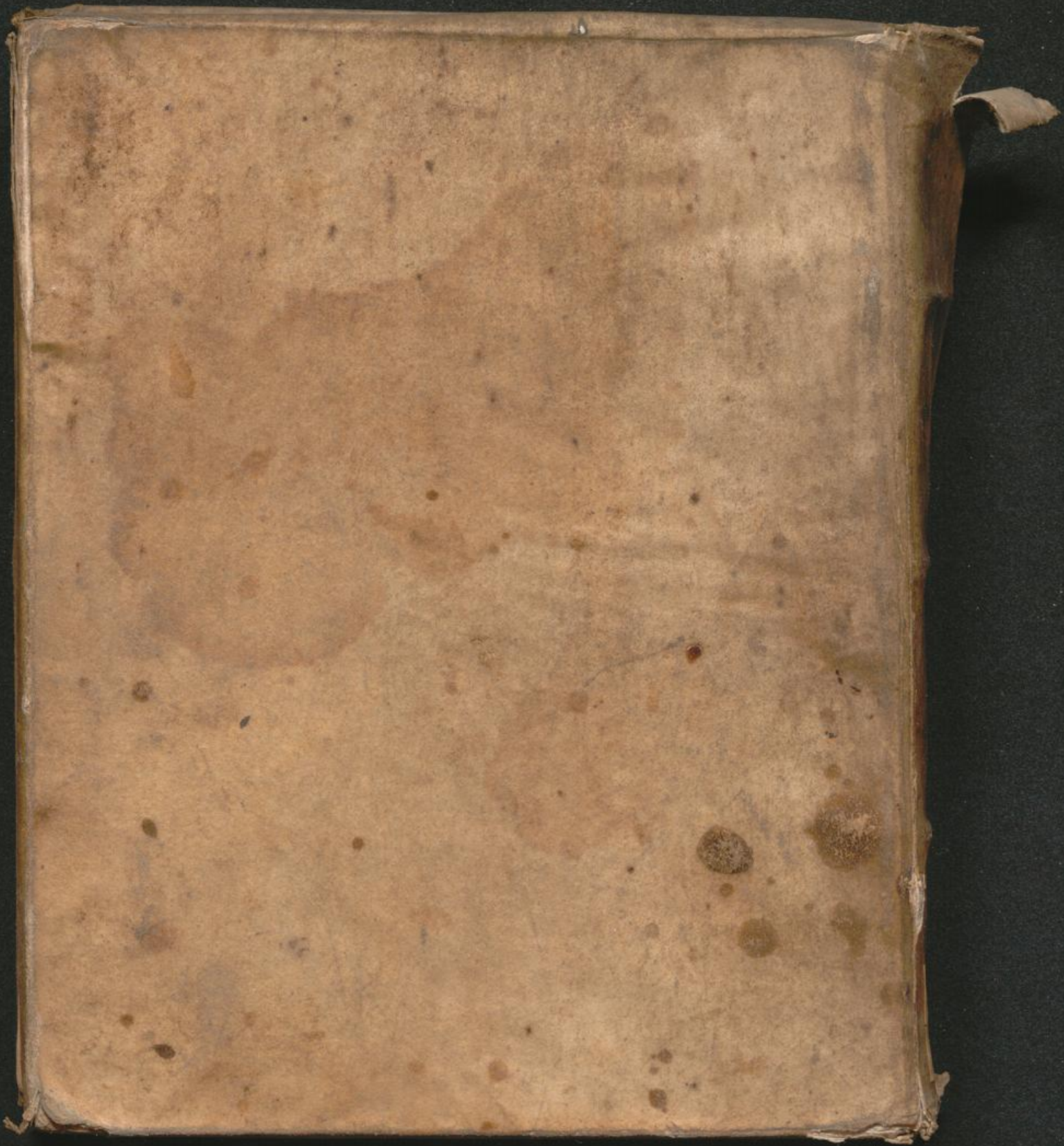


Handwritten signature or name in a highly decorative, cursive script, possibly reading "G. H. D." or similar, with elaborate flourishes.

Handwritten text, possibly a date or location, such as "Am 1. Aug. 1717".

Handwritten text, possibly a name or title, such as "G. H. D. v. ...".







Th
5109